Holcim
(Süddeutschland) GmbH
D-72359 Dotternhausen

Telefon +49 (0)7427 79-0
Telefax +49 (0)7427 79-1431

Holcim (Süddeutschland) GmbH D-72359 Dotternhausen

Regierungspräsidium Tübingen
Frau Stegmann
Konrad-Adenauer-Straße 20
72016 Tübingen

27. Oktober 2021

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG mit Berücksichtigung von § 16 (2); Beantragung; Antrag auf Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG; Antrag auf Zulassung vorzeitiger Beginn nach § 8a

Errichtung und Betrieb einer neuen Halle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid

Sehr geehrte Frau Stegmann,

hiermit beantragen wir eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung incl. Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Halle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid.

Wir planen ein neues Lager in einer komplett geschlossenen Halle mit Rolltor und Tiefbunker für die Lagerung und die Dosierung von Eisenoxid. Wir setzten dieses Material schon längere Zeit als Korrekturstoff in unserer Rohmehlmischung ein. Bei Eisenoxid handelt es sich nicht um einen Abfall, sondern um ein Produkt.

Da von dieser Anlage keine zusätzliche Umweltbelastung ausgeht, beantragen wir eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie unseren Antrag auf Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG für den Bau und Betrieb eines Eisenoxidlagers. Die erforderlichen Formblätter können der Anlage 2 entnommen werden.

Gegenstand dieses Antrags ist auch die baurechtliche Genehmigung für die bautechnischen Maßnahmen und ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG.

Mit dem Hintergrund einer raschen und termingerechten Projektdurchführung beantragen wir die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG. Wir verpflichten uns, bei Nichterteilung der Genehmigung, alle durch die Errichtung verursachten Schäden zu ersetzen und den Ursprungszustand wiederherzustellen.

Wir bedanken uns herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße
Holcim (Süddeutschland) GmbH

Dieter Schillo
Werkleiter
+49 (0)7427 79-299 / dieter.schillo@holcim.com

Jochen Scherer
Produktionsleiter / Stellv. Werkleiter
+49 (0)7427 79-480 / jochen.scherer@holcim.com

Anlagen

Anlage 1: Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens
Anlage 2: Formblätter „Antrag Immissionsschutzrechtliche Genehmigung“
Anlage 3: Verfahrensfließbild
Anlage 4: Technische Zeichnung / Lageplan
Anlage 5: Sicherheitsdatenblatt
Anlage 6: Bauantrag
Anlage 7: Eingriffs-Ausgleichbilanzierung
Anlage 8: Plan Biotoptypen, Brutvögel
Anlage 9: Ausnahmeantrag nach § 30 Absatz 3 BNatSchG
Anlage 10: Prüfung auf artenschutzrechtliche Zugriffsverbote
Anlage 11: UVP-Vorprüfung
Anlage 12: AwSV-Gutachten
Anlage 13: Schalltechnische Stellungnahme
Anlage 14: Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9-11 LWaldG

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens
Anlage 2: Formblätter „Antrag Immissionsschutzrechtliche Genehmigung“
Anlage 3: Verfahrensfließbild
Anlage 4: Technische Zeichnung / Lageplan
Anlage 5: Sicherheitsdatenblatt
Anlage 6: Bauantrag
Anlage 7: Eingriffs-Ausgleichbilanzierung
Anlage 8: Plan Biotoptypen, Brutvögel
Anlage 9: Ausnahmeantrag nach § 30 Absatz 3 BNatSchG
Anlage 10: Prüfung auf artenschutzrechtliche Zugriffsverbote
Anlage 11: UVP-Vorprüfung
Anlage 12: AwSV-Gutachten
Anlage 13: Schalltechnische Stellungnahme
Anlage 14: Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9-11 LWaldG

Anlage 1: Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Erläuterung / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Errichtung und Betrieb einer neuen Halle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid

Inhaltsverzeichnis

1 Gründe für das Projekt 2
2 Beschreibung der Anlage / des Prozesses 2
3 Beschreibung des Stoffes Eisenoxid 3
4 Auswirkungen auf Umwelt und Sicherheit 4
4.1 Emissionen 4
4.2 Lärm 4
4.3 Abfall 5
4.4 Brandschutz 5
4.5 Löschwasserrückhaltung 5
4.6 Wasser /Abwasser 5
4.7 Wassergefährdung 5
4.8 Entwässerung 6
4.9 Arbeitssicherheit 6
4.10 Anlagensicherheit 7
4.11 Arbeitsschutz 7
4.12 Umweltverträglichkeit 7
4.13 Energieeffizienz 7

1 Gründe für das Projekt

Im Werk von Holcim in Dotternhausen wird das Produkt Eisenoxid schon längere Zeit als Korrekturstoff in unserer Rohmehlmischung eingesetzt.

Die bisherige Lagerung des Eisenoxides in einem überdachten, auf drei Seiten geschlossenen Lagers und der Einsatz des Materials über einen Aufgabetrichter mittels eines Radladers entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

Aus diesem Grund planen wir eine komplett neue Lagerhalle inklusiver automatischer Materialaufgabe, die alle aktuellen Anforderungen erfüllt.

2 Beschreibung der Anlage / des Prozesses

Das geplante neue Lager fasst in zwei Tiefbunkern insgesamt 320 m³ Material. Eingelagert wird Eisenoxid. Das Lager trägt als Einhausung eine Stahlkonstruktionsüberdachung. Die Abzugsleistung umfasst 1-4 t/h. Genutzt wird eine bestehende, zu ergänzende Bandanlage.

Das Eisenoxid wird über LKW angeliefert. Nach Freigabe öffnet sich das Rolltor, sodass der LKW das Material in den Tiefbunker (BE01/BE02) kippen kann. Eine Freigabe erfolgt nur, wenn in den Bunkern noch genügend Platz für eine Lieferung ist.

Der vollautomatisch gesteuerte Hallenkran verteilt anschließend das Material gleichmäßig im Tiefbunker. Zunächst schaufelt der Hallenkran (TE01) das Material in einen Aufgabebunker (BE03). Dessen Inhalt ist mit 10 m³ so dimensioniert das auch bei einer technischen Störung des Krans der Betrieb während der Störungsbehebung weiterlaufen kann.

Über ein Abzugsband (TE02) wird das Material anschließend aus dem Bunker heraustransportiert. Im nachgeschalteten Knollenbrecher (BR01) werden vorhandene Klumpen zerkleinert, so das ein homogenes Material entsteht.

Die Dosierung des Materials erfolgt dann über die Bandwaage (WA01).

Zum Schluss wird das Eisenoxid über einen Trogkettenförderer (TE03) und über ein bestehendes Band zur Rohmühle gefördert.

Die beim Prozess anfallenden Staubemissionen werden über ein Gebläse (PC01) abgesaugt und einem Schlauchfilter (FL01) zugeführt. Die Abreinigung erfolgt mit Druckstößen. Der anfallende Filterstaub wird über eine Förderschnecke (TE04) zum Abzugsband transportiert und damit wieder dem Prozess zugeführt.

Die Anlagenabgrenzung erfolgt von der Anlieferung des Materials bis zur Materialaufgabe auf das bestehende Transportband incl. allen dazwischenliegenden Anlagenteilen (Abladen, Lagerung, Zerkleinerung, Dosierung, Transport). Dies ist als eine gemeinsame Anlage zu sehen die hier als Gesamtanlage zu verstehen ist. Die Analgenteile stehen in direktem Zusammenhang und werden jetzt neu gebaut. Die Abgrenzung erfolgt bei der Übergabe auf bestehende Anlagen (Übergabe auf vorhandenes Band zur Rohmühle).

Das Verfahrensfließbild ist in Anlage 3 beigelegt.

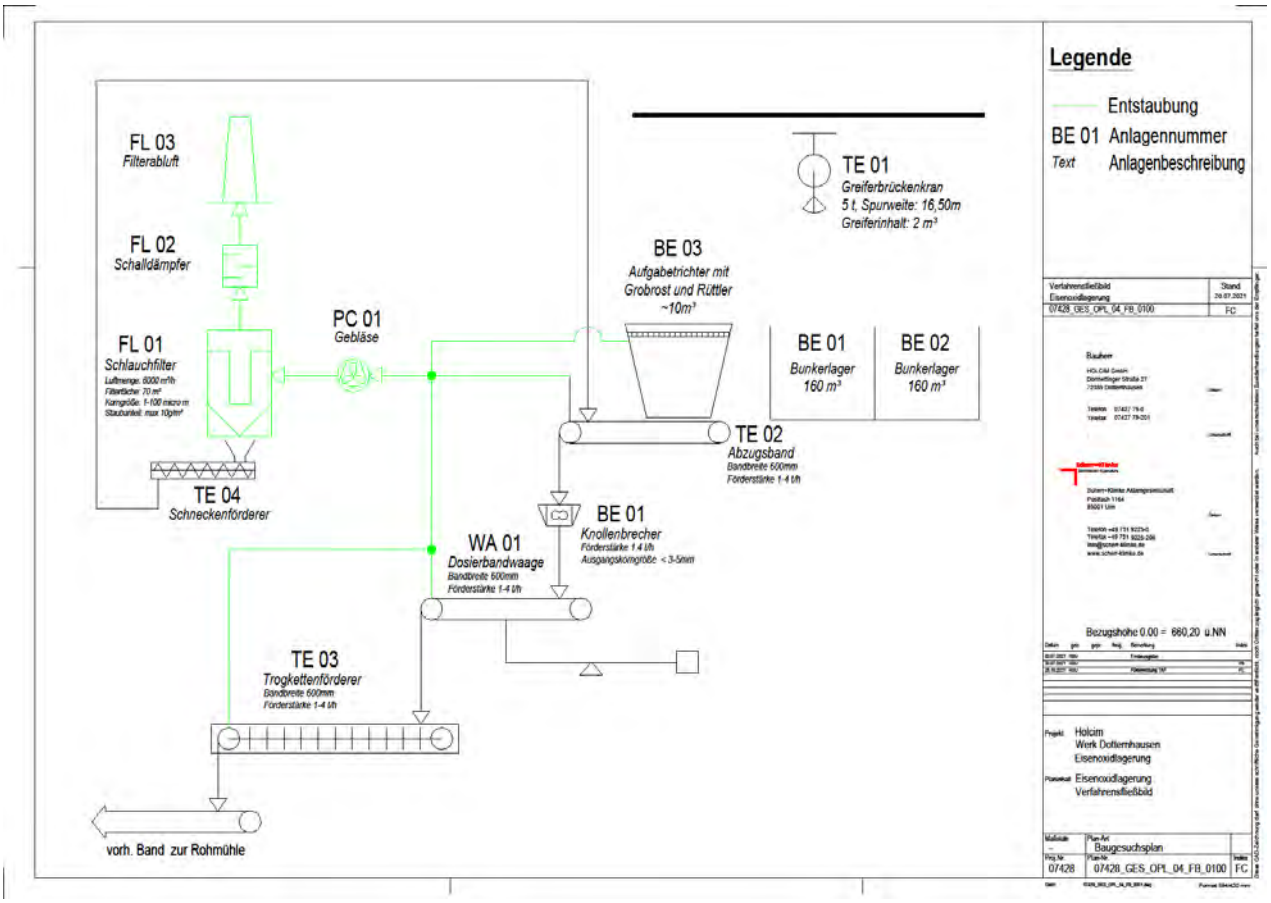

Abbildung 1: Verfahrensfließbild der Eisenoxidanlage

3 Beschreibung des Stoffes Eisenoxid

Bei Eisenoxid handelt es sich um ein Produkt, welches bei uns als Korrekturstoff in der Rohmehlmischung kontinuierlich eingesetzt wird.

Bei dem bei uns im Werk verwendeten Korrekturstoff (Handelsname Iron Oxide HG der Firma Venator) handelt es sich um einen als schwach wassergefährdend eingestuften Stoff (WGK I). Eisenoxid ist kein Gefahrstoff. Das Gemisch wird als Feststoff geliefert. Die Dichte liegt bei ca. 0,9-1,2 t/m³, der durchschnittliche Feuchtegehalt liegt bei 11-15%. Eisenoxid ist geruchlos, nicht reizend und nicht brennbar.

Das Sicherheitsdatenblatt ist in Anlage 5 beigelegt.

4 Auswirkungen auf Umwelt und Sicherheit

4.1 Emissionen

Um die Staubentwicklung durch Fahrzeuge beim Transport des Materials zu mindern, werden die Fahrbereiche befestigt.

Der Auffahrrost und Abkippbereich für die LKWs befindet sich innerhalb der Einhausung. Aufgrund der Feuchte des Materials ist so ist eine effiziente Staubminderung beim Abkippen in die Bunkeranlage gewährleistet.

Beim Prozess der Lagerung und Dosierung des Materials fallen vorwiegend an folgenden Punkten Staubemissionen an:

- Aufgabetrichter
- Übergabe Abzugsband-Dosierband
- Übergabe Dosierband-Trogkettenförderer
- Übergabe Trogkettenförderer-Band Rohmühle

Am Aufgabetrichter, sowie an den genannten drei Übergabestellen wird der Staubaustritt daher durch den Anschluss an eine leistungsstarke Absaug-Filteranlage verhindert (siehe Verfahrensfließbild, Anlage 3). Die Funktionsweise des Filters wird durch regelmäßige Kontrolle und Wartung sichergestellt.

Das Materialhandling erfolgt in einer geschlossenen Halle und der Abtransport des Materials erfolgt zudem durch geschlossene Fördersysteme.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können laut der UVP-Vorprüfung aus den Staubemissionen der Eisenoxidbunker nicht entstehen (siehe UVP-Vorprüfung, Anlage 11).

Da der Korrekturstoff Eisenoxid bereits eingesetzt wird und auch die Menge des Einsatzes sich nicht verändern wird, sind keine emissionsseitigen Veränderungen zu erwarten.

4.2 Lärm

Die Lärmbelästigung aus der Anlieferung des Eisenoxids sind nicht wesentlich, da sich der Zeitraum und die Menge der Anlieferung mit dem Bau der neuen Anlage nicht ändern wird. Es ist von einer Anlieferung von im Durchschnitt 4 LKW-Lieferungen und mit maximal 10 LKW-Lieferungen pro Tag zu rechnen, welche bereits derzeit auf dem Werksgelände in etwa 200 m Entfernung vom Vorhaben stattfinden. Die Anlieferungen erfolgen werktags zwischen 6:00 – 22:00 Uhr und sind im Vergleich zum hohen Verkehrsaufkommen auf der naheliegenden B27 zu vernachlässigen.

Durch den Hallenkran und die nachgelagerte Transportstrecke fallen bei der Anlage Schallemissionen durch die elektrischen Antriebe und die Transportbänder an.

Durch die geplante Einhausung und die Trapezblechverkleidung der Hallenwände, werden die Schallimmissionen, durch die Anlage selbst und das Abkippen in das neue Eisenoxidlager, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschreiten.

Durch das Filtergebläse entstehen zusätzlich Schallemissionen. Bei der Abreinigung des Filters entstehen weitere, kurzfristige Lärmemissionen. Der nachgeschaltete Schalldämpfer sorgt für eine Reduzierung der Schallemissionen des Filters, sodass auch hier die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten werden.

Die schalltechnische Stellungnahme vom TÜV Süd liegt bei (Anlage 13).

Auch erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können laut der UVP-Vorprüfung aus den Lärmemissionen der Eisenoxidbunker nicht entstehen (siehe UVP-Vorprüfung, Anlage 11).

4.3 Abfall

Durch den Bau der neuen Anlage und den Einsatz des Materials fallen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an (siehe UVP-Vorprüfung, Anlage 11).

Im Normalbetrieb fallen keine Abfälle an. Evtl. auftretende kleinere Abfallmengen aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen werden sortiert und getrennt über das werksseitig vorhandene Recyclingsystem entsorgt.

Baustellenabfall während der Bauzeit wird begutachtet, bewertet und nach Abfallschlüsselnummern getrennt gesammelt. Die Abfälle werden dann über Entsorgungsfachbetriebe fachgerecht entsorgt.

4.4 Brandschutz

Beim Eisenoxid handelt es sich um einen inerten mineralischen Wertstoff der nicht brennbar ist. Es ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich einem materialspezifischen Brandschutz (siehe Sicherheitsdatenblatt, Anlage 5).

4.5 Löschwasserrückhaltung

Beim Eisenoxid handelt es sich um ein nicht brennbares Material, weshalb keine speziellen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich sind.

4.6 Wasser /Abwasser

Für die Anlage wird kein Wasser benötigt und es entsteht kein Abwasser.

4.7 Wassergefährdung

Vom Eisenoxid geht keine spezielle Wassergefährdung aus. Das Produkt Eisenoxid ist vom Lieferanten als WGK 1 eingestuft (siehe Sicherheitsdatenblatt, Anlage 5).

Der Auffahrrost und der Abkippbereich für die LKWs befinden sich vollständig über dem Lagerbunker und sind witterungsgeschützt. Die Abladung erfolgt auf einer versiegelten Fläche. Eventuell ausgetretenes Material kann aufgrund der Überdachung des Abladebereichs und über die versiegelte Fläche sicher aufgenommen werden, bevor es in die Umgebung gelangen kann. Dieses erfolgt sofort durch unsere Mitarbeiter oder durch den Fahrer oder mit Hilfe unserer eigenen Kehrmaschine. Die Rolltore des Gebäudes sind nur beim Befüllvorgang geöffnet.

Anschließend erfolgt der Umgang und die Lagerung des Eisenoxids in einer vor Witterungseinflüssen geschützten, geschlossenen Lagerhalle auf einer wasserundurchlässigen Betonfläche (siehe AwSV Gutachten, Anlage12).

Im Abladebereich befindet sich ein Behälter mit Ölbindemittel. Bei Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wird diese mit Ölbinder aufgenommen und fachgerecht entsorgt. Der Vorgang wird dem Vorgesetzten und dem Umweltbeauftragten gemeldet. Die Vorgehensweise ist bei uns im Ereignismanagement und in einer Arbeitsanweisung genau beschrieben. Die Mitarbeiter werden diesbezüglich regelmäßig geschult.

4.8 Entwässerung

Das Abladen des Eisenoxids erfolgt in einen der zwei überdachten Betontiefbunker. Dadurch kommt es nicht zur Verschmutzung der LKW-Reifen mit dem Material und Materialverschleppungen werden verhindert. Eventuell ausgetretenes Material kann aufgrund der Überdachung des Abladebereichs und über die versiegelte Fläche sicher aufgenommen werden, bevor es in die Umgebung gelangen kann.

Die Entwässerung der Zufahrtsstraße, der Dachfläche und der Hoffläche erfolgt über die Versickerung des Regenwassers in den Boden. Die Standfläche (Abladebereich) der LKWs verfügt über eine Entwässerung, die direkt in die Schmutzwasserkanalisation übergeht (siehe auch Lageplan)

4.9 Arbeitssicherheit

Die neue Anlage hat keinen Einfluss auf die Arbeitssicherheit.

Alle Anlagen werden nach den Holcim-Sicherheitsstandards ausgeführt und jährlich auditiert.

Durch die vollautomatische Steuerung der Anlage entsteht während des Betriebs keine Gefährdung der Arbeitssicherheit. Es ist kein Personal vor Ort. Die Halle ist komplett geschlossen. Türen sind mit unserem Zentralschließsystem gesichert. Das Rolltor ist bei Nichtanlieferung geschlossen und kann auch von Unbefugten nicht geöffnet werden. Somit ist ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen.

Beim Hallenkran handelt es sich um einen vollautomatischen Hallenkran, welcher automatisch abschaltet, wenn sich eine Person im Gefahrenbereich aufhalten sollte. Beim Abladevorgang fährt der Kran in eine Sicherheitsposition bevor sich das Tor öffnet. Detailangaben und Hersteller werden nachgereicht.

Bei Wartungsarbeiten werden die DGUV-Regeln bzw. Vorschriften beachtet und eingehalten. Laufstege, Treppen und Wartungsbühnen werden mit Gitterrosten der Rutschfestigkeitsklasse R12 belegt, Laufstege und Treppen weisen im Regelfall eine lichte Breite von 1000 mm, mindestens jedoch 800 mm, auf. Geländer werden in einer Höhe von 1,10 m, mit 2 Knieleisten und Fußleiste ausgeführt. Zustiege über Steigleitern werden möglichst vermieden. Für Montagearbeiten sind Montageträger sowie Montageöffnungen mit umlaufenden Geländern vorhanden. Alle Laufwege und Bühnenbereiche werden ausreichend beleuchtet. Flucht- und Rettungswege werden ausgewiesen.

4.10 Anlagensicherheit

Von der Anlage geht kein Risiko für die Umwelt aus. Bei Eisenoxid handelt es sich nicht um einen gefährlichen Stoff (siehe Sicherheitsdatenblatt Eisenoxid, Anlage 5).

Die Anlage wird, mit Ausnahme der LKW-Anlieferung, vollautomatisch betrieben.

Durch die Ausführung des Hallenbodens und der Wände wird eine Wassergefährdung vermieden.

Alle eingesetzten Bauteile müssen folgende sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen:

- DIN bzw. EN-Normen
- VDE-Richtlinien
- Holcim Werksnormen

4.11 Arbeitsschutz

Da bei dem Bau der Anlage viele Staubminderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.1) geplant sind, ist bei der Anlieferung und beim Einsatz nur von einer geringen Staubentwicklung auszugehen. Die LKW's fahren auf bereits befestigten Wegen, die auch zu Tonlager und Gießereialtsandsilos führen. Zudem ist für den Betrieb kein Personal erforderlich, sondern nur für die Wartung der Anlage.

Ein unbefugtes Betreten der Anlage ist ausgeschlossen. Das Rolltor ist bei Nichtanlieferung geschlossen. Eine Freigabe des Rolltors kann nur durch einen Mitarbeiter von Holcim erfolgen. Beim Abladevorgang muss der Fahrer aussteigen und den Abladevorgang kontrollieren. Nach dem Ablagevorgang wird das Rolltor wieder geschlossen. Öffnen und Schließen des Rolltores erfolgt nach den aktuellen Sicherheitsstandards dafür.

Die bestehende Arbeitsanweisung für die Eisenoxidlagerung wird auf die neue Anlage angepasst. Die Mitarbeiter werden entsprechend unterwiesen.

4.12 Umweltverträglichkeit

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter zu erwarten (siehe UVP-Vorprüfung, Anlage 11).

4.13 Energieeffizienz

Alle Antriebe werden nach den neusten Standards ausgelegt und entsprechend den aktuellen Energiestandards. Die Beleuchtung wird wo immer möglich mit LED-Leuchten ausgeführt.

Anlage 2: Formblätter „Antrag Immissionsschutzrechtliche Genehmigung“

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Anlage 1 Inhaltsübersicht

A. Antragstellung

Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Verfahren **Formblatt 1**	☑

B. Antragsunterlagen

1. Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort; Pläne	☑
2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Schematische Darstellungen	☑
Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen **Formblatt 2.1**	☑
Darstellung des Produktionsverfahrens und der Einsatzstoffe **Formblatt 2.2**	☑
Angaben zu Energieeffizienz / Wärmenutzung	☑
3. Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen **Formblätter 3.1 – 3.3**	☑
4. Angaben zu Lärm **Formblatt 4**	☑
5. Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	☐
6. Abwasser **Formblätter 5.1 – 5.3**	☑
7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **Formblätter 6.1 – 6.2**	☑
8. Angaben zu anfallenden Abfällen **Formblatt 7**	☑
9. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit **Formblatt 8**	☑
10. Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	☐
11. Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie **Formblatt 9**	☑
12. Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche **Formblätter 10.1 – 10.2**	☑
13. Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung **Formblatt 11**	☑

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Anlage 1 Inhaltsübersicht

C. Integrierte Anträge

Bauantrag Bauvorlagen, Lageplan, Bauzeichnungen nach der LBOVVO	☑
Angaben zum Brandschutz	☐
Antrag auf Beschreibungen und Pläne	☐
Antrag auf Beschreibungen und Pläne	☐
Antrag auf Beschreibungen und Pläne	☐

D. Weitere Unterlagen

UVP-Bericht	☐
Sicherheitsbericht	☐
Ausgangszustandsbericht	☐
Sachverständigengutachten	☑
Sonstige Gutachten	☐
Weitere Unterlagen	☑

Anmerkung:
Die Art und Anzahl der zu verwendenden Formblätter und die Anzahl der Antragsfertigungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Datum

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Anlage 1 / Formblatt 1 Antragsstellung

1. Antragsteller / Betreiber

Name Antragsteller Holcim (Süddeutschland) GmbH	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)[1] Dormettingerstraße 27, 72359 Dotternhausen	
Name Betreiber Holcim (Süddeutschland) GmbH	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Dormettingerstraße 27, 72359 Dotternhausen	
Ansprechpartner für Rückfragen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Markus Knobelspies	
Telefon 07427 79 297	E-Mail-Adresse markus.knobelspies@holcim.com

2. Antragsgegenstand

2.1 Verfahrensart

Neuvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	**ohne Öffentlichkeitsbeteiligung**	**ggf. ergänzend**
☐ Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 10 BImSchG)	☐ Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 19 BImSchG)	☐ Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
☐ Genehmigung für Neuanlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	☐ Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i. V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	☐ Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)
☐ Genehmigung zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)		☐ Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
Änderungsvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	**ohne Öffentlichkeitsbeteiligung**	**ggf. ergänzend**
☐ Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG)	☑ Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG)[2]	☐ Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
☐ Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	☐ Genehmigung zur Änderung einer im vereinfachten Verfahren genehmigten bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG)	☐ Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

[1] Anzugeben ist der Sitz des Antragstellers, nicht die Postanschrift einer evtl. unselbstständigen Zweigniederlassung.

[2] Falls von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen beizufügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG ist entsprechend zu begründen.

☐ Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16a BImSchG)	☐ Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG (auf Antrag kein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG)	☐ Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
☐ Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)	☐ Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

2.2.1 Neugenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden ☐ ja ☐ nein
Werksinterne Bezeichnung der Anlage	

Leistung der Anlage / Anlagengröße Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV		Betriebszeiten

2.2.2 Änderungsgenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden
2.3.1 Anlage zur Herstellung von Zementklinker	☐ ja ☑ nein

Gegenstand der Änderung
Lagerung und Dosierung von Eisenoxid als Korrekturstoff für die Klinkerproduktion

Leistung der Anlage / Anlagengröße			Betriebszeiten	
Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV	bisher:	künftig:	bisher:	künftig:
2.3.1	2.300 t Klinker / Tag	2.300 t Klinker / Tag	8.760 h / Jahr	8.760 h / Jahr

3. Weitere Angaben

Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m § 3 der 4. BImSchV) mit folgendem maßgeblichem BVT-Merkblatt (§ 3 Abs. 6a BImSchG):

☐ nicht zutreffend

Die Anlage ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG): ☐ ja ☑ nein

Beim Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung und einen Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5b BImSchG): ☐ ja ☑ nein

☑ 12. BImSchV nicht anzuwenden

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls oder UVP gemäß Nr. der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. ☑ ja ☐ nein

☐ UVPG nicht anzuwenden

4. Integrierte Anträge

Beantragt wird außerdem:

- ☑ Baugenehmigung nach Landesbauordnung
- ☐ Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG
- ☐ Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG
- ☐ Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG
- ☐ Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
- ☐ Eignungsfeststellung für AwSV-Anlage nach § 63 WHG
- ☐ Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG
- ☑ Eingriffszulassung nach §15 BNatSchG
- ☑ Sonstige Zulassungen[3]

  Ausnahme nach § 30 Ansatz 3 BNatSchG
  Zulassung vorzeitiger Beginn nach § 8 BImSchG

4.1 Für die beantragte Anlage bzw. den beantragten Anlagenteil liegen bereits folgende Zulassungen vor:

Art der Zulassung und Genehmigungsbehörde	Datum	Aktenzeichen
Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für dauerhaften Einsatz von Glasabfällen / RP Tübingen	27.05.2019	54.1/8823.12-1 /Holcim/2018

[3] siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3

5. Folgende nicht integrierte Anträge werden separat gestellt:

- ☐ Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 10 WHG
- ☑ Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG
- ☐ Sonstige Zulassungen[4]

6. Standort der Anlage

PLZ, Ort
72359 Dotternhausen

Straße, Hausnummer
Dormettingerstraße 27

ggf. Werksbezeichnung
Zementwerk Dotternhausen

Flurstück-Nr.:
814

Gebietsausweisung laut BauNVO

Maßgeblicher / gültiger Bebauungsplan (Bez.)

In Kraft getreten am (Datum)

☐ GI ☐ GE[5] ☑ unbeplanter Bereich (§ 34 BauGB)[6] ☐ Außenbereich (§ 35 BauGB)[7]

☐ Sonstige:

Lage in Schutzgebieten

☐ Überschwemmungsgebiet (HQ 100) ☐ Wasserschutzgebiet

☐ Sonstige:

bei ortsveränderlichen Anlagen Angaben der vorgesehenen Standorte (ggf. Sonderblatt)

[4] siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3
[5] Erläuterungen zur Atypik der Anlage erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3
[6] Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3
[7] Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

7. Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme

Monat / Jahr
01 / 2023

8. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens

Investitionskosten inkl. Planungskosten und Umsatzsteuer	3.000.000 €
davon Baukosten gemäß DIN 276	800.000 €
EMAS-Registrierung	☐ ja ☑ nein

Ort, Datum	Unterschrift
Dotternhausen, 26.10.2021	

Anlagedaten

Reihenfolge nach Fließbild

Anlage (Anlagenteile) und Nebeneinrichtungen		Kennbuchstabe Fließbild	Betriebszeiten [h/Tag oder h/a]	Betriebsweise	Auslegungsdaten			Bemerkungen
Nr.	(Werks-) Bezeichnung			Kont.= K Disk.= D	Kapazität/Leistung [SI-Einheit]	Temp. (°C)	Druck, absolut (Pascal)	
1	Anliefern und Abladen		16h/ Tag	D	max. 10 LKW/ Tag	20	10000	
2	Lagerung	BE 01 BE 02	8.760 h/a	K	max. 320 m3	20	10000	
3	Aufgabetrichter	BE 03	8.760 h/a	K	max 10 m3	20	10000	
4	Brecher	BR 01	8.760 h/a	K	max. 4 to/h	20	10000	
5	Dosierung	WA 01	8.760 h/a	K	max. 4 to/h	20	10000	
6	Transport	TE 03	8.760 h/a	K	max. 40 to/h	20	10000	

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Stoff-Übersicht

Anlage/Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen (eindeutige Bezeichnung und Gliederung ggf. lfd. Nr. gemäß Fließbild)	Stoff-Übersicht							
	Bezeichnung Stoffname oder Gemisch: Mit Angabe der Verwendung als: Einsatzstoff, eingesetzter Abfall, Hilfsstoff, Zwischenprodukt, Nebenprodukt, Endprodukt	Aggregatzustände f,fl,g,ae	max. Lagermenge in t oder m³ (entsprechend Anhang 1 der 4. BImSchV)	Verbrauch bzw. Durchsatz in m³/h, kg/h, t/a	Zusammensetzung		Angabe der Abfallschlüsselnummer (AVV) bei eingesetzten Abfällen	CAS-Nr. und Angabe H-Sätze[1]
					Komponente	[Gew-%] [Vol%]		
1. Anliefern und Abladen	Eisenoxid	f		max. 10 LKW/Tag	Eisenoxid	100%		
2. Lagerung	Eisenoxid	f	max. 320 m3		Eisenoxid	100%		
3. Aufgabetrichter	Eisenoxid	f	max. 10 m3	max. 4 to/h	Eisenoxid	100%		
4. Brecher	Eisenoxid	f		max. 4 to/h	Eisenoxid	100%		
5. Dosierung	Eisenoxid	f		max. 4 to/h	Eisenoxid	100%		
6. Transport	Eisenoxid	f		max. 4 to/h	Eisenoxid	100%		

[1] Falls zu dem Stoff oder Gemisch ein Sicherheitsdatenblatt vorliegt, das Datenblatt dem Antrag beifügen.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Emissionen

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge

Anlage, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen	**Verfahrensschritt**	**Emissionen**				
Bezeichnung und Gliederung wie in Formblatt 2.1	Emissionsvorgang[1]	rel. Häufigkeit und Einzeldauer z.B. 8 h/d, 360 d/a, 30 Chargen/Monat	Gesamtdauer ca. h/a	zeitliche Lage	Abgasvolumenstrom an der Emissionsquelle Nm³/h, tr. (bei Bezugs-O2 von Vol.%)	chem. Bezeichnung der emittierten Stoffe
1	2	3	4	5	6	7
1. Anliefern und Abladen	Abladen	5 h/d	268 h/a	6:00 - 22:00	In Halle	Staub
2. Lagerung	Lagerung	365 d/a	8.760 h/a	0:00 - 24:00	In Halle	Staub
3. Aufgabetrichter	Aufgabe	24 h/d	8.760 h/a	0:00 - 24:00	In Halle	Staub
4. Brecher	Zerkleinern	24 h/d	8.760 h/a	0:00 - 24:00	In Halle	Staub
5. Dosierung	Dosierung	24 h/d	8.760 h/a	0:00 - 24:00	In Halle	Staub
6. Transport	Transport	24 h/d	8.760 h/a	0:00 - 24:00	In Halle	Staub

[1] Angaben sind für Normalbetrieb, längere An- und Abfahrvorgänge sowie Reinigungsvorgänge zu treffen. Für den Normalbetrieb ist in der Regel 100 % Last zugrunde zu legen, ggf. zusätzlich der bei Normalbetrieb vorkommende Lastzustand mit den maximalen Emissionswerten.

[2] Der Abgasvolumenstrom ist im Regelfall normiert auf die Bezugsgrößen Abgas im Normzustand i.N. (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (trocken, tr.) und einem für die entsprechende Anlage vorgegebenen Bezugssauerstoffgehalt. In abweichenden Fällen sind die Bezugsgrößen für den Abgasvolumenstrom anzugeben, z.B. bezogen auf das feuchte Abgas (f) im Betriebszustand.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Emissionen

Emissionsmindernde Maßnahmen

Emissionen	**Abgasreinigung**						**Überwachung**		
chem. Bezeichnung der emittierten Stoffe	Reinigungsverfahren z. B. Filter, Wäscher	Rohgas-konzentration[1]	Wirkungsgrad	max. Emissionswerte[2]			K = kontinuierlich, E = Einzelmessung, R = Rechnung	Messort, Aggregatzustand f, fl, g,ae	**emittiert in** Emissionsquelle, Bezeichnung oder Nummer der Quelle
		mg/m³	ca. %	mg/m³ bezogen auf trockenes Abgas i.N. bei Bezugs-O2	kg/h	kg/a			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Staub	geschlossene Halle								
Staub	geschlossene Halle								
Staub	geschlossene Halle, Absaugfilteranlage			10			R	f	008
Staub	geschlossene Halle, Absaugfilteranlage			10			R	f	008
Staub	geschlossene Halle, Absaugfilteranlage			10			R	f	008
Staub	geschlossene Halle, Absaugfilteranlage			10			R	f	008

[1] Rohgaskonzentrationen können geschätzt werden; die Konzentrationsangaben können sich auf das vereinigte Rohgas, z.B. vor Wäsche oder auf einen Teilstrom beziehen.

[2] Die Emissionswerte sind im Regelfall normiert auf die Bezugsgrößen Abgas im Normzustand i.N. (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (trocken, tr.) und einem für die entsprechende Anlage vorgegebenen Bezugssauerstoffgehalt. In abweichenden Fällen sind die Bezugsgrößen für die Emissionswerte anzugeben, z.B. bezogen auf das feuchte Abgas (f) im Betriebszustand.
Die Emissionskonzentration bei emissionsverursachenden Vorgängen, welche weniger als 30 min dauern, ist durch arithmetische Mittelung auf 30 min-Werte umzurechnen.
Der zugehörige arithmetisch gemittelte Volumenstrom (m³/h i.N., tr.) und die rechnerische Emissionsrate werden immer auf die volle Stunde bezogen.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Emissionen

Emissionsquellen

Emissions-quelle aus Formblatt 3.2	Beschreibung der Quelle	Abgas-volumenstrom[1] Nm³/h tr. bei Bezugs-O2	Abgas-temperatur °C	geographische Lage nach Gauss-Krüger		Höhe der Quelle über Grund[2] m	Innendurch-messer oder Austrittsfläche m bzw. m²	Austritts-richtung (vertikal, horizontal)	bei Flächenquellen Länge / Breite / Höhe[3] m
16	17	18	19	20	20	21	22	23	24
008	Entstaubung der Anlagentechnik durch Absaug-Filteranlage	6.000	25	3483799	5343075	15,5	0,4 m	horizontal	

[1] Der Abgasvolumenstrom ist im Regelfall normiert auf die Bezugsgrößen Abgas im Normzustand i.N. (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (trocken) und einen für die entsprechende Anlage vorgegebenen Bezugssauerstoffgehalt anzugeben. In abweichenden Fällen sind die Bezugsgrößen für den Abgasvolumenstrom, z.B. bezogen auf das feuchte Abgas (f) im Betriebszustand.

[2] In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhen nach der Nummer 5.5. TA Luft zu bestimmen sind. Die jeweilige Höhe soll aus Bauplänen entnommen werden können, insbesondere bei einer Ableitung über Dach, wenn eine Dachneigung von weniger als 20° vorhanden ist.

[3] Länge und Breite bei Rechteckquellen, die vertikal emittieren, Länge und Höhe bei Rechteckquellen, die horizontal emittieren.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Lärm

Betriebliche Schallquellen und deren Einwirkungen auf die Immissionsorte – Prognose

Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm:
- [x] ja, Begründung ist im Textteil des Antrags angegeben
- [ ] nein

Immissionsorte innerhalb Einwirkungsbereich:
- [ ] ja
- [ ] nein, Erläuterungen sind im Textteil des Antrags angegeben

Emissionen[1]		**Immissionen**[2]				
Anlage Anlagenteil Einzelschallquelle	emittierter Schallleistungs - pegel dB(A)	Zusatzbelastung an den Immissionsorten (IO) in dB(A)				
		IO 1 Straße / Hausnummer	IO 2 Straße / Hausnummer	IO 3 Straße / Hausnummer	IO 4 Straße / Hausnummer	IO 5 Straße / Hausnummer
max. 10 LKW/Tag	63 dB(A)/80 dB(A)/100 dB(A)	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage[3]						

[1] Für die jeweilige Anlage, Anlagenteil und Einzelschallquelle ist der emittierte Schallleistungspegel anzugeben.
[2] Für die jeweilige Anlage, Anlagenteil und Einzelschallquelle ist die Zusatzbelastung am Immissionsort anzugeben.
[3] Die Immissionspegel /-anteile der einzelnen Schallquellen sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm zusammenzufassen und als Zusatzbelastung für den jeweiligen Immissionsort anzugeben.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Lärm

Betriebliche Schallquellen und deren Einwirkungen auf die Immissionsorte – Prognose

Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm:
- ☐ ja, Begründung ist im Textteil des Antrags angegeben
- ☐ nein

Immissionsorte innerhalb Einwirkungsbereich:
- ☐ ja
- ☐ nein, Erläuterungen sind im Textteil des Antrags angegeben

	IO 1 Straße / Hausnummer	IO 2 Straße / Hausnummer	IO 3 Straße / Hausnummer	IO 4 Straße / Hausnummer	IO 5 Straße / Hausnummer
Vorbelastung[4,6]					
Gesamtbelastung[5,6]					
Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm					
Gebietseinstufung[7]					

[4] Vorbelastung sind Geräuschimmissionen von Anlagen im Umfeld, ohne den Beitrag der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage.
[5] Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird (Vor- und Zusatzbelastung).
[6] Die Gesamtbelastung ist entsprechend den Vorgaben der TA Lärm aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung zu ermitteln.
[7] Für den jeweiligen Immissionsort ist die Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung anzugeben:
Industriegebiet GI,
Gewerbegebiet GE,
urbanes Gebiet MU,
Kerngebiet/Dorfgebiet/Mischgebiet MI,
allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet WA,
reines Wohngebiet WR,
Kurgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten SO.

Abwasser

Abwasseranfall

Anfallstelle mit Zuordnung zu den Anlagen/Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen (Bezeichnung und Gliederung wie in Formblatt 2.1)	Art der Abwasser(teil)ströme z.B. Produktionsabwasser, Reinigungswasser, Spülwasser, Abschlämmwasser, Kühlwasser auch Sanitärabwasser	Herkunftsbereich gemäß Anhang zur AbwV	Art der Abwasserableitung k = kontinuierlich d = diskontinuierlich, ggf. Anzahl der Chargen pro Zeiteinheit (je Teilstrom)	Abwasserstrom in m^3/h oder m^3/Charge und Abwassertemperatur (je Teilstrom)	chem. Bezeichnung aller Inhaltsstoffe, ggf. zusätzlich Summenparameter (je Teilstrom)
1	2	3	4	5	6
Es fällt kein Abwasser an					

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Abwasser

Abwasserbehandlung

chem. Bezeichnung der Inhaltsstoffe, ggf. zusätzlich Summenparameter getrennt nach einzelnen Komponenten (Übertrag von Spalte 6 des Formblatt 5.1)	Maximalwerte im unbehandelten Abwasser[1]		Reinigungsprinzip Vorbehandlung, z.B. Fällung, Filtration, Leichtstoffabscheidung, biologische Behandlung mit Wirkungsgrad	Maximalkonzentration im (ggf. vorbehandelten) Abwasser am Ort des Anfalls[2] mg/l	Reinigungsprinzip Endbehandlung[3], z.B. Fällung, Filtration, Leichtstoffabscheidung, biologische Behandlung mit Wirkungsgrad	Maximalkonzentration im (ggf. behandelten) Abwasser mg/l	Eigenkontrolle k = kontinuierlich d = diskontinuierlich Mischprobe, Stichprobe, Häufigkeit, z.B. t = täglich w = wöchentlich m = monatlich	Ort der anlagenbezogenen Eigenkontrolle Z = Zulauf A = Ablauf O = Ort des Anfalls E = Endbehandlung
	Konzentration mg/l	Massenstrom kg/h						
7	8	9	10	11	12	13	14	15
Es fällt kein Abwasser an								

Hinweis: Bei Anfall von Abwasser aus mehreren Herkunftsbereichen ist das Formblatt 5.2 für jeden Herkunftsbereich getrennt auszufüllen.

[1] Die Maximalwerte können ggf. geschätzt werden.
[2] Ort des Anfalls ist der Ort, an dem Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser behandelt worden ist, sonst an dem es erstmalig gefasst wird.
[3] Vor der Zusammenführung von Abwasserströmen unterschiedlicher Herkunft gemäß den in den Anhängen zur AbwV bestimmten Herkunftsbereichen.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Abwasser
Einleitung

Abwasserteilströme aus Formblatt 5.1, Spalte 2	Zulauf in Endstufe Abwasseranlage (Endkontrollschacht oder ggf. Abwasserbehandlung)[1] je Teilstrom m³/h m³ pro Charge	Abwasserabfluss m³/h k = kontinuierlich m³ pro Charge, d = diskontinuierlich Anzahl der Chargen pro Zeiteinheit	Abwassertemperatur °C	Indirekteinleitung		Direkteinleitung	Maximale Einleitwerte pro Inhaltsstoff, ggf. zusätzlich Summenparameter mg/l (kg/h)	Jahres- oder Monatsmittelwert in mg/l (nur bei IE-Anlagen anzugeben)	Ablaufbezogene Eigenkontrolle k = kontinuierlich Stichprobe Mischprobe d = diskontinuierlich Häufigkeit, z.B. t = täglich w = wöchentlich m = monatlich	Messort Eigenkontrolle
				ö = öffentliche Kanalisation p = private Kanalisation	zugeordnete Kläranlage	Bezeichnung Gewässer und Fluss-km				
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Es fällt kein Abwasser an										

[1] Falls nach Vermischung von Abwasserströmen unterschiedlicher Herkunft, vor Direkteinleitung oder vor Einleitung in die Kanalisation eine Endbehandlung des Abwassers stattfindet, bedarf es einer Erläuterung des Reinigungsprinzips (auch pH-Einstellung) im Textteil des Antrags.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Anlage 1 / Formblatt 6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe

1. Übersichtsdarstellung

Stoffe, Anlagenart

Anlagenbezeichnung	Stoffbezeichnung und Aggregatzustand (f = fest, fl = flüssig, g = gasförmig)	Einstufung (Wassergefährdungsklasse, WGK oder allg. wg[1])	Art der Anlage (L, A, U[2] oder H, B, V[3], R = Rohrleitung)	Maximales Volumen in m³ oder t oder max. Volumenstrom[4] in l/min	Gefährdungsstufe nach AwSV (A, B, C, D)
Anliefern und Abladen	Eisenoxid, f	WGK 1	U	28 t/Lieferung	
Lagerung	Eisenoxid, f	WGK 1	L	Max. 388 t	B
Aufgabetrichter	Eisenoxid, f	WGK 1	L	Max. 12 t	
Brecher	Eisenoxid, f	WGK 1	U	Max. 4 t/h	
Dosierung	Eisenoxid, f	WGK 1	U	Max. 4 t/h	
Transport	Eisenoxid, f	WGK 1	U	Max. 4 t/h	

2. 2. Detailangaben für die einzelnen Anlagen – siehe Formblatt 6.2

3. Löschwasserrückhaltung

3.1 Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen beträgt	m³
Die Berechnung ergibt sich aus:	
☐ Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRl)	
☐ Sonstige Berechnungsgrundlagen (z.B. als Erkenntnisquelle VdS 2557)	
Eine nachvollziehbare Berechnung ist enthalten in	Anlage

3.2 Eine detaillierte Beschreibung der **Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen** (Auffangräume, Löschwasserschotts, Kanalabsperrungen etc.) unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten enthält	Anlage
Eine zeichnerische Darstellung enthält	Anlage
Das tatsächliche Löschwasser-Rückhaltevolumen für den o.a. Bereich beträgt	m³

Bemerkungen (z.B. bei mehreren separaten Rückhaltevolumina)

[1] Allgemein wassergefährdend, z.B. aufschwimmende Stoffe.
[2] L, A, U = Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen.
[3] H, B, V = Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden.
[4] Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen bzw. Rohrleitungen größter Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

Datum

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Anlage 1 / Formblatt 6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe

1. Übersichtsdarstellung

Stoffe, Anlagenart

Anlagenbezeichnung	Stoffbezeichnung und Aggregatzustand (f = fest, fl = flüssig, g = gasförmig)	Einstufung (Wassergefährdungsklasse, WGK oder allg. wg[1])	Art der Anlage (L, A, U[2] oder H, B, V[3], R = Rohrleitung)	Maximales Volumen in m³ oder t oder max. Volumenstrom[4] in l/min	Gefährdungsstufe nach AwSV (A, B, C, D)
Anliefern und Abladen	Eisenoxid, f	WGK 1	U	28 t/Lieferung	
Lagerung	Eisenoxid, f	WGK 1	L	Max. 388 t	B
Aufgabetrichter	Eisenoxid, f	WGK 1	L	Max. 12 t	
Brecher	Eisenoxid, f	WGK 1	U	Max. 4 t/h	
Dosierung	Eisenoxid, f	WGK 1	U	Max. 4 t/h	
Transport	Eisenoxid, f	WGK 1	U	Max. 4 t/h	

2. Detailangaben für die einzelnen Anlagen – siehe Formblatt 6.2

[1] Allgemein wassergefährdend, z. B. aufschwimmende Stoffe.
[2] L, A, U = Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen.
[3] H, B, V = Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden.
[4] Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen bzw. Rohrleitungen größter Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

3. Löschwasserrückhaltung

3.1 Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen beträgt	m³
Die Berechnung ergibt sich aus: ☐ Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRl) ☐ Sonstige Berechnungsgrundlagen (z.B. als Erkenntnisquelle VdS 2557)	
Eine nachvollziehbare Berechnung ist enthalten	Anlage

3.2 Eine detaillierte Beschreibung der **Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen** (Auffangräume, Löschwasserschotts, Kanalabsperrungen etc.) unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten enthält	Anlage
Eine zeichnerische Darstellung enthält	Anlage
Das tatsächliche Löschwasser-Rückhaltevolumen für den o.a. Bereich beträgt	m³

Bemerkungen (z.B. bei mehreren separaten Rückhaltevolumina)

Detailangaben Wassergefährdende Stoffe, Löschwasserrückhaltung

Hinweis: Für jede Anlage ist ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Angaben zur Anlage

Bezeichnung der Anlage	
☐ Tanklager	☑ Feststoff-/ Schüttgutlager
☐ Fass-/ Gebindelager	☐ Abfüllanlage
☐ Tankstelle	☐ Eigenverbrauchstankstelle
☐ Umschlaganlage	☐ Rohrleitungsanlage
☐ HBV-Anlage (Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) Verfahrenszweck:	☐ andere:
betriebsinterne Bezeichnung der Anlage	Eisenoxidlager
Anlagenbeschreibung, -umfang:	Beim Eisenoxid handelt sich um ein nicht brennbares Material, weshalb keine speziellen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich sind.

Angaben zum Standort der Anlage

Lage in nachfolgend genannten Gebieten	☐ ja	☑ nein			
☐ **Wasserschutzgebiet**	☐ Zone I	☐ Zone II	☐ Zone III	☐ Zone III A	☐ Zone III B
☐ **Heilquellenschutzgebiet,** Zone:					
☐ **Überschwemmungsgebiet,** Name des Gewässers:					

Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen in der Anlage

☐ Heizöl (WGK 2) [m³]		☐ Dieselkraftstoff (WGK 2) [m³]	
☐ aufschwimmender flüssiger, wassergefährdender Stoff [m³]		☐ Ottokraftstoff (WGK 3) [m³]	
		☐ Altöl (WGK 3) [m³]	
☐ sonstige wassergefährdende Stoffe nach folgender Aufstellung: (ggf.seperate Aufstellung mit den genannten Angaben beifügen, insbesondere bei Fass/Gebindelagerung)			

chemische Bezeichnung oder Handelsname des Stoffes	Aggregatzustand	WGK	Volumen / Masse des Stoffes [m³] bzw. [t]
Eisenoxid	Fest	1	400 t

Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSV

maßgebendes Volumen / Masse der Anlage in [m³] bzw. [t]	400 t				
maßgebendes WGK der Anlage	☑ WGK 1	☐ WGK 2	☐ WGK 3	☐ allgemein wassergefährdend	
Gefährdungsstufe der Anlage	☐ A	☑ B	☐ C	☐ D	☐ Gefährdungsstufe entfällt

Technische Angaben zur Anlage

Aufstellung / Bauart der Anlage			
☑ unterirdisch / mit unterirdischen oder nicht einsehbaren Anlagenteilen	☐ oberirdisch		
	☑ im Gebäude	☐ im Freien	☐ mit Überdachung

Behälter Anzahl		kommunizierend verbunden		☐ ja ☐ nein			
Herstellernummer des Behälters	enthaltener wassergef. Stoff	einwandig	doppelwandig	Nennvolumen [m³]	Metall	Kunststoff	anderes Material
		☐	☐		☐	☐	
		☐	☐		☐	☐	
		☐	☐		☐	☐	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN-/ EN-Norm, Zulassungsnummer)							
zu Zeile 1							
zu Zeile 2							
zu Zeile 3							

Sicherheitseinrichtungen der Anlage	
	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN-/ EN-Norm, Zulassungsnummer)
☐ Leckanzeigegerät	
☐ Überfüllsicherung / Grenzwertgeber	
☐ Rückhalteeinrichtung / Auffangwanne Rückhaltevolumen m³ Werkstoff / Material:	
☐ Leckageerkennungssystem	
☐ Löschwasserrückhaltung Rückhaltevolumen m³	
☐ Sonstige und / oder organisatorische Maßnahmen:	

Rohrleitungen						
Bauart	oberirdisch	unterirdisch	Anzahl	Metall	Kunststoff	anderes Material
Doppelwandig mit Leckanzeige	☐	☐		☐	☐	
Einwandige Rohrleitungen	☐	☐		☐	☐	
Einwandig als Saugleitung	☐	☐		☐	☐	
Einwandig im Schutzrohr /-kanal	☐	☐		☐	☐	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN-/ EN-Norm, Zulassungsnummer)						
zu Zeile 1						
zu Zeile 2						
zu Zeile 3						
zu Zeile 4						

Fläche von Abfüll-/ Umschlaganlagen			**Bauausführung**			
Bezeichnung der Fläche und Größe [m²]	Durchsatz [m³/Tag]	Max. Volumenstrom [l/min]	Beton	Verfugte Platten	Asphalt	anderes Material
Fläche Tiefbunker ca.120 m2	96 m3/h		☑	☐	☐	
			☐	☐	☐	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN-/ EN-Norm, Zulassungsnummer)						
zu Zeile 1						
zu Zeile 2						

Entwässerung der Fläche			
Überdachung vorhanden	Anschluss an Kanalisation	Anschluss an betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage	Ausführung als abflusslose Wanne
☑	☐	☐	☐
☐	☐	☐	☐

Abfälle

Ort der Entstehung: Produktionsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen

Eindeutige Bezeichnung der Anlage, Teilanlage, Prozess	Eigenbezeichnung der Abfälle (Nichtverwendbare Produktionsabfälle, Fehlchargen, Betriebsmittel, Öle, Filtermaterialien ...)	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Abfallschlüssel nach AVV (mit * gefährlich)	Begründung nicht gefährlich / gefährlich (bekannte Einsatzstoffe, Deklarationsanalyse, Erfahrung)	anfallende Menge t/a	Entsorger zum Zeitpunkt der Antragstellung (Name, Anschrift)	Entsorgungsanlage (Verbrennung, Sortierung, Recycling, Deponie)	Abfall zur Beseitigung (AB) Abfall zur Verwertung (AV)
Anlage zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid	**Es entstehen keine Abfälle**							

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Datum

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Anlage 1 / Formblatt 8 Arbeitsschutz

Baurechtliches Verfahren

Wird mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag gleichzeitig eine baurechtliche Genehmigung mit beantragt?	☑ ja	☐ nein

1. Personaleinsatz im Normalbetrieb

	Zusätzlich (zum Bestand)	insgesamt	max. gleichzeitig anwesend
Männer	0	0	0
Frauen	0	0	0

2. Arbeitszeit

Arbeitstage je Woche		Zahl der Schichten		
Beginn und Ende der Arbeitszeit	Schicht 1	Schicht 2	Schicht 3	Schicht 4

3. Sozial-, Sanitär- und Sanitätseinrichtungen

Raum	Zahl der Räume	Größe (m²) je Raum	max. Zahl der Benutzer	Ort (Plan- oder Raum-Nr.)
Pausenräume	0			
Bereitschaftsräume	0			
Räume für körperliche Ausgleichsübungen	0			
Frauen Umkleideraum	0			
Frauen Waschräume	Duschen oder 0 Waschbecken 0			
Frauen-Toilette	0			
Männer Umkleideraum	0			
Männer Waschräume	Duschen oder 0 Waschbecken 0			
Männer-Toilette	0			
Sanitätsraum	0			

4. Belüftung von Arbeitsräumen

Lüftungsart	**Ort – Halle / Raum**
Freie Lüftung	Keine ständigen Arbeitsräume
Raumlufttechnische Anlage	keine

Wird belastete Abluft aus Absauganlagen in Arbeitsräume zurückgeführt? Hinweis: Wenn ja, sind je Halle/Raum die Schadstoffe, die Konzentrationen in mg/m³, die rückgeführte Luftmenge je Stunde und der Luftwechsel je Stunde in einer separaten Beschreibung aufzuzeigen.	☐ ja	☑ nein

5. Sichtverbindungen nach außen

Sind in allen Hallen / Räumen < 2.000 m², in denen sich ständige Arbeitsplätze befinden, Sichtverbindungen nach außen vorhanden?	☐ ja	☐ nein
Wenn nein, Ausführungen dazu in den Antragsunterlagen. **Hinweis:** Erforderlich sind Angaben zur Halle / zum Raum: Größe (m²), Tiefe (m), Fläche (m²) der Sichtverbindung und Abstand (m) zwischen Unterkante Sichtverbindung und Fußboden.		

6. Erlaubnisbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV

Werden Anlagen im Sinne der Betriebssicherheits-Verordnung errichtet, die durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind?	
Dampfkesselanlagen der Kategorie IV	☐
Füllanlagen für ortsbewegliche Druckgeräte mit Druckgasen, Füllkapazität > 10 kg/h	☐
Gasfüllanlagen	☐
Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C), Gesamtrauminhalt > 10 000 l	☐
Füllstellen für Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C), Umschlagkapazität >1000 l/h	☐
Tankstellen zur Betankung mit entzündbaren Flüssigkeiten	☐
Flugfeldbetankungsanlagen	☐
Wenn ja, ausführliche Beschreibung der Art und der maßgeblichen Kenngrößen des Herstellers in den Antragsunterlagen.	

7. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoff-bezeichnung	Gefährlichkeits-merkmal	Arbeitsschritt	Zahl der Arbeitnehmer, die damit umgehen	Schutzmaßnahmen nach GefStoffV
Keine Gefahrstoffe				
Weitere Positionen und die Beschreibung der Schutzmaßnahmen				

8. Lagerung von Gefahrstoffen / Biostoffen

Gefahrstoff-bezeichnung	Gefährlichkeits-merkmal	Menge	Lagerort
Weitere Positionen und die Beschreibung der Schutzmaßnahmen			

Datum

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Anlage 1 / Formblatt 9 Ausgangszustands-bericht (AZB)

Angaben zur von diesem Antrag betroffenen Anlage[1]

1. Angaben zu den relevant gefährlichen Stoffen

Bei Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben:

Werden erstmals relevant gefährliche Stoffe (rgS)[2] in der Anlage eingesetzt oder verwendet? ☐ ja ☑ nein

Falls ja, folgende Stoffe / Gemische:

Bezeichnung Stoff / Gemisch	**H-Sätze**	**WGK**	**Durchsatz (kg/a) Lagerkapazität**	**Bereich Lagerung Verwendung**

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Bei Änderungsvorhaben:

Werden bisher relevant gefährliche Stoffe (rgS) in der Anlage eingesetzt oder verwendet? ☐ ja ☑ nein

Falls ja, folgende Stoffe / Gemische:

Bezeichnung Stoff / Gemisch	**H-Sätze**	**WGK**	**Durchsatz (kg / a) Lagerkapazität**	**Bereich Lagerung Verwendung**

Betrifft die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen (rgS)[3] ☐ ja ☑ nein

Falls ja, folgende Stoffe / Gemische:

Bezeichnung Stoff / Gemisch	**H-Sätze**	**WGK**	**Durchsatz (kg / a) Lagerkapazität**	**Bereich Lagerung Verwendung**

[1] Angaben nur erforderlich für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Diese sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.
[2] Zur Ermittlung der Stoff- und Mengenrelevanz: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf
[3] Neue relevant gefährliche Stoffe (Stoff- oder Mengenrelevanz) oder die Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen in einem anderen Bereich.

2. Angaben zum Ausgangszustandsbericht

☐ **Es wird ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt**

Der AZB bezieht sich
- ☐ auf das gesamte Anlagengrundstück
- ☐ auf folgende Teilbereiche:

- ☐ der AZB ist Teil der Antragsunterlagen
- ☐ der AZB wird vor Errichtung nachgereicht bis _____ [Datum][4]
- ☐ der AZB wird vor Inbetriebnahme vorgelegt

☐ **Der für die Anlage bereits erstellte AZB wird fortgeschrieben** ☐ ja ☐ nein

Ersteller: Erstelldatum: _____

- ☐ der fortgeschriebene AZB ist Teil der Antragsunterlagen
- ☐ der fortgeschriebene AZB wird vor Errichtung nachgereicht bis _____ [Datum][5]
- ☐ der fortgeschriebene AZB wird vor Inbetriebnahme vorgelegt

☑ **Es wird ein Nachweis vorgelegt, dass die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht, da aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen ist**

Die Nachweisführung erstreckt sich
- ☐ auf das gesamte Anlagengrundstück
- ☑ auf folgende Teilbereiche:

Lagerung und Dosierung von Eisenoxid

- ☑ der Nachweis ist Teil der Antragsunterlagen
- ☐ der Nachweis wird vor Errichtung nachgereicht bis _____ [Datum][6]
- ☐ der Nachweis wird vor Inbetriebnahme vorgelegt

4,5,6 Spätester Zeitpunkt: Vor Inbetriebnahme.

Datum 22/10/2021

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Anlage 1 / Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung

1. Die von diesem Antrag betroffene Anlage ist gemäß der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

☑ Die Anlage ist **nicht** Teil eines Betriebsbereiches nach § 1 der 12. BImSchV (Formblatt 10.1 und 10.2 nicht ausfüllen)

☐ Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereiches nach § 1 der 12. BImSchV
- ☐ Betriebsbereich der unteren Klasse
- ☐ Betriebsbereich der oberen Klasse

Stand des relevanten Sicherheitsberichts:

Ggf. Bezeichnung des relevanten Sicherheitsberichts:

2. Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 5 der Störfall-Verordnung

☐ Die bereits nach § 7 Störfall-Verordnung angezeigten Mengen an Stoffen im Betriebsbereich ändern sich durch die beantragte Änderung nicht, zur Begründung / Erläuterung wird auf den Textteil verwiesen

Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV			Maximalmenge			
Nummer	Gefahren-kategorien	Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches	in der Anlage[1] [kg]		im Betriebsbereich[2] [kg]	
Sp. 1	Sp. 2		geplant	bisher	geplant	bisher

[1] Die Störfall-Stoffmengen beziehen sich auf die gesamte Anlage einschließlich der Nebeneinrichtungen.
[2] Die Störfall-Stoffmengen beziehen sich auf den gesamten Betriebsbereich.

Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV			Maximalmenge			
Nummer	Gefahren-kategorien	Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches	in der Anlage[1] [kg]		im Betriebsbereich[2] [kg]	
Sp. 1	Sp. 2		geplant	bisher	geplant	bisher

[1] Die Störfall-Stoffmengen beziehen sich auf die gesamte Anlage einschließlich der Nebeneinrichtungen.
[2] Die Störfall-Stoffmengen beziehen sich auf den gesamten Betriebsbereich.

Zur Prüfung, ob eine Änderung des Sicherheitsabstands oder eine Erhöhung des Gefährdungspotentials aufgrund des Antraggegenstands von vornherein ausgeschlossen werden kann, sind folgende Angaben notwendig.

Hinweis: Bei zutreffenden Kriterien (Antwort „ja") sind in der Spalte „Erläuterung " weitere Angaben erforderlich.

Nr.	Kriterium	ja	nein	Angaben zur Erläuterung bei Antwort „ja"
1	Werden **neue gefährliche Stoffe**[1] gehandhabt?	☐	☑	
2	Werden die in der Anlage gehandhabten **Stoffmengen bzw. Massenströme** erhöht?	☐	☑	
3	Haben sich die das Gefahrenpotential prägenden Verfahrensparameter wie **Druck oder Temperatur** geändert?	☐	☑	
4	Haben sich die für die **Beurteilung von Störfall-auswirkungen relevanten Parameter,** wie z.B. toxikologische Beurteilungswerte der vom Antragsgegenstand betroffenen Stoffe, verändert?	☐	☑	
5	Hat sich die **örtliche Lage der Anlage** dahingehend verändert, dass sich der Abstand zwischen sicherheits-relevanten Anlagenteilen und schutzbedürftigen Gebäuden / Gebieten deutlich verringert hat?	☐	☑	
6	Beinhaltet der Antrag ein **grundsätzlich anderes Produktionsverfahren** bzw. eine **grundsätzlich andere Lagerart?**	☐	☑	

[1] Beispielsweise Stoffe, die einer höheren Abstandsklasse nach KAS 18 zugeordnet werden, deren toxikologische Beurteilungswerte geringer sind oder deren Siedepunkte geringer (d.h. Dampfdruck bei Umgebungsbedingungen größer) sind.

(Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg)

Antragsunterlage für immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Anlage 1 / Formblatt 11 Umweltverträglichkeits-prüfung

Bei Neuvorhaben: Zuordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 zum UVPG

Nummer	Spalte	Buchstabe[1]	Größen- oder Leistungswerte des Neuvorhabens
	☐ Sp. 1 ☐ Sp. 2	☐ X ☐ S ☐ A	

Bei Änderungsvorhaben: Zuordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 zum UVPG

Nummer	Spalte	Buchstabe[2]	Größen- oder Leistungswerte des Änderungsvorhabens
	☐ Sp. 1 ☐ Sp. 2	☐ X ☐ S ☐ A	

Grundvorhaben[3]: Zuordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 zum UVPG

Nummer	Spalte	Buchstabe[4]	Größen- oder Leistungswerte des Grundvorhabens
2.2.1	☑ Sp. 1 ☐ Sp. 2	☑ X ☐ S ☐ A	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag
			Größen- oder Leistungswerte späterer Änderungen
			2.300 t Klinker pro Tag

Für das Grundvorhaben oder spätere Änderungen wurde eine UVP durchgeführt: ☐ ja ☑ nein

ggf. Größen- oder Leistungswerte des UVP-Berichts, Erstelldatum

Das Vorhaben ist zugleich benachbartes Schutzobjekt (§ 3 Abs. 5d BImSchG) innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) ☐ ja ☑ nein

kumulierende Vorhaben[5]:
Angaben im Textteil des Antrags erforderlich unter Verweis auf die maßgeblichen Paragraphen des UVPG sowie bei der Vorprüfung auf die Anlagen 2 und 3 zum UVPG.

---

[1] Zu den Buchstaben:
X: Das Vorhaben ist in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und die mit dem Buchstabe X gekennzeichneten Größen- oder Leistungswerte werden erreicht oder überschritten (§ 6 UVPG).
S: Das Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und die mit dem Buchstabe S gekennzeichneten Größen- oder Leistungswerte werden erreicht oder überschritten (§ 7 UVPG).
A: Das Vorhaben ist in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und die mit dem Buchstabe A gekennzeichneten Größen- oder Leistungswerte werden erreicht oder überschritten (§ 7 UVPG).
[2] Siehe Fußnote 1.
[3] Grundvorhaben (Bestandsanlage; früheres Vorhaben) ggf. einschließlich späterer Änderungen.
[4] Siehe Fußnote 1.
[5] Siehe Textteil des Leitfadens, Kapitel 4.2.2.1 und Anlage 4 (Ablaufschema UVP).

Anlage 3: Verfahrensfließbild

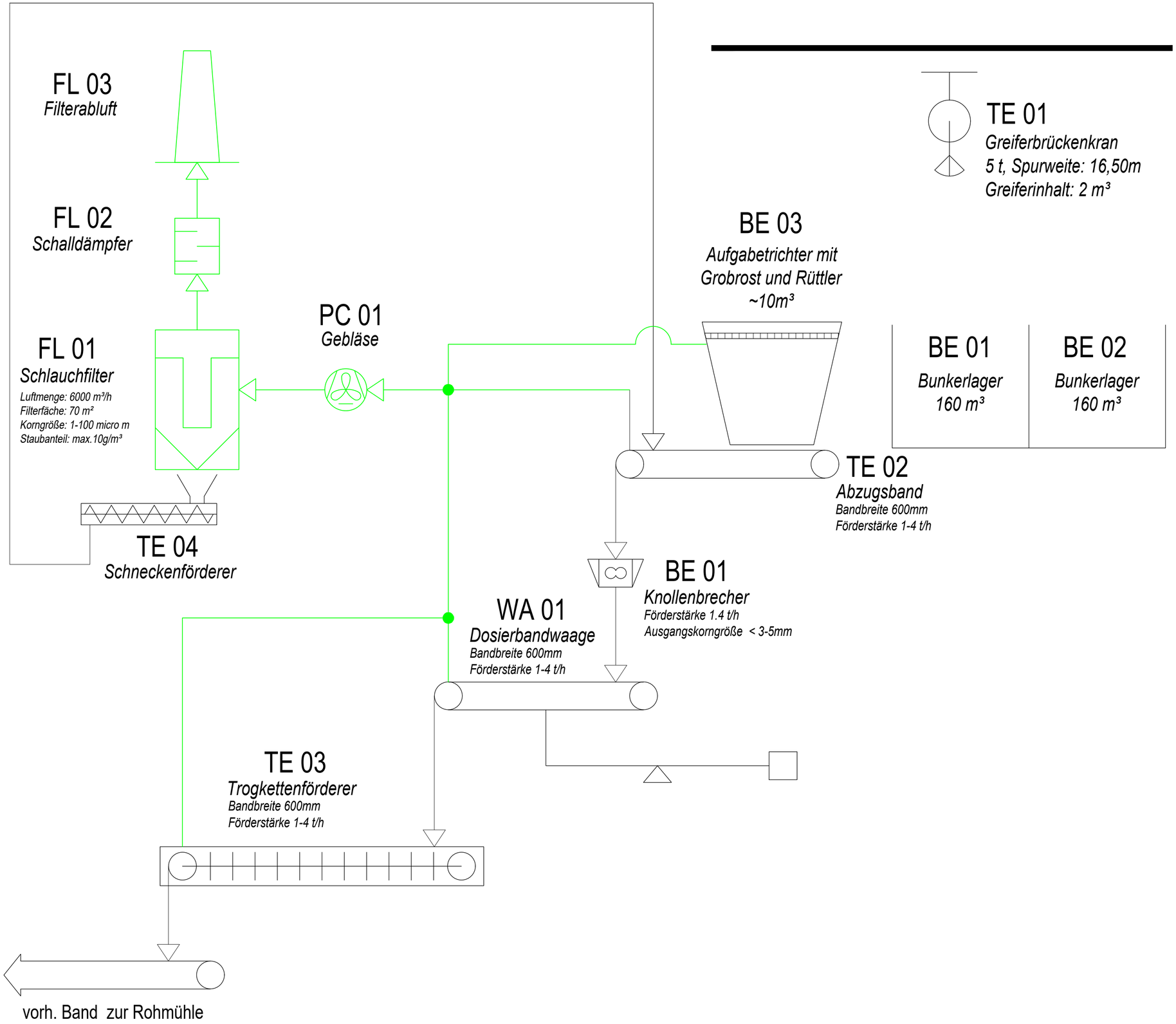

Legende

Entstaubung

BE 01 Anlagennummer

Text Anlagenbeschreibung

Verfahrensfließbild Eisenoxidlagerung	Stand 20.07.2021
07428_GES_OPL_04_FB_0100	FC

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Datum

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201
.
.

Unterschrift

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Datum

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.07.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU				FB
26.10.2021	HSU			Förderleistung TKF	FC

Projekt Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt Eisenoxidlagerung
Verfahrensfließbild

Maßstab	Plan-Art	
-	Baugesuchsplan	
Proj.Nr.	Plan-Nr.	Index
07428	07428_GES_OPL_04_FB_0100	FC

Datei: 07428_GES_OPL_04_FB_0001.dwg

Format 594/420 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

Anlage 4: Technische Zeichnung / Lageplan

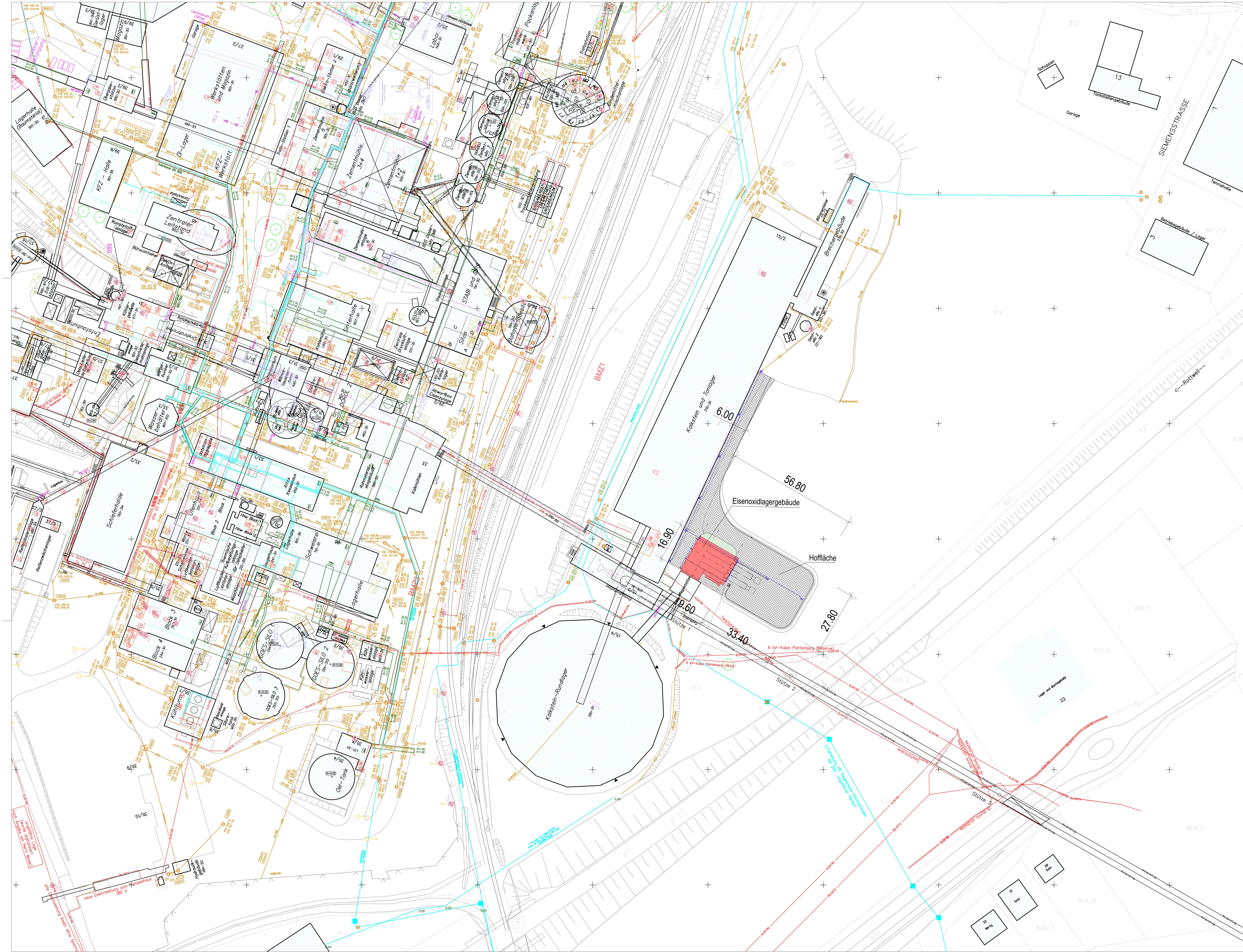

Legende

- Gebäude neu
- Hoffläche neu
- Grünfläche neu
- Entwässerung

Lageplanausschnitt Eisenoxidlagerung	Stand 20.07.2021
07428_GES_OPL_04_LA_0002	FB

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201

Datum

Unterschrift

Scherr+Klimke Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Datum 30.07.2021

Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.01.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU				

Projekt Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt Eisenoxidlagerung
Lageplanausschnitt

Maßstab	Plan-Art	
1:500	Lageplan	
Proj.Nr. 07428	Plan-Nr. 07428_GES_OPL_04_LA_0002	Index FB

Datei: 07428_GES_OPL_04_LA_0001.dwg Format 1189/841 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

Grundriss -2,00m / +0,40m

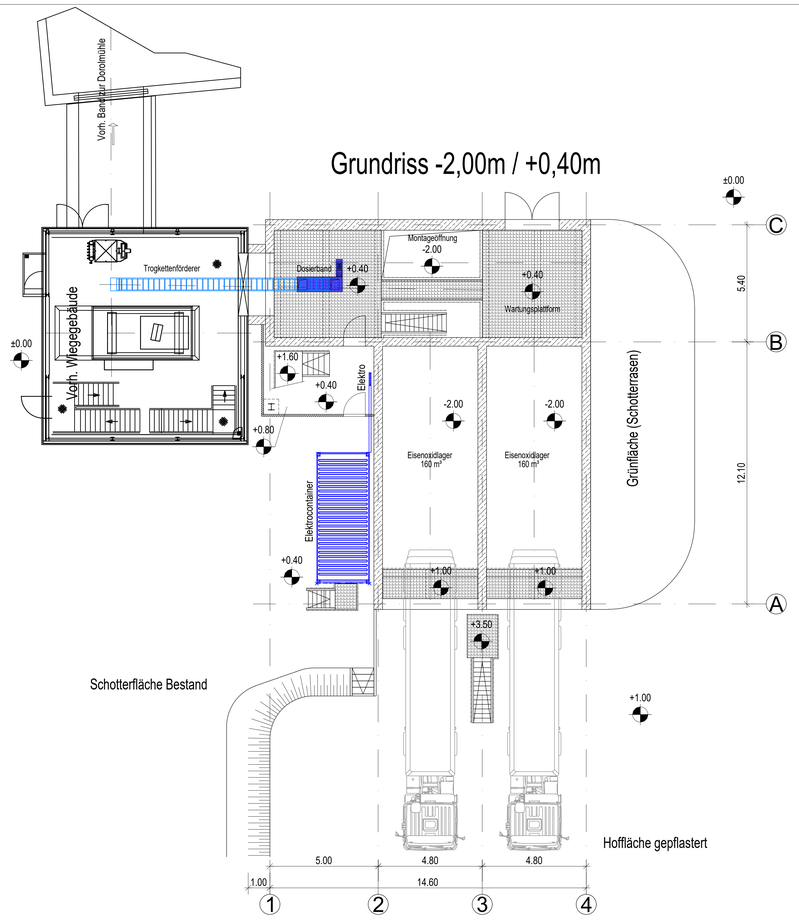

Grundriss +2,80m

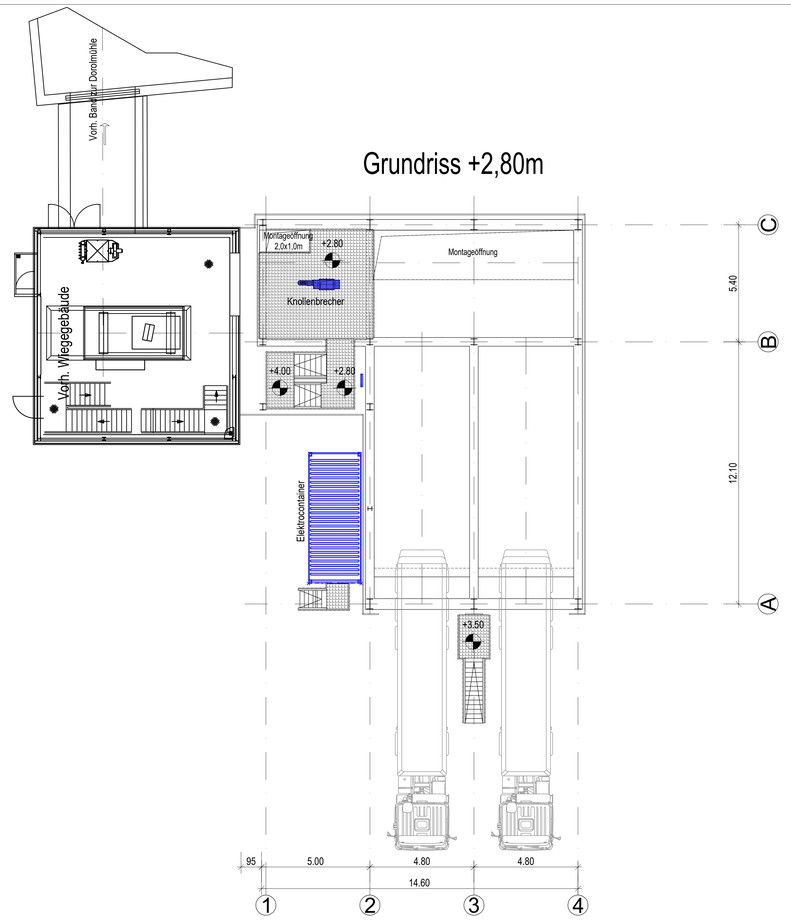

Grundriss +5,20m

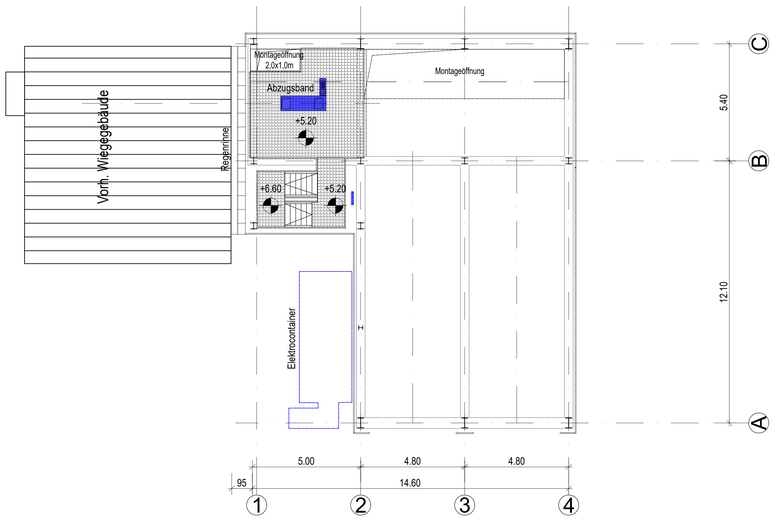

Grundriss +8,00m

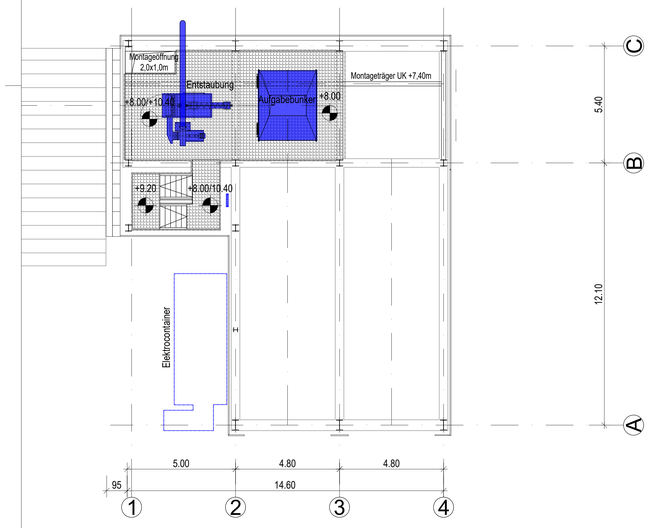

Grundriss +12,50m

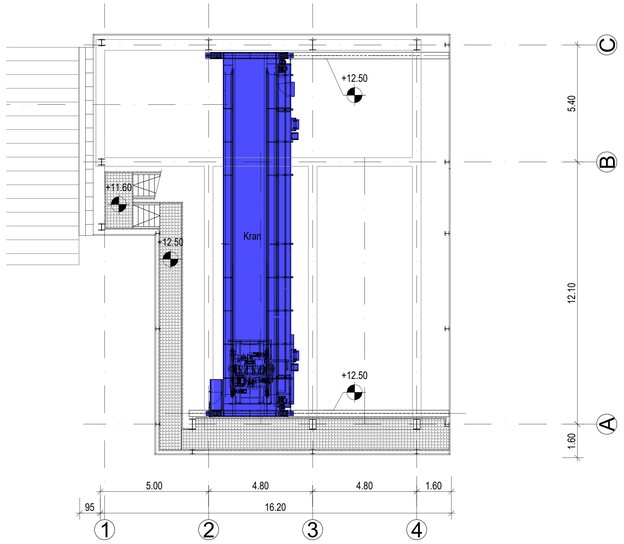

Dachgrundriss

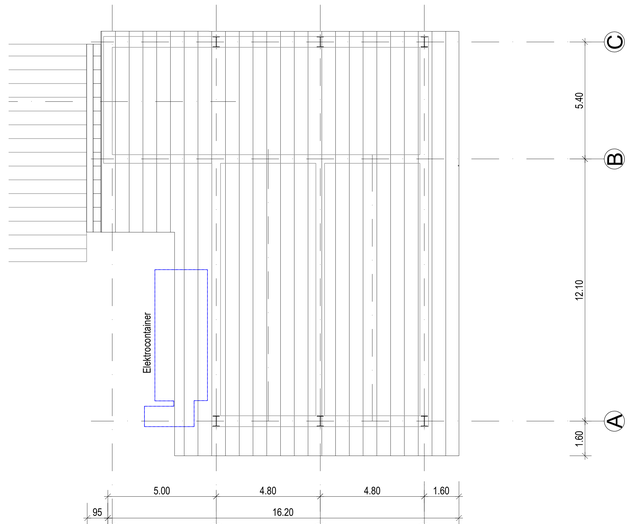

Eisenoxidlagerung Eisenoxidlagerung	Stand 20.07.2021
07428_GES_OPL_04_UE_0001	FB

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.01.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU			Stelle	FB

Projekt: Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt: Eisenoxidlagerung
Grundrisse

Maßstab	Plan-Art	
1:100	Baugesuchsplan	
Proj.Nr. 07428	Plan-Nr. 07428_GES_OPL_04_UE_0001	Index FB

Datei: 07428_GES_OPL_04_UE_0001.dwg Format 1189/841 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder verdeckt, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger

Anlage 5: Sicherheitsdatenblatt Eisenoxid

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : IRON OXIDE HG

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Herstellung von Zement, Industrieller Rohstoff, Farbmittel, Additiv

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Venator Germany GmbH
Anschrift : Dr. Rudolf Sachtleben Straße 4
D-47198 Duisburg
Deutschland
Telefon : +49 2066 22-0
Telefax : +49 2066 22-2000

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : msds@venatorcorp.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +32 3 570 99 33
Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.
Dieses Produkt wurde anhand der Einstufungsanforderungen für TiO2 gemäß der Verordnung 2020/217 (14. ATP zur Verordnung (EU) 1272/2008, Anhang VI) bewertet. Es erfüllt die Einstufungskriterien nicht.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
EUH212 Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

EUH208 Enthält: Nickelsulfat Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Gemisch

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Dieses Produkt wurde anhand der Einstufungsanforderungen für TiO2 gemäß der Verordnung 2020/217 (14. ATP zur Verordnung (EU) 1272/2008, Anhang VI) bewertet. Es erfüllt die Einstufungskriterien nicht. :			
Calciumsulfat	7778-18-9 231-900-3 01-2119444918-26		13 - 30
Titan	7440-32-6 231-142-3		>= 1 - <= 3
Nickelsulfat	7786-81-4 232-104-9 028-009-00-5 -	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Muta. 2; H341 Carc. 1A; H350i Repr. 1B; H360D STOT RE 1; H372 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte STOT RE 1; H372 >= 1 %	0 - 0.1

		STOT RE 2; H373 0,1 - < 1 % Skin Irrit. 2; H315 >= 20 % Skin Sens. 1; H317 >= 0,01 %	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.Arzt konsultieren.Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen.
Verunreinigte Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser spülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.
Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt.
Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung und stützende Therapie wie angezeigt. Nach ernsthafter Exposition sollte der Patient mindestens 48 Stunden lang unter ärztlicher Aufsicht bleiben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Spezifische Löschmethoden : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Das Einatmen von Staub vermeiden.
Staubbildung vermeiden.
Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
Personen in Sicherheit bringen.
Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material
Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.
Geeigneten Staubsauger benutzen.
Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben.
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Reinigungsmethoden - große Mengen an verschüttetem Material
Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern.
Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.
Geeigneten Staubsauger benutzen.
Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben.
Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Maßnahmen : Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Lokale Belüftung / Volllüftung : Für angemessene Lüftung sorgen.

Hinweise zum sicheren Umgang : Die Verarbeitung dieses Materials kann die Partikelform von TiO2 verändern und so eine Änderung der Klassifizierung auslösen. Der Benutzer sollte sowohl die Verwendung des Materials als auch eine mögliche Änderung der Gefahrenklassifizierung bewerten.
Bildung atembarer Partikel vermeiden.
Dämpfe/Staub nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Diagnostika üblichen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : In einem abgedeckten Lagerbereich mit eingefassten Seiten (Wände in Kontakt mit Produkt sollten säurebeständig und undurchlässig sein) zu lagern, um die Bildung von Sickerwasser zu verhindern. Das Lager sollte ein undurchdringliches Fundament (säurebeständiger Beton) mit Kanälen an allen vier Seiten besitzen. Diese Kanäle sollten zu einer Bodenauffangwanne führen, in der säurehaltige Flüssigkeiten, die direkt vom Produkt stammen oder aufgrund von Regen anfallen, gesammelt werden. Die Auffangwanne ist ggfs. regelmäßig zu prüfen und zu leeren. Das Abwasser von Schüttgut wird säurehaltig sein. Kontamination von natürlichen Wasserressourcen vermeiden.
Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Trocken aufbewahren.
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Verpackungsmaterial : Geeignetes Material: Polypropylen, Behälter aus Polyethylen
Ungeeignetes Material: Metalle

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Calciumsulfat	7778-18-9	AGW (Alveolengängige Fraktion)	6 mg/m3	DE TRGS 900
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Calciumsulfat	Verbraucher	Oral	Systemische Effekte	11,4 mg/m3

	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemische Effekte	5082 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	21,17 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Systemische Effekte	3811 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	5,29 mg/m3
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	1,52 mg/m3
Nickelsulfat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,05 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	16 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,05 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	0,7 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - lokale Effekte	0,00044 mg/cm2
	Indirekte Exposition von Menschen über die Umwelt	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,02 mg/m3
	Indirekte Exposition von Menschen über die Umwelt	Einatmung	Akut - systemische Effekte	9,6 mg/m3
	Indirekte Exposition von Menschen über die Umwelt	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,02 mg/m3
	Indirekte Exposition von Menschen über die Umwelt	Einatmung	Akut - lokale Effekte	0,4 mg/m3
	Indirekte Exposition von Menschen über die Umwelt	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,022 mg/kg
	Indirekte Exposition von Menschen über die Umwelt	Oral	Akut - systemische Effekte	0,012 mg/kg
Titandioxid		Einatmung		1,25 mg/m3
Anmerkungen:	Dieses Material ist nicht als gefährlich eingestuft. Bei übermäßiger Exposition durch Staub am Arbeitsplatz kann es jedoch zu Lungenreizungen kommen. Der DNEL-Wert wurde als zusätzlicher Sicherheitsfaktor zum Schutz der Arbeitnehmer, die mit dem Material arbeiten, abgeleitet, um Lungenreizungen zu vermeiden.			

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert

Calciumsulfat	Abwasserkläranlage	100 mg/l
Anmerkungen:	Bewertungsfaktoren	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz	:	Sicherheitsbrille
Handschutz		
Anmerkungen	:	Schutzhandschuhe Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.
Haut- und Körperschutz	:	Schutzanzug
Atemschutz	:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.
Filtertyp	:	Typ Partikel (P)
Schutzmaßnahmen	:	Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	:	Pulver
Farbe	:	hellrotbraun
Geruch	:	kein(e,er)
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	4 - 7
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	> 1 000 °C
Siedepunkt/Siedebereich	:	Nicht anwendbar
Flammpunkt	:	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
Brenngeschwindigkeit	:	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Nicht anwendbar

Dampfdruck	:	Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte	:	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
Relative Dichte	:	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
Dichte	:	3 g/cm3
Schüttdichte	:	1 000 - 1 400 kg/m3
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	:	nicht entzündlich
Zersetzungstemperatur	:	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	:	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung	:	nicht selbstentzündlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	:	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen	:	Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe	:	Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat**:**

Akute orale Toxizität	:	LD50 (Ratte, weiblich): > 2 000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 420

Nickelsulfat**:**

Akute orale Toxizität	:	LD50 (Ratte, weiblich): 361,9 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat**:**

Akute inhalative Toxizität	:	LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2,61 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Staub/Nebel

Nickelsulfat**:**

Akute inhalative Toxizität	:	LC50 (Ratte, männlich und weiblich): 2,48 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Akute dermale Toxizität	:	Keine Daten verfügbar
Akute Toxizität (andere Verabreichungswege)	:	Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat**:**
Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Hautreizung
Ergebnis: Keine Hautreizung

Nickelsulfat**:**
Spezies: Kaninchen
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis: Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat**:**
Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Augenreizung
Ergebnis: Keine Augenreizung

Nickelsulfat**:**
Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Augenreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis: Normalerweise reversible Schädigungen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Inhaltsstoffe:

calcium sulfate**:**
Expositionswege: Haut
Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

nickel sulphate**:**
Expositionswege: Haut
Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Ergebnis: Sensibilisierung durch Einatmen möglich.

Bewertung: Keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat**:**

Gentoxizität in vitro	:	Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung Ergebnis: negativ

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat**:**

Gentoxizität in vivo	:	Ergebnis: negativ

Inhaltsstoffe:

Nickelsulfat**:**

Keimzell-Mutagenität-Bewertung	:	Positive(s) Ergebnis(se) aus Mutagenitätstests an in-vivo somatischen Säugetierzellen.
Keimzell-Mutagenität-Bewertung	:	Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Nickelsulfat:
Karzinogenität - Bewertung : Mögliches Humankarzinogen

Reproduktionstoxizität

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:
Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Ratte
Applikationsweg: Oral
Ergebnis: Keine erbgutschädigenden Effekte.

Inhaltsstoffe:

Nickelsulfat:
Reproduktionstoxizität - Bewertung : Klare Beweise für schädliche Effekte auf sexuelle Fortpflanzung und Fruchtbarkeit und/oder Wachstum in Tierexperimenten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Nickelsulfat:
Expositionswege: Inhalation (Staub/Nebel/Rauch)
Zielorgane: Atemweg
Bewertung: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:
Spezies: Ratte
NOAEL: > 1000
Applikationsweg: Verschlucken
Expositionszeit: 672 hMethode: Subchronische Toxizität

Spezies: Ratte
NOAEL: > 1595
Applikationsweg: Verschlucken
Expositionszeit: 2 160 hMethode: Subchronische Toxizität

Nickelsulfat:

Spezies: Ratte, männlich und weiblich
NOAEL: 2,2
Applikationsweg: Verschlucken
Expositionszeit: 104 WochenAnzahl der Expositionen: 7 d
Methode: Chronische Toxizität

Toxizität bei wiederholter Verabreichung - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Aspirationstoxizität
Keine Daten verfügbar

Allgemeine Angaben: Keine Daten verfügbar

Einatmung: Keine Daten verfügbar

Hautkontakt: Keine Daten verfügbar

Augenkontakt: Keine Daten verfügbar

Verschlucken: Keine Daten verfügbar

Toxikologie, Stoffwechsel, Verteilung
Keine Daten verfügbar

Neurologische Wirkungen
Keine Daten verfügbar

Weitere Information

Produkt:
Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:
Calciumsulfat**:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 2 980 mg/l
Expositionszeit: 96 h

LC50 (Oryzias latipes (Roter Killifisch)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h

LC50 (Gambusia affinis (Texaskärpfling)): > 5 600 mg/l
Expositionszeit: 96 h

LC50 : > 79 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1 970 mg/l
Expositionszeit: 48 h

LC50 (Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)): > 1 910 mg/l
Expositionszeit: 48 h

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 79 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Nickelsulfat**:**

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt	:	Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Verunreinigte Verpackungen	:	Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)	:	Nicht anwendbar
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	:	Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)	:	Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : Gesamtstaub:
Nicht anwendbar
: Staubförmige anorganische Stoffe:
AnteilKlasse 2: < 0,01 %

: Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:
Nicht anwendbar
: Organische Stoffe:
Nicht anwendbar
: Krebserzeugende Stoffe:
AnteilKlasse 2: < 0,01 %

: Erbgutverändernd:
Nicht anwendbar
: Reproduktionstoxisch:
Sonstige: < 0,01 %

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

DSL : Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL- Liste

AIIC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

NZIoC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

ENCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

KECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

PICCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

IECSC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv gelistet

Verzeichnisse

AIIC (Australien), DSL (Kanada), IECSC (China), ENCS (Japan), KECI (Korea), NZIOC (Neuseeland), PICCS (Philippinen), TCSI (Taiwan), TECI (Taiwan), TSCA (Vereinigte Staaten von Amerika (USA))

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffbewertungen für alle Substanzen in diesem Produkt sind entweder abgeschlossen oder treffen nicht zu.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	:	Verursacht Hautreizungen.
H317	:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332	:	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	:	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H341	:	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350i	:	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H360D	:	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	:	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Acute	:	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Carc.	:	Karzinogenität
Muta.	:	Keimzell-Mutagenität
Repr.	:	Reproduktionstoxizität
Resp. Sens.	:	Sensibilisierung durch Einatmen
Skin Irrit.	:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT RE	:	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
DE TRGS 900	:	Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
DE TRGS 900 / AGW	:	Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion;

EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des in der Branche üblichen aktuellen Stands der Technik. Aktuelle bzw. weiterführende Informationen erhalten Sie auf www.venatorcorp.com. NICHTS IN DIESER MITTEILUNG IST ALS (AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE) GARANTIE AUSZULEGEN (ODER SOLLTE ALS SOLCHE AUSGELEGT WERDEN). ES WERDEN KEINE ZUSICHERUNGEN, VERSPRECHEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN GEGEBEN. VENATOR IST NICHT HAFTBAR UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR DIE EIGNUNG, GENAUIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DIESER MITTEILUNG. JEGLICHE FORM EINER SOLCHEN HAFTUNG WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT. ES OBLIEGT STETS IHRER EIGENEN VERANTWORTUNG, DIE ANWENDBARKEIT DIESER INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN SOWIE DIE EIGNUNG DER BESCHRIEBENEN PRODUKTE FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SICHERZUSTELLEN. Venator-Produkte werden ausschließlich für Fertigungs-, Verarbeitungs-, Formulierungs-, Bearbeitungs- oder ähnliche Prozesse bereitgestellt. Sofern in diesem Dokument oder in einem gültigen Sicherheitsdatenblatt nichts Gegenteiliges ausdrücklich festgehalten wurde, dürfen Venator-Produkte in Anwendungen oder Verfahren, a) bei denen Bleistabilisatoren/Stabilisierungssysteme verwendet werden und deren Endprodukt starres PVC ist, sowie in den Bereichen b) Lebensmittel, c) Kosmetik, d) Pharmazie oder e) Medizin nicht verwendet, wiederverkauft, vertrieben, übertragen oder anderweitig entsorgt (oder je nach Fall ihrer intendierten Nutzung zugeführt) werden. Die Forderungsansprüche aus einem durch unsere Fahrlässigkeit hervorgerufenen Verletzungs- oder Todesfall bleiben von diesem Haftungsausschuss oder anderen Dokumenten unberührt. Sie tragen die volle Verantwortung dafür, Produkte in Übereinstimmung mit den technischen und den Sicherheitsdatenblättern zu verwenden. Sobald sich ein Venator-Produkt in Ihrer Obhut bzw. unter Ihrer Kontrolle befindet, tragen Sie die volle Verantwortung und übernehmen die volle Haftung für

dessen Lagerung, Handhabung, Transport, Verkauf, Verwendung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und/oder Entsorgung sowie für sämtliche daraus abgeleitete Produkte, Kuppelprodukte, Nebenprodukte oder Abfallprodukte, einschließlich der Verwendung derartiger Produkte allein oder in Kombination mit anderen Stoffen, sowie für die Einhaltung damit verbundener Gesetze oder Vorschriften. Dieser Haftungsausschluss ist weder a) als Lizenz an einem geistigen Eigentumsrecht einer Person noch b) als Empfehlung oder Befugnis zur Durchführung von Handlungen, die geistige Eigentumsrechte verletzen würden, auszulegen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart und von den beteiligten Parteien unterzeichnet, unterliegt jedweder Verkauf den allgemeinen Verkaufsbedingungen von Venator. Der Name Venator bezieht sich auf die Venator Materials PLC sowie sie beherrschende, direkt von ihr beherrschte oder unter gemeinsamer Beherrschung mit ihr stehende Einheiten, und darüber hinaus ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter und Vertriebshändler. Das Obenstehende bezieht sich auf dieses Dokument sowie jegliche Informationen, die Ihnen (schriftlich oder mündlich) in jeglicher Form oder über jegliches Medium bereitgestellt werden.

Die oben angeführten Warenzeichen sind Eigentum der Venator oder eines ihrer verbundenen Unternehmen.

© Copyright 2018. Venator Materials PLC. Alle Rechte vorbehalten.

ÜBERSETZUNGSHINWEIS: Dieses Dokument ist eine Übersetzung der ursprünglich von Venator in englischer Sprache verfassten Mitteilung und wird zum besseren Verständnis für den Leser zur Verfügung gestellt. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Unklarheiten ist die englische Version maßgeblich.

Anlage 6: Bauantrag

Bauantrag
1. Fertigung

Bauherr:
Holcim Süddeutschland GmbH
Dormetinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Eisenoxidlager

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 11 64
89001 Ulm
Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731-9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Holcim Süddeutschland GmbH
Werk Dotternhausen

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Unsere Projekt-Nr. 07428

Bauvorhaben: **Eisenoxidlager**

Bauherr: Holcim Süddeutschland GmbH
Werk Dotternhausen
Dormetinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Inhalt:

1. Bauantrag

2. Bauvorlageberechtigung

3. Lagepläne

4. Bauzeichnungen

5. Baubeschreibung

6. Anlagenbeschreibung

7. Technische Berechnungen

8. statistischer Erhebungsbogen

Anlage 4

Über die Gemeinde Dotternhausen, Hauptstraße 21 72359 Dotternhausen	Eingangsvermerk der Gemeinde
an die untere Baurechtsbehörde Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstraße 29 72336 Balingen	Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde
	Aktenzeichen
	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antrag auf

☑ **Baugenehmigung (§ 49 LBO)**

☐ **Bauvorbescheid (§ 57 LBO)**

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendige Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder entsprechen sie nicht den Formanforderungen, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO)

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma[1], Anschrift, Telefon, E-Mail[2], Fax[2]

Holcim Süddeutschland GmbH Hr. Dieter Schillo
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

Gemeinde Dotternhausen, Gemarkung Nr. 8030, Flurstück-Nr. 1210, Dormettinger Straße 27

3. Bauvorhaben

☑ **Errichtung** ☐ **Änderung** ☐ **Nutzungsänderung** ☐ **Sonderbau** gemäß § 38 Abs. 2 Nr. ☐

Gebäudeklasse[3] 3

Genaue Bezeichnung des Vorhabens / der mit dem Bauvorbescheid zu klärende Einzelfragen

Rohstofflagerhalle zu Lagerung von Eisenoxid

4. Entwurfsverfasser/in

Name, Vorname bzw. Firma[1], Anschrift, Telefon, E-Mail[2], Fax[2]

Scherr+Klimke AG, Edisonallee 19, 89231 Neu-Ulm
Hr. Brück
Tel.: 0731/9225-0; info@scherr-klimke.de

Bauvorlagenberechtigt

☐ als Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO, Architektenliste Nr. _____

☐ als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO, Architektenliste Nr. _____

☑ als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer Nr. 52777, Baylk

☐ als _____

mit Bauvorlagenberechtigung nach

☐ § 43 Abs. 4 LBO ☐ § 43 Abs. 5 LBO

☐ § 43 Abs. 7 LBO, Verzeichnis der Ingenieurkammer Nr. _____

☐ § 43 Abs. 8 LBO, Verzeichnis der Ingenieurkammer Nr. _____

☐ § 77 Abs. 2 LBO

Hinweis zum barrierefreien Bauen:
Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 35 Abs. 1 und § 39 LBO sind zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwVTB) bekanntgemachten Normen DIN 18040 Teil 1 und Teil 2.

5. Bautechnische Bauvorlagen

Die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO)sind angeschlossen bzw. werden nachgereicht.

☑ Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung (§ 17 LBOVVO)

☐ Das Bauvorhaben bedarf **keiner** bautechnischen Prüfung (§ 18 LBOVVO)

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 2 i.V.m § 10 Abs. 1 LBOVVO

Ich habe Herrn / Frau

Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail[2], Fax[2] des/der Verfassers/in des Standsicherheitsnachweises
Schneck Schaal Braun Ingenieurgesellschaft Bauen mbH
vertr. d. Herrn Klaubert,
Wahlhau 47
72070 Tübingen

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr/in	Datum, Unterschrift[4]
	28.10.2021

Ich bin Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben und erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

☑ § 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO
(Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mind. fünf Jahren.)

☐ § 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO
(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Stand-sicherheitsnachweise verfasst habe.)

Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises	Datum, Unterschrift[4]
	2021.10.28 14:35:22+02'00'

6. Bauvorlagen und sonstige Anlagen
(Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 2 Abs. 2 LBOVVO.)

6.1 [7] -fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom [26.10.2021]

6.2 [7] -fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom [26.10.2021]

6.3 [7] -fach Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO)

6.4 [ ] -fach technische Angaben zu Feuerungsanlagen (§ 7 LBOVVO)

6.5 [ ] -fach Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 2 LBOVVO)

6.6 [ ] -fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)

6.7 [ ] -fach bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO)

6.8 [ ] -fach Benennung eines/r Bauleiters/in (§ 42 LBO) Name, Anschrift, Unterschrift, soweit bestellt

Sonstige Unterlagen

6.9 [1] -fach statistischer Erhebungsbogen (für jedes Gebäude getrennt)

6.10 [ ] Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG

6.11 [ ] Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG

6.12 [ ] -fach sonstige Anlagen

Die Bauvorlagen Nr. 6.6 bis 6.8 können nachgereicht werden; sie sind der Baurechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung und die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig vorzulegen, dass sie noch vor Baubeginn geprüft werden können.

7. Unterschriften

Entwurfsverfasser/in	Datum, Unterschrift[4] 26.10.2021
Bauherr/in	Datum, Unterschrift[4] 28.10.2021

Hinweis: Soweit die Unterschriften von am Bau Beteiligten vorstehend fehlen, erklärt der/die Bauherr/in mit der Einreichung auch, dass die entsprechenden Erklärungen und Bestätigungen ihm/ihr vorliegen oder mündlich abgegeben wurden.

8. Datenschutz – Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der/die Bauherr/in hierzu seine/ihre Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung. Als Bauherr/in bin ich damit einverstanden, dass die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

☐ ja ☑ nein

☐ an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung

☐ an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des/ der Bauherrn/in zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

Bauherr/in	Datum, Unterschrift[4] 28.10.2021

[1] bitte Ansprechpartner/in anführen
[2] Angabe freiwillig
[3] gemäß § 2 Abs. 4 LBO
[4] nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126 b BGB

Bayerische
Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

URKUNDE

Herr Dipl.-Ing.(FH) Sebastian Brück

ist aufgrund Beschlusses des Eintragungsausschusses bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau vom 17.03.2010 in die von der Bayer. Ingenieurekammer-Bau geführte Liste unter Nr. 52777 eingetragen und demgemäß nach Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl Seite 588), geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl Seite 385), bauvorlageberechtigt.

München, den 17.03.2010

Der Präsident

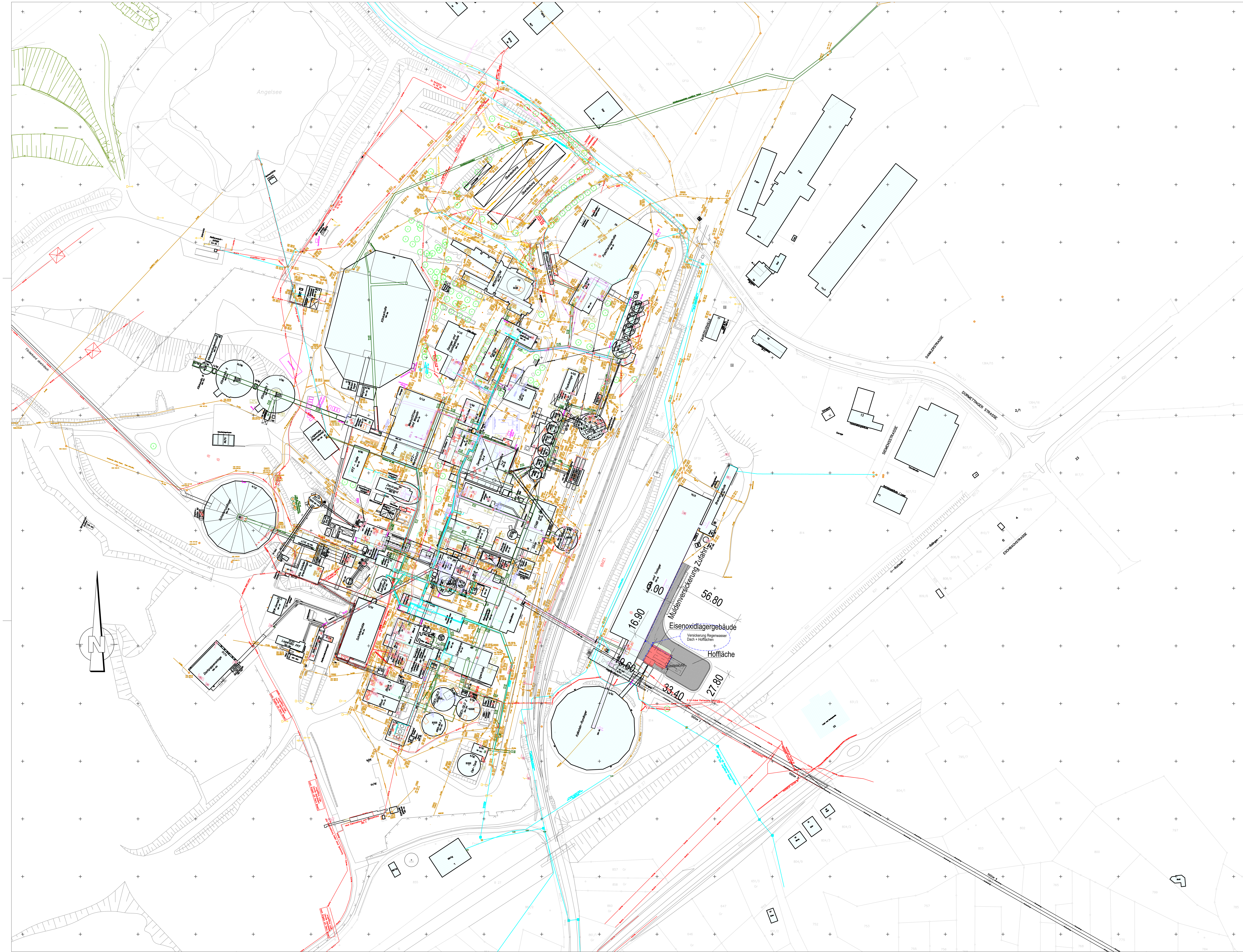

Legende

- Gebäude neu
- Hoffläche neu
- Grünfläche neu
- Entwässerung

Eisenoxidlagerung Eisenoxidlagerung	Stand 30.07.2021
07428_GES_OPL_04_LA_0001	FC

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201

Datum 27.10.2021

Unterschrift

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Datum 26.10.2021

Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.07.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU				FB
26.10.2021	HSU			Entwässerung	FC

Projekt: Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt: Eisenoxidlagerung
Lageplanausschnitt

Maßstab	Plan-Art	
1:1000	Lageplan	
Proj.Nr. 07428	Plan-Nr. 07428_GES_OPL_04_LA_0001	Index FC

Datei: 07428_GES_OPL_04_LA_0001_FC.dwg Format 1189/841 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

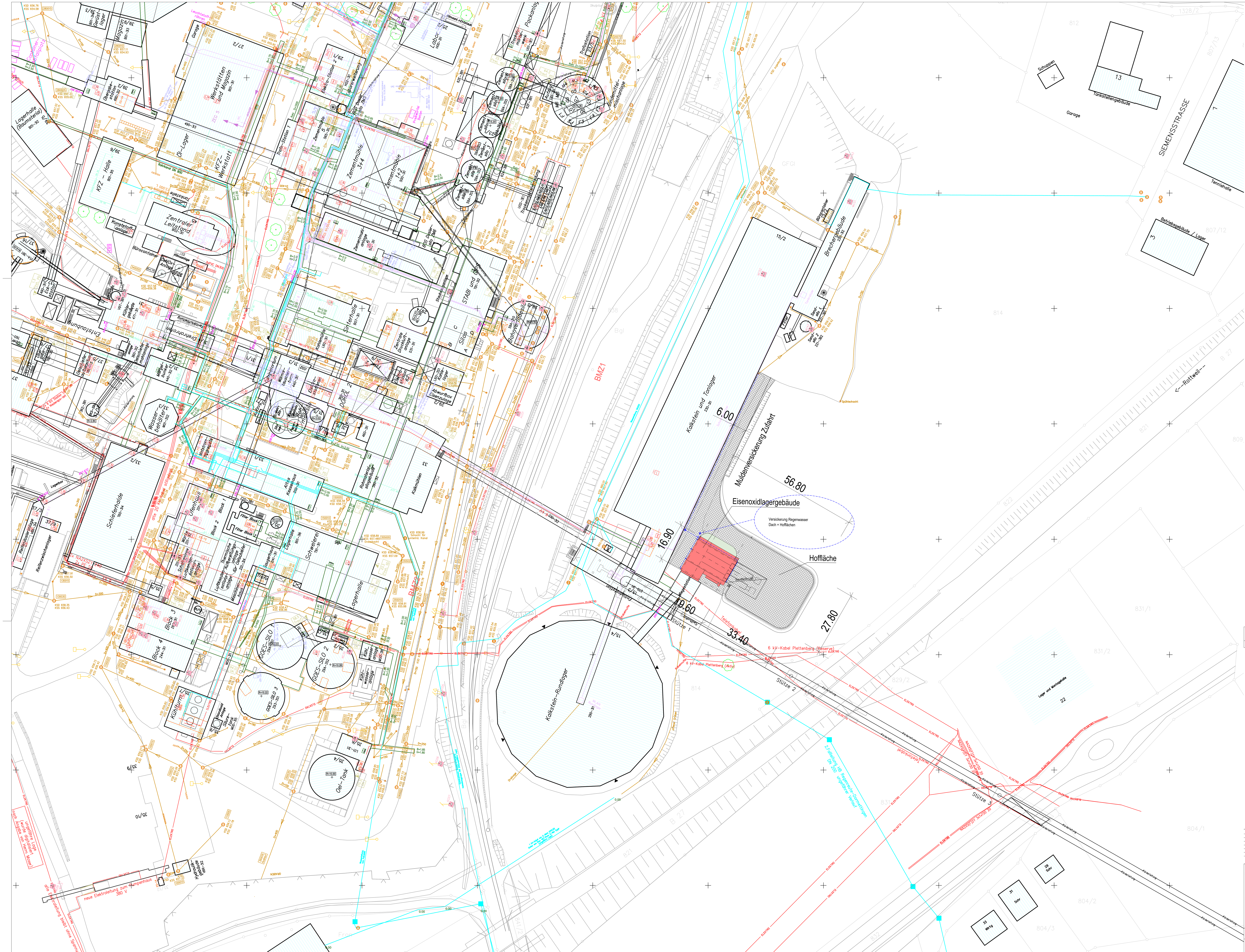

Legende

- Gebäude neu
- Hoffläche neu
- Grünfläche neu
- Entwässerung

Lageplanausschnitt Eisenoxidlagerung	Stand 20.07.2021
07428_GES_OPL_04_LA_0002	FC

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201

Datum 28.10.2021

Unterschrift

Scherr+Klimke Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Datum 26..10.2021

Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.01.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU				
26.10.2021	HSU			Entwässerung	FC

Projekt Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt Eisenoxidlagerung
Lageplanausschnitt

Maßstab	Plan-Art	
1:500	Lageplan	
Proj.Nr. 07428	Plan-Nr. 07428_GES_OPL_04_LA_0002	Index FC

Datei: 07428_GES_OPL_04_LA_0001_FC.dwg Format 1189/841 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

Landkreis: Zollernalbkreis
Stadt/Gemeinde: Dotternhausen

Bauvorhaben
HOLCIM (Süddeutschland) GmbH

Abstandsflächenplan

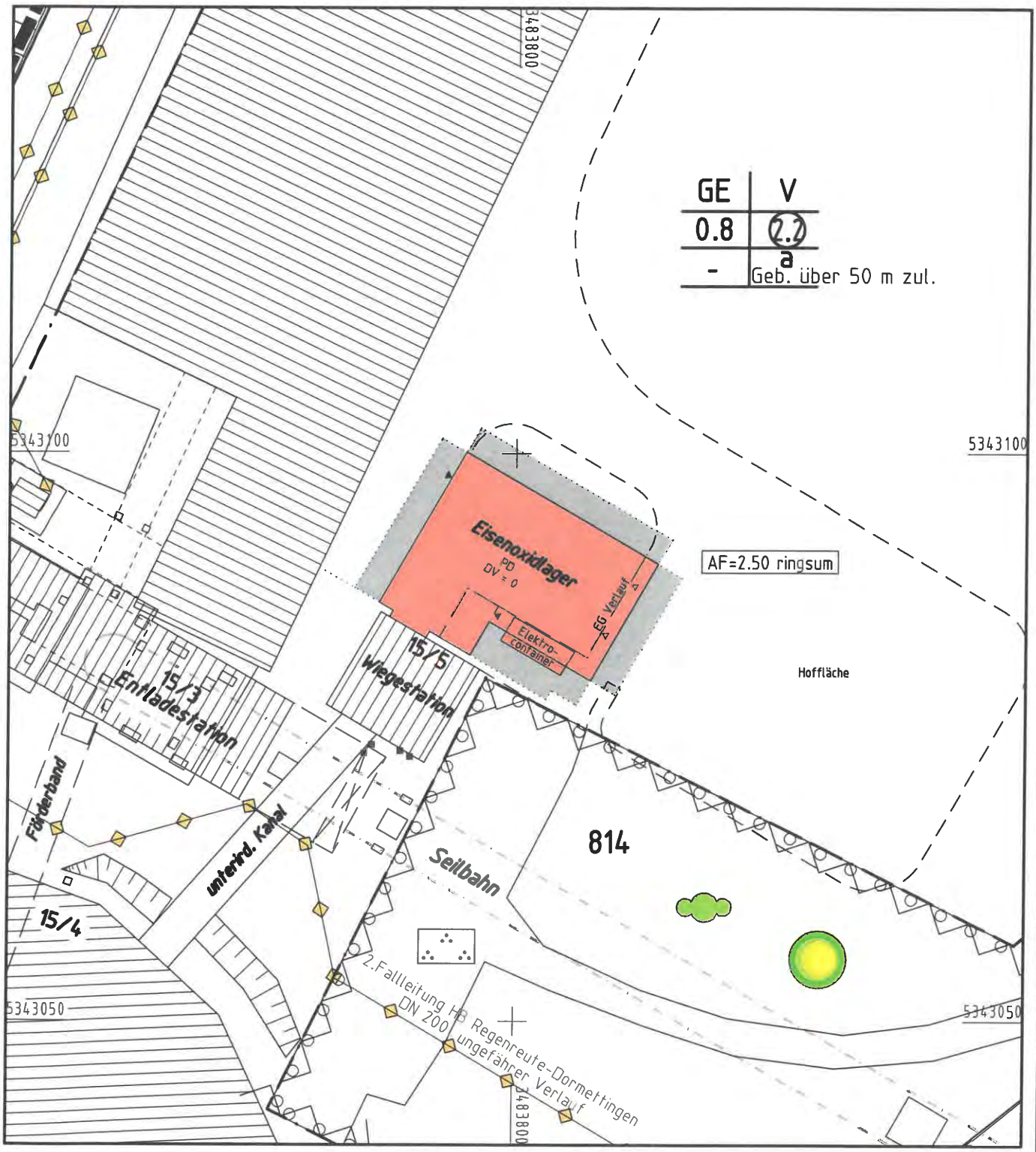

10 5 0 10 20 30 40 50 Meter

Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach §4 LBOVVO.

Eventuell vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen, Stollen, Tanks und dergleichen sind im Lageplan nicht dargestellt.

☒ Höhen im Neuen System (NN ab 1979)
☐ Höhen im DHHN 2016

02.08.2021

Vermessungsbüro UTTENWEILER
Dipl.-Ing. (FH) Karl Uttenweiler
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Anja Uttenweiler
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Isinger Straße 12, 72336 Balingen
Telefon 07433/26089-0
info@vermessungsbuero-uttenweiler.de

9. Bestätigung

Lageplan zeichnerischer und schriftlicher Teil nach den Bauzeichnungen des Planverfassers vom : **02.08.2021** erstellt;
die Übereinstimmung des zeichn. Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Lageplanfertiger:

Vermessungsbüro UTTENWEILER
Dipl.-Ing. (FH) Karl Uttenweiler
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Anja Uttenweiler
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Isinger Straße 12, 72336 Balingen
Telefon 07433/26089-0
info@vermessungsbuero-uttenweiler.de

Datum: 02.08.2021

10. Anerkannt: Bauherr(in)

Datum: 28.10.21

Unterschrift(en)

Anlagen

- ☒ Abstandsflächenplan vom 02.08.2021
- ☐ Geländeschnitte vom
- ☐ Auszug aus dem Baulastenbuch vom
- ☐ Detailberechnung (GR, GF, BM) vom
- ☐

11. Zeichenerklärung

Bauliche Anlagen
- Gebäude vorhanden
- Gebäude unterirdisch
- Gebäude geplant
- sonst. baul Anlagen und Stellplätze
- Umbau geplant
- Abbruch geplant
- Gebäude eingereicht
- Abbruch eingereicht

Dachformen
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- ZD Zeltdach
- PD Pultdach
- SHD Sheddach
- FD Flachdach
- DV Dachvorsprung
- DN ° Dachneigung

Ver-u.Entsorgungsleitg. soweit bekannt.
- Wasser
- Strom
- Kommunikation
- Kanal SW/MW (Schmutzwasser)
- Kanal RW (Regenwasser)

Verkehrsflächen
- Gehweg Straße
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V Verkehrsflächengrün

Höhenkoten
- 300,00 Höhenkoten
- RFH= Rohfußbodenhöhe.
- EFH= Erdgeschoßfußbodenh.
- FFH= Fertigfußbodenhöhe
- GFH= Fußbodenhöhe (Garage)
- First= Firsthöhe
- TH= Traufhöhe
- WS= Wasserschacht
- KS= Kanalschacht
- D= Kanaldeckelhöhe
- S= Kanalsohlenhöhe
- EH= Einlaufhöhe
- AH= Auslaufhöhe

sonstige Darstellungen / Symbole
- Abstandsflächen
- Baulast
- Grenze des Baugrundstücks / geplante Grenze des Baugrundstücks
- Eingang
- Zufahrt
- geplanter Baum
- geplanter Strauch
- P öffentl. Parkfläche
- Elektrizität
- Spielanlagen (öffentl.)
- Gas
- Wasser
- bestehender Baum
- bestehender Strauch
- Kispi Kinderspielplatz (privat)
- FW Feuerwehraufstellfläche
- Böschung
- Mauer
- Zaun

Festsetzungen Bebauungsplan
- Baugrenze
- Baulinie
- St/Ga Abgrenzung Flächen f. Stellplätze u. Garagen
- Abgrenzung Flächen für den Gemeinbedarf
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonst. unterschiedl. Festsetzung
- Gr, Fr, Lr (Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht)
- Pfg (Pflanzgebot)
- Pfb (Pflanzbindung)
- Naturschutzmaßnahmen
- Sichtflächen
- Ein- u. Ausfahrtsverbot
- Einfahrtsbereich
- Hauptversorgungsleitung oberirdisch
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch
- Stellung der baul. Anlage
- VB Visierbruch
- AA Ausrundungsanfang
- AE Ausrundungsende
- T Tangentenlänge
- f Pfeilhöhe
- HK Radius Kuppe
- HW Radius Wanne
- 3 % – 30m – Straßengefälle und Länge
- 2,5% Straßenquergefälle
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

7. Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder örtliche Bauvorschriften (Satzungen gem. § 74 LBO)

7.1 Name des Bebauungsplanes bzw. der Satzung: Lehenwiesen – 2. Änderung

7.2 rechtsverbindlich: ☐ nein ☒ ja seit: 20.03.2009

7.3 maßgebliche BauNVO: ☐ 1962 ☐ 1968 ☐ 1977 ☐ 1986 ☒ 1990 ☐

7.4 festgesetztes Baugebiet: ☐ WR ☐ WA ☐ MI ☐ MD ☐ MK ☒ GE ☐ GI ☐

7.5 Maß der baulichen Nutzung

7.5.1	Grundflächenzahl = GRZ oder Größe der Grundfläche	0.8 /	. m²
7.5.2	Geschoßflächenzahl = GFZ oder Größe der Geschoßfläche	2.2 /	. m²
7.5.3	Baumassenzahl = BMZ oder Baumasse	. /	. m³
7.5.4	Zahl der Vollgeschosse = Z	V	
7.5.5	Höhe der baulichen Anlage = H		. m

7.6 Bauweise (§ 22 BauNVO): ☐ offen ☐ geschlossen ☒ abweichende Bauweise

8. Berechnung der Flächenbeanspruchung des Baugrundstückes nach BauNVO 1990

8.1	Fläche des Baugrundstücks				57276 m²
8.1.1	zu Zuschlag nach § 21a Abs. 2 BauNVO				+ . m²
8.1.2	zu Flächenbaulast auf Flurstück-Nr.				+ . m²
8.1.3	ab Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie (§ 19 Abs. 3 BauNVO)				– . m²
8.1.4	ab Teilflächen des Baugrundstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO)				– . m²
8.1.5	ab Flächenbaulast für Flurstück-Nr.				– . m²
8.2	Maßgebende Grundstücksfläche = MGF				57276 m²

	Bauliche Nutzung des Baugrundstücks nach BauNVO 1990		Grundfläche		Geschoßfläche	Baumasse
8.3.1.1	anzurechnende bauliche Anlagen ohne Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO	vorhanden	. m²			
		geplant	. m²			
		vorh.+ gepl.	. m²			
8.3.1.2	anzurechnende bauliche Anlagen nach § 20 Abs.3 u. 4 bzw. § 21 Abs.2 u. 3 BauNVO	vorhanden			. m²	m³
		geplant			. m²	m³
		vorh.+ gepl.			. m²	m³
8.3.1.3	mitzurechnende Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO	vorhanden	. m²			
		geplant	. m²			
		vorh.+ gepl.	. m²			
8.3.1.4	davon anrechnungspflichtige oberirdische überdachte Stellplätze u. Garagen	vorhanden		. m²		
		geplant		. m²		
		vorh.+ gepl.		. m²		
8.3.1.5	in Anspruch genommen		. m²	. m²	. m²	m³
8.3.2.1	zulässiges Maß der baulichen Nutzung gem.Festsetzung des Bebauungsplans MGF x 0.8 (GRZ) 2.2 (GFZ) (BMZ)		45821 m²		126007 m²	m³
8.3.2.2	Zuschlag nach § 21a Abs.5 BauNVO				. m²	m³
8.3.2.3	zulässige Überschreitung gem. § 19 Abs.4 BauNVO					
	a) 50% des Wertes aus 8.3.2.1 Summe aus 8.3.2.1 und 8.3.2.3a		. m²			
	b) max.0,8 x MGF oder gem. Festsetzungenim Bebauungsplan		. m²			
	c) % des Wertes aus 8.3.2.1		. m²			
	d) x MGF		. m²			
8.3.2.4	davon zulässige Überschreitung durch überdachte Stellplätze u. Garagen gem. § 21a Abs.3 BauNVO: 0,1 x MGF			. m²		
8.3.2.5	zulässige Nutzung (Summe)		. m²	. m²		
8.3.2.6	zulässige Nutzung überschritten		☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja
	mit Anlagen nach 8.3.1.1 (Differenz aus 8.3.1.1 und 8.3.2.1)	☐ um	. m²			
			. %			
	mit Anlagen nach 8.3.1.3 (Differenz aus 8.3.1.3 und 8.3.2.3)	☐ um	. m²			
			. %			
		um		. m²	. m²	m³
				. %	. %	%

Bearbeitungsvermerke

Stadt/Gemeinde: Dotternhausen **Gemarkung:** Dotternhausen **Landkreis:** Zollernalbkreis
Flur:

LAGEPLAN

Schriftlicher Teil gem. § 4 LBOVVO

1	**Bauherr/in** (Name,Vorname bzw.Firma, Anschrift)	Holcim (Süddeutschland) GmbH Dormettinger Straße 23 72359 Dotternhausen
2	**Baugrundstück** Flurstück(e) Str./Hausnr.	814 + 814/1
	Grundbuch	1142.1
	Flächeninhalt	56090 m² + 1186 m² = 57276 m²
3	**Art der baulichen Nutzung** geplant	Eisenoxidlager
	vorhanden	Entladestation,Kalkstein- und Tonlager,Brechergebäude, Kalkstein Rundlager, Wiegestation
4	**Eigentümer/in lt. Grundbuch** (Name,Vorname bzw.Firma, Anschrift)	Der Bauherr
5	**Nachbargrundstücke Flurstück, Straße, Hausnr.**	Eigentümer lt. Grundbuch mit Anschrift ohne Angabe von Eigentumsanteilen (bei Eigentümergemeinschaften – soweit bekannt – auch Name und Anschrift des Verwalters)

807/1
807/12
807/13
812
813
821
822
824/1
838
841

Lasten und Beschränkung für das Baugrundstück

Beschr. pers. Dienstbarkeit für die Duldung des Eisenbahnbetriebs.

Beschr. pers. Dienstbarkeit für die Gemeinde Dormettingen für das Halten einer Wasserversorgungs-Fallleitung.

Reallast in der Verpflichtung, den offenen Wassergraben dauernd zu unterhalten.

Reallast in der Verpflichtung, das Grundsstück dauerhaft mit einem Zaun gegen das Bahngehände einzufrieden und zu unterhalten

6. Baulasten, sonstige öffentliche Lasten oder Beschränkungen und bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage

6.1 Baulasten sind eingetragen
auf dem Grundstück ☐ ja ☒ nein
zugunsten des Grundstücks auf einem anderen Grundstück ☐ ja ☒ nein
Art der Baulast, Verzeichnis-Nr., ggf. Grundstück

6.2 Sonstige öffentliche Lasten oder Beschränkungen
☐ Zugehörigkeit zu einer unter Denkmalschutz gestellten Gesamtanlage, Sachgesamtheit oder zu einem einzelnen Kulturdenkmal
Lage in einem
☐ Grabungsschutzgebiet ☐ Naturschutzgebiet ☐ Flurbereinigungsgebiet
☐ Landschaftsschutzgebiet ☐ geschützten Grünbestand ☐ Umlegungsgebiet
☐ Wasserschutzgebiet ☐ Überschwemmungsgebiet ☐ weitere Angaben
Zone I ☐ Zone II ☐ Zone IIIa ☐

6.3 Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens
☒ § 30 BauGB ☐ § 33 BauGB ☐ § 34 BauGB ☐ § 35 BauGB

Übersichtsplan M 1:2500

NORD

10 5 0 10 20 30 40 50 Meter

Maßstab 1:500

GE	V
0.8	2.2
-	a

Geb. über 50 m zul.

Vermessungsbüro UTTENWEILER

Dipl.-Ing. (FH) Karl Uttenweiler
Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Anja Uttenweiler
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Isinger Straße 12
72336 Balingen
Telefon 07433/26089-0
info@vermessungsbuero-uttenweiler.de
www.vermessungsbuero-uttenweiler.de

BAUHERR:	HOLCIM (Süddeutschland) GmbH Dormettinger Straße 23 72359 Dotternhausen
PROJEKT:	Neubau Eisenoxidlagerung
PLAN:	LAGEPLAN
ORT:	DOTTERNHAUSEN

Anerkannt:
Der Bauherr

Gefertigt:
Balingen, den 02.08.2021
Dipl.-Ing.(FH) f. Vermessung

Maßstab: 1:500
Neues Höhensystem

HOLCIM Bauantrag ab 2020
Eisenoxid01.PLT

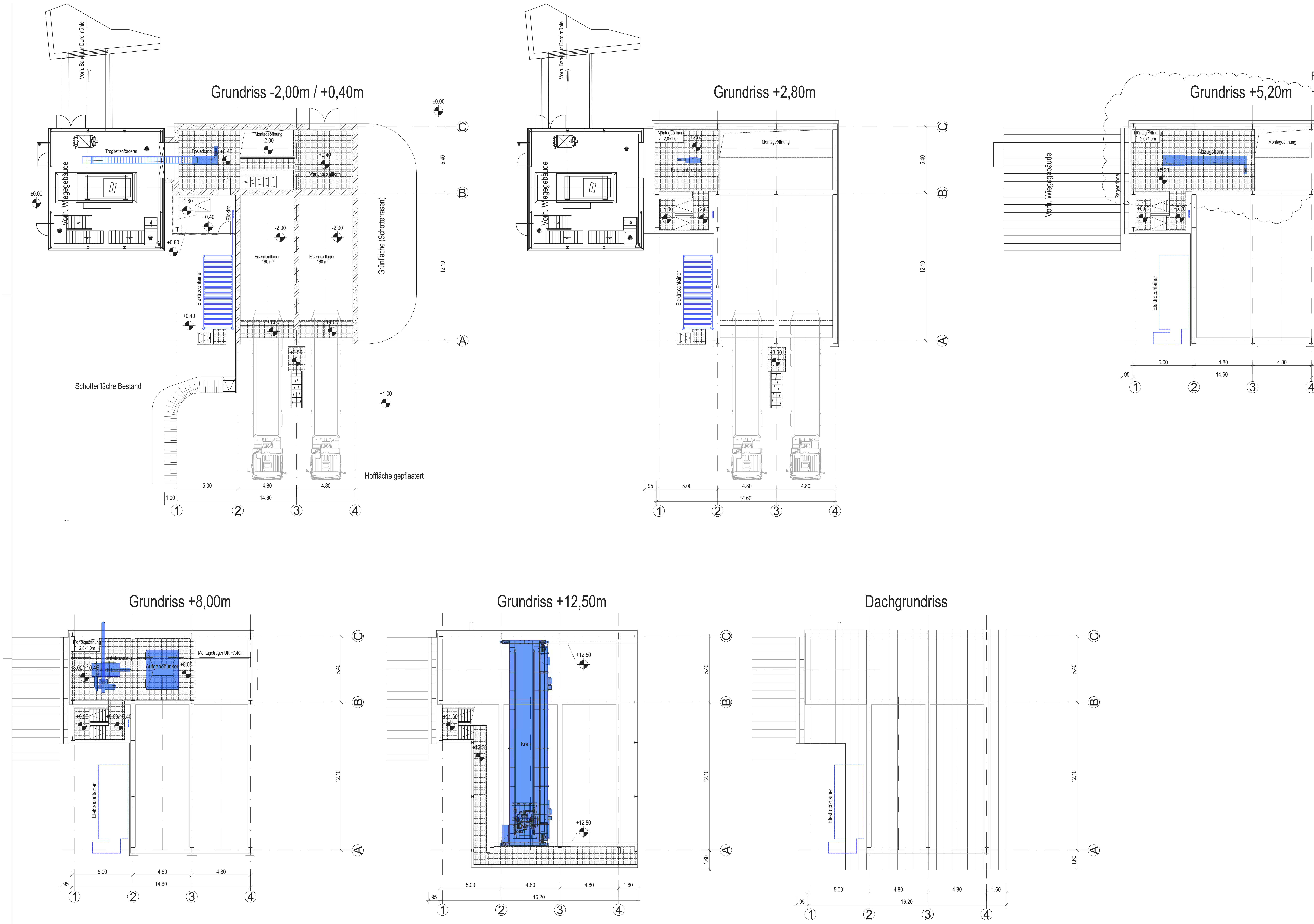

Eisenoxidlagerung
Eisenoxidlagerung
07428_GES_OPL_04_UE_0001

Stand 20.07.2021
FB

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201

Datum 28.10.2021
Unterschrift

Scherr+Klimke Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Datum 26.10.2021
Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.01.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU			Statik	FB
04.10.2021	HSU			Ebene 5,80m	FC

Projekt Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt Eisenoxidlagerung
Grundrisse

Maßstab	Plan-Art	
1:100	Baugesuchsplan	
Proj.Nr. 07428	Plan-Nr. 07428_GES_OPL_04_UE_0001	Index FB

Datei: 07428_GES_OPL_04_UE_0001.dwg   Format 1189/841 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

Schnitt 1-1

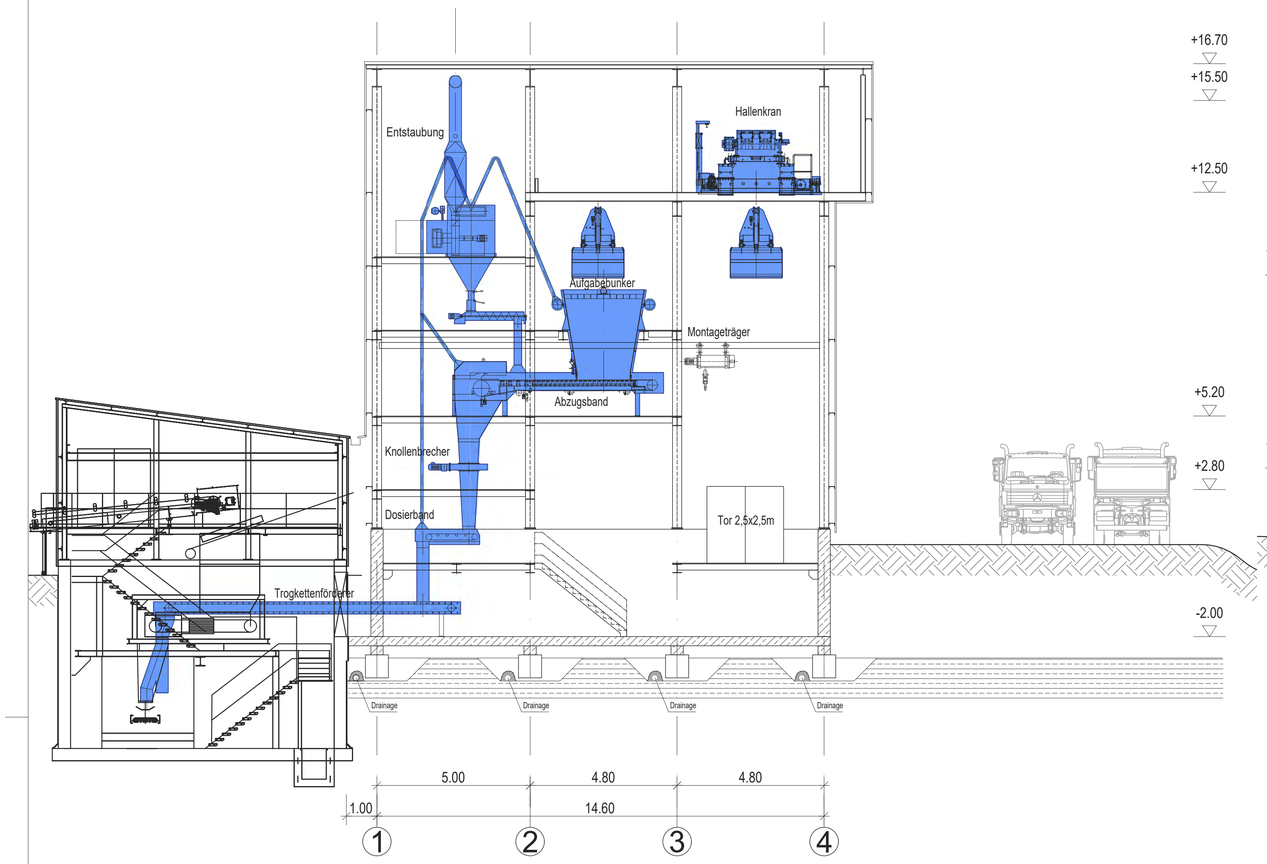

Schnitt A-A

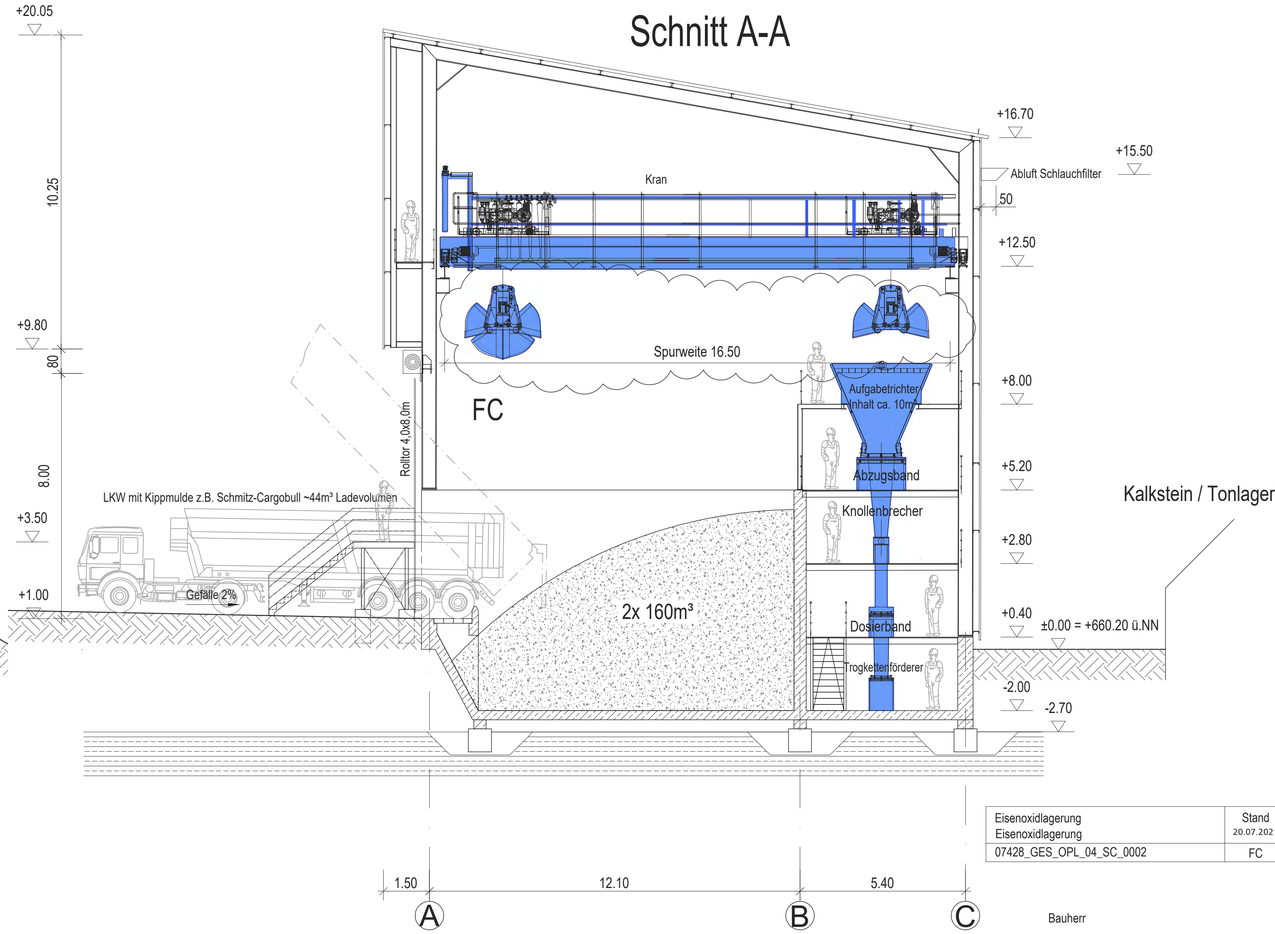

Eisenoxidlagerung Eisenoxidlagerung	Stand 20.07.2021
07428_GES_OPL_04_SC_0002	FC

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Datum 28.10.2021

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201

Unterschrift

Scherr+Klimke Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Datum 26.10.2021

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.07.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU			Statik	FB
04.10.2021	HSU			Greifer	FC

Projekt: Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt: Eisenoxidlagerung
Schnitte

Maßstab	Plan-Art	
1:100	Baugesuchsplan	
Proj.Nr.	Plan-Nr.	Index
07428	07428_GES_OPL_04_SC_0002	FC

Datei: 07428_GES_OPL_04_UE_0001.dwg

Format 841/594 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. - Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

Ansicht von Norden

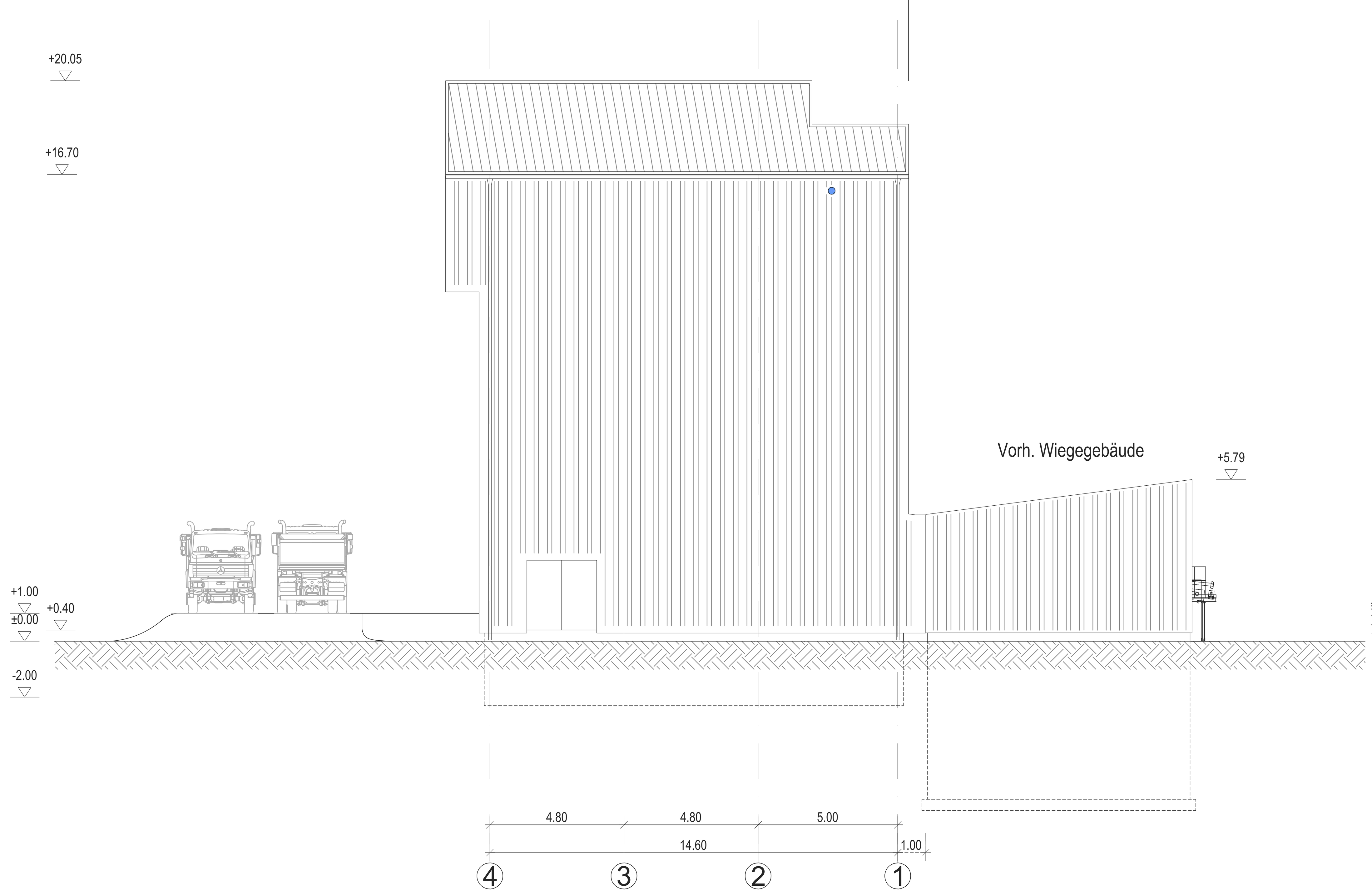

Ansicht von Norden

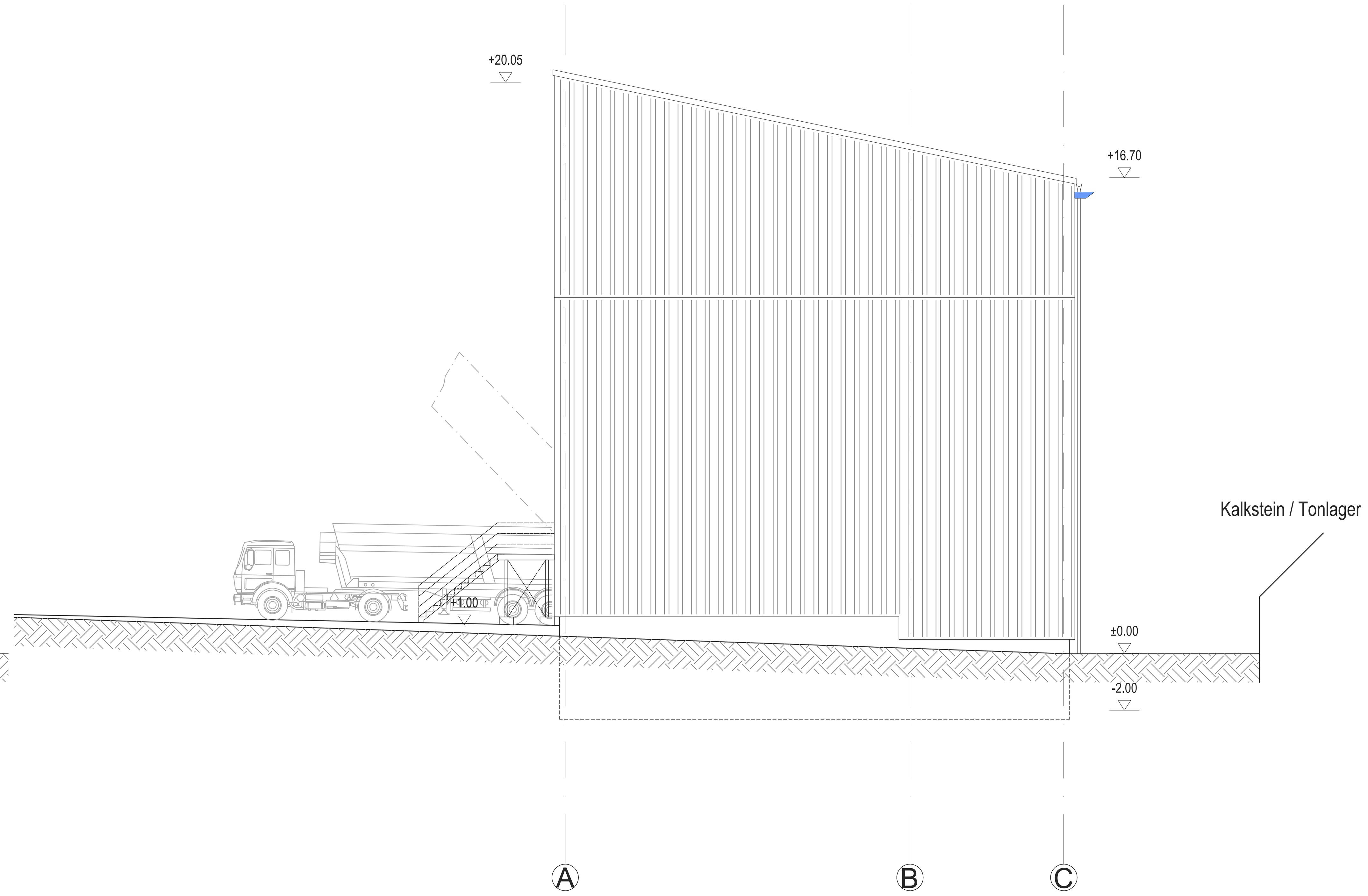

Ansicht von Süden

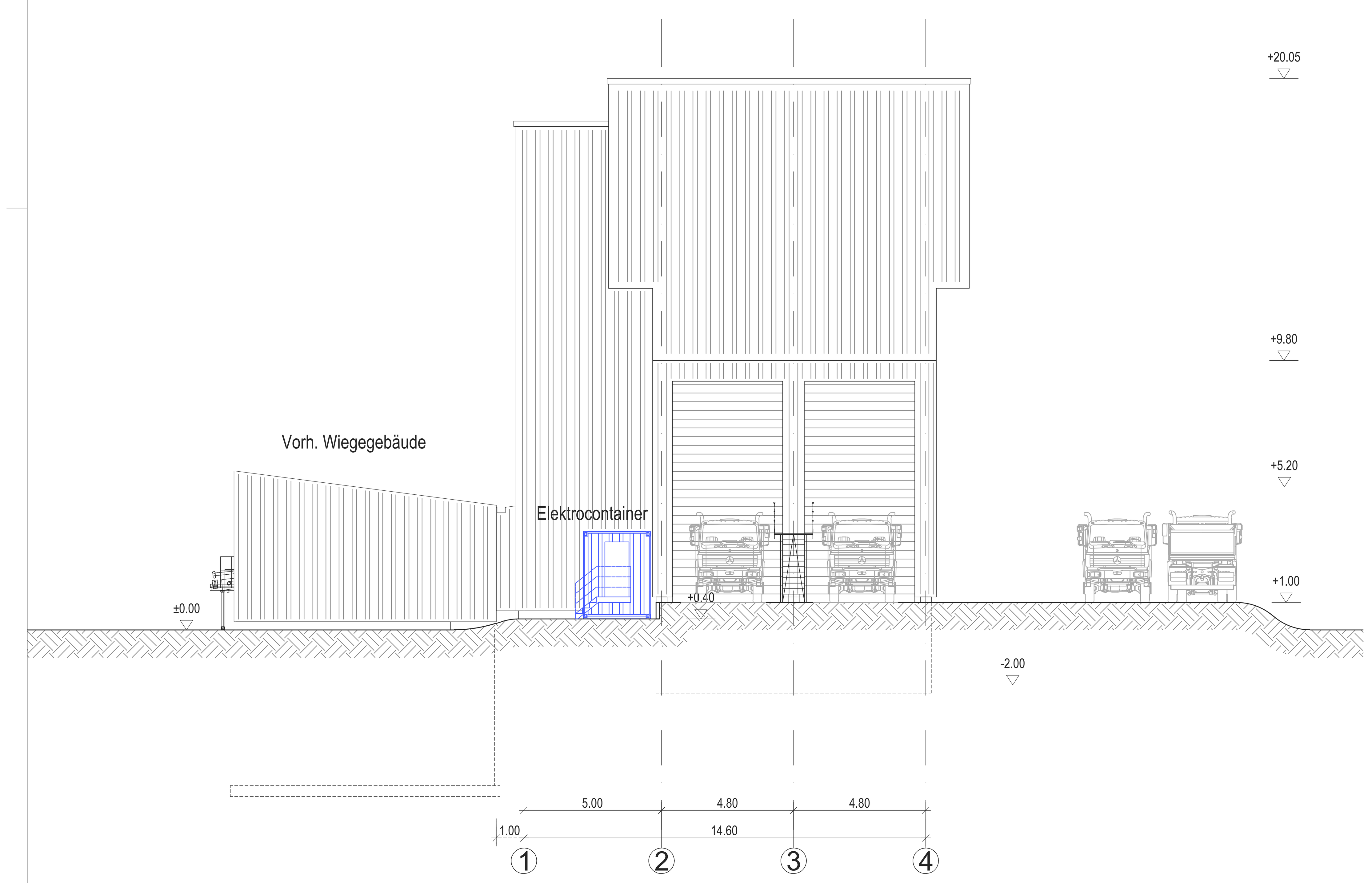

Ansicht von Süden

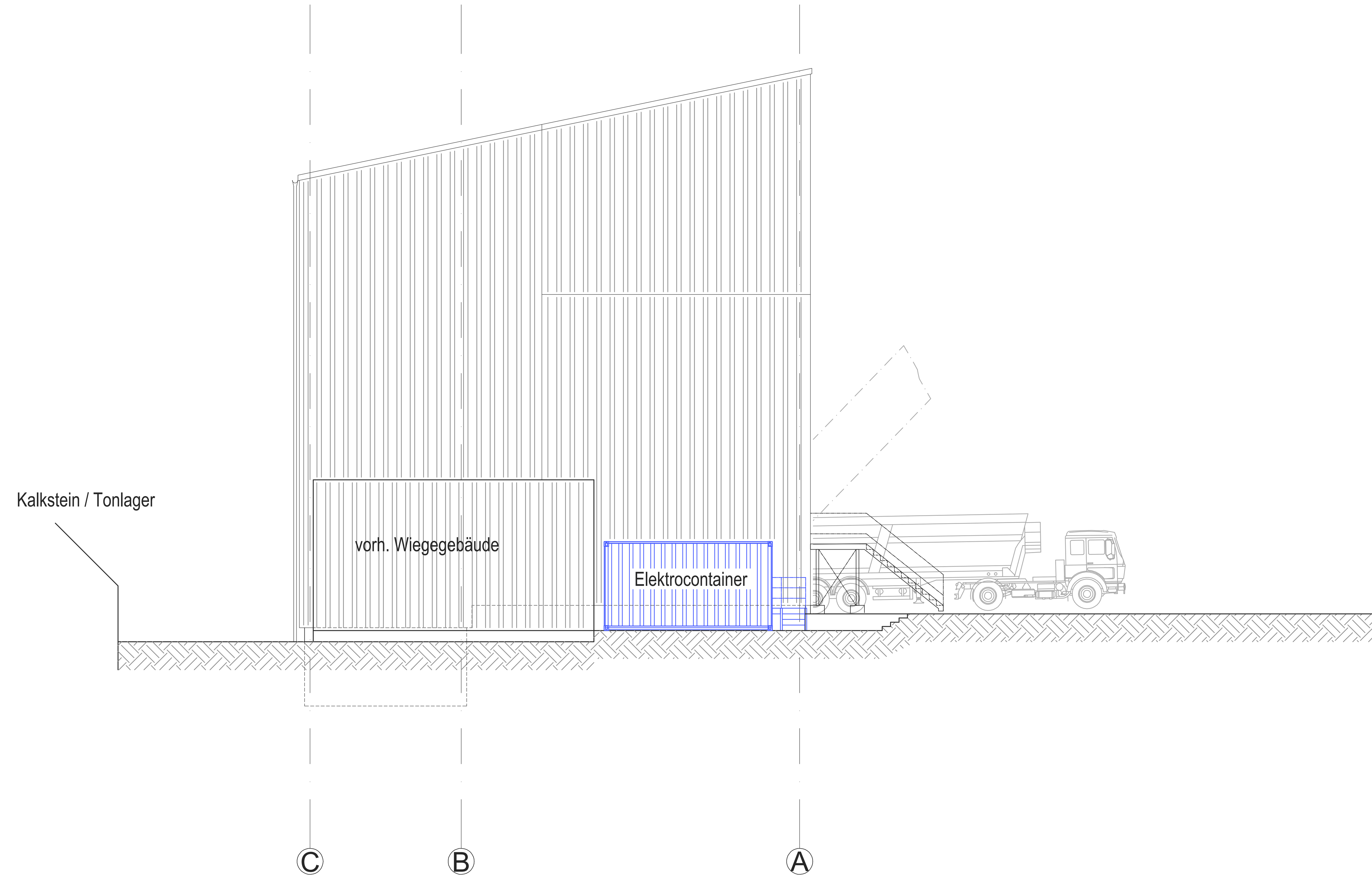

Eisenoxidlagerung Eisenoxidlagerung	Stand 30.07.2021
07428_GES_OPL_04_AN_0003	FC

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201

Datum 28.10.2021

Unterschrift

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Datum 26.10.2021

Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.07.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU				FB
04.10.2021	HSU			Kamin / Entstaubung	FC

Projekt Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt Eisenoxidlagerung
Ansichten

Maßstab	Plan-Art	
1:100	Baugesuchsplan	
Proj.Nr. 07428	Plan-Nr. 07428_GES_OPL_04_AN_0001	Index FC

Datei: 07428_GES_OPL_04_UE_0001.dwg   Format 1189/841 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

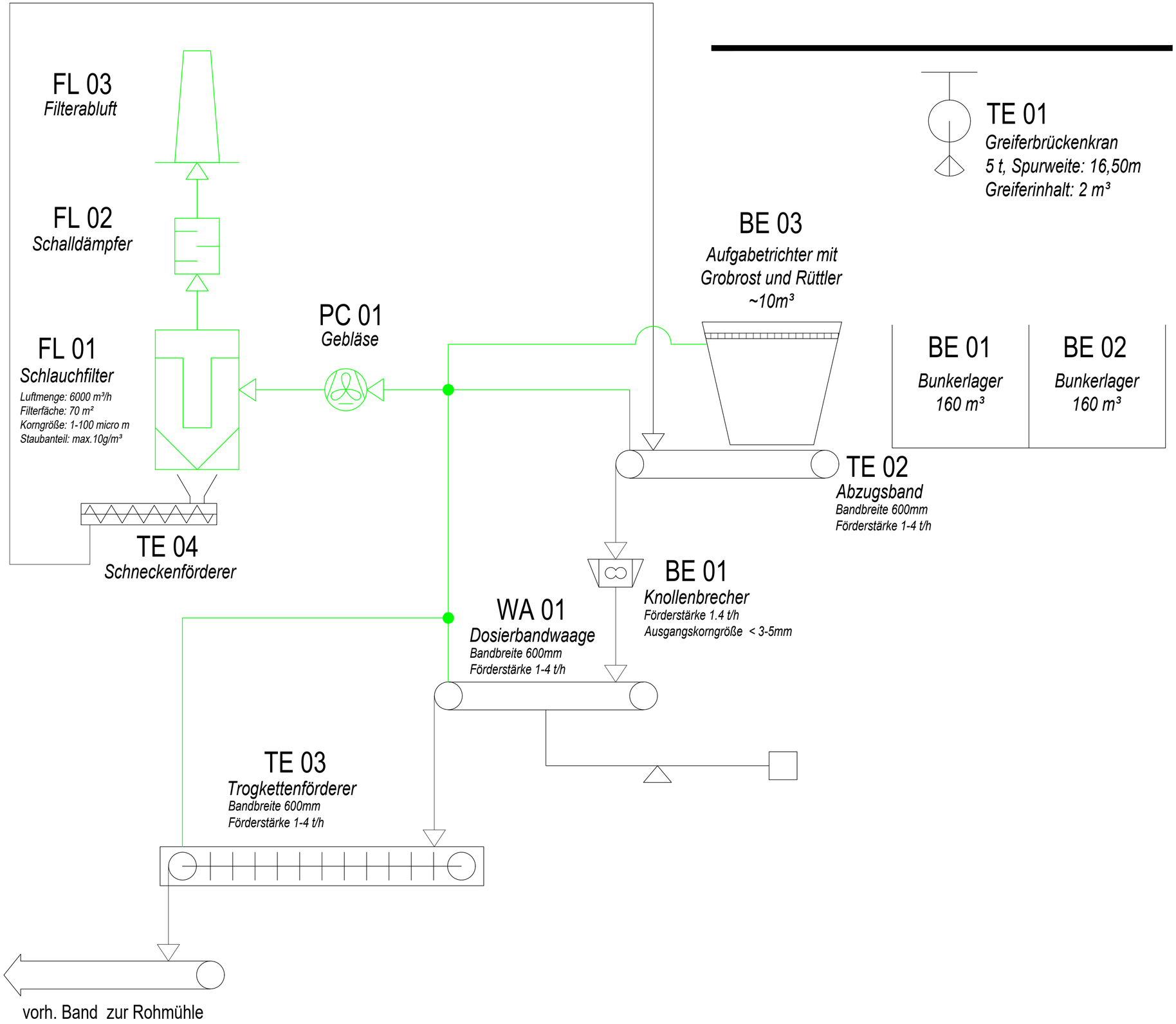

Legende

Entstaubung

BE 01 Anlagennummer

Text Anlagenbeschreibung

Verfahrensfließbild Eisenoxidlagerung	Stand 20.07.2021
07428_GES_OPL_04_FB_0100	FC

Bauherr

HOLCIM GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Datum

Telefon 07427 79-0
Telefax 07427 79-201
.
.

Unterschrift

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Scherr+Klimke Aktiengesellschaft
Postfach 1164
89001 Ulm

Datum

Telefon +49 731 9225-0
Telefax +49 731 9225-200
info@scherr-klimke.de
www.scherr-klimke.de

Unterschrift

Bezugshöhe 0.00 = 660,20 ü.NN

Datum	gez.	gepr.	freig.	Bemerkung	Index
20.07.2021	HSU			Erstausgabe	
30.07.2021	HSU				FB
26.10.2021	HSU			Förderleistung TKF	FC

Projekt Holcim
Werk Dotternhausen
Eisenoxidlagerung

Planinhalt Eisenoxidlagerung
Verfahrensfließbild

Maßstab	Plan-Art	
-	Baugesuchsplan	
Proj.Nr.	Plan-Nr.	Index
07428	07428_GES_OPL_04_FB_0100	FC

Datei: 07428_GES_OPL_04_FB_0001.dwg

Format 594/420 mm

Diese CAD-Zeichnung darf ohne unsere schriftliche Genehmigung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwendet werden. Auch bei unverschuldeten Zuwiderhandlungen haftet uns der Empfänger.

Anlage 6

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Baubeschreibung

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma[1], Anschrift, Telefon, E-Mail[2], Fax[2]

Holcim Süddeutschland GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

Gemeinde Dotternhausen, Gemarkung Nr. 8030, Flurstück-Nr. 1210, Dormettinger Straße 27

3. Bauvorhaben

☑ **Errichtung** ☐ **Änderung** ☐ **Nutzungsänderung**

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Rohstofflagerhalle zu Lagerung von Eisenoxiden.

Bauwert[3] ca. 3.000.000 €

davon Rohbaukosten ca. 800.000 €

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 Teil 1: 5450 m³ — Kosten für 1 m³: 147 €

4. Angaben zur Nutzung

Art der Nutzung (z.B. Wohnungen, Büroräume)	notwendige KFZ-Stellplätze*		davon in Garagen*		notwendige Fahrradstellplätze*	
	vorhanden	geplant	vorhanden	geplant	vorhanden	geplant
1.	nicht relevant					
2.						
3.						
4.						

* Hinweis:
Bei anderen Nutzungen als Wohnnutzungen ist nach § 37 Abs.1 Satz 2 LBO die Zahl der notwendigen KFZ-Stellplätze unter Berücksichtigung des ÖPNV sowie nach § 37 Abs. 2 Satz 2 die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze zu ermitteln. Die jeweiligen Stellplatzzahlen ergeben sich aus der VwV Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung.

Nebenanlagen:

keine

Außenanlagen:
Einfriedungen (Höhe, Material):

Kinderspielplatz bei Wohngebäuden (§ 9 LBO, § 1 LBOAVO): Größe: m²
Sonstige:

5. Grundstücksbeschaffenheit

Baugrund (Angaben insb. nach DIN EN 1997 und DIN 1054	Beschaffenheit und Tragfähigkeit

6. Konstruktion des Gebäudes

Gründungsart

Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 4 LBO

☐ GK 1 ☐ GK 2 ☐ GK 3 ☐ GK 4 ☑ GK 5

Bauteil	Art und Material der Konstruktion (Dämmstoffe, Verkleidungen)	Brandschutzqualität nach LBOAVO	
		Feuerwiderstand (soweit gefordert)	Baustoffeigenschaft
Tragkonstruktion (§§ 4, 7 und 8 LBOAVO)	Stahlbeton, Stahlkonstruktion		
Außenwände (§ 5 LBOAVO)	Stahlbeton, Trapezblech		
Trennwände (§ 6 LBOAVO)	Stahlbeton		
Wände notwendiger Treppenräume (§ 11 LBOAVO)			
Wände notwendiger Flure (§ 12 LBOAVO)			
Dach (§ 9 LBOAVO)	Trapezblech		
Notwendige Treppen (§ 10 LBOAVO)			

Entsprechen Feuerwiderstand und / oder Baustoffeigenschaften von Bauteilen nicht mindestens den Anforderungen der LBOAVO, sind auf einem Zusatzblatt qualifizierte Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen, die eine Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO rechtfertigen.

7. Feuerungsanlagen – Heizung und Warmwasserbereitung -
(Zusätzliche Angaben mit dem Vordruck „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ sind erforderlich)

☐ Feuerstätten mit Abgasanlage

Art der Feuerungsanlage ☐ Nennwärmeleistung ☐ > 50kW ☐ < 50kW

Brennstoff ☐ Offener Kamin ☐ ja ☐ Stück ☐ nein

☐ Sonstige Wärmeerzeugung

Genaue Bezeichnung mit Angabe der Energieart

8. Lagerbehälter für Brennstoffe

☐ Stück Lagerbehälter für ☐ Heizöl ☐ Flüssiggas ☐ feste Brennstoffe (z.B. Pellets)

☐ m³ bzw. ☐ kg Fassungsvermögen insgesamt

Lagerort ☐ unterirdisch ☐ oberirdisch ☐ im Freien ☐ im Gebäude

Schutzvorkehrungen

☐ Auffangwanne / Auffangraum mit ☐ m³ Fassungsvermögen ☐ doppelwandiger Behälter

9. Haustechnische Anlagen z.B. Lüftungsanlagen werden

☐ eingebaut ☐ **nicht** eingebaut

Art der Anlage (Erläuterung auf einem gesonderten Blatt)

10. Löschwasser – Rückhalteanlagen

(Soweit nach der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser – Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe“ vom 10.02.1993 (GABl. S207) erforderlich.)

Zusätzliche Angaben auf einem gesonderten Blatt zu folgenden Punkten:

- Größe und Fläche des Lagerabschnitts und Lagermenge
- Art der Feuerwehr (Berufs-, Werk- oder Freiwillige Feuerwehr)
- Art der Feuerlöschanlage
- Art der Branderkennung und Brandmeldung
- Maß und Bemessung der Abstände
- Anordnung, Berechnung und Ausbildung der Löschwasser-Rückhalteanlage

11. Gewerbliche Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen

Zusätzliche Angaben mit Vordruck „Angaben zu gewerblichen Anlagen“ sind erforderlich.

Entwurfsverfasser/in	Datum, Unterschrift[4]
Scherr+Klimke AG Sebastian Brück Edisonallee 19 89231 Neu-Ulm	30.07.2021

[1] bitte Ansprechpartner/in anführen

[2] Angabe freiwillig

[3] Berechnung nach Gebührenordnung der zuständigen Baurechtsbehörde

[4] nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126 b BGB

Holcim GmbH
Werk Dotternhausen

Scherr+Klimke
Architekten Ingenieure

Unsere Projekt-Nr. 07428

Technische Berechnung nach DIN 277

Bauvorhaben: **Neubau Rohstofflagerhalle zur Lagerung von Eisenoxid**

Bauherr: Holcim Süddeutschland GmbH
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Baugrundstück/Fl.Nr.: 1210

Inhalt:

1. Grundstücksfläche

2. Bebaute Fläche BF

3. Brutto-Grundfläche BGF

4. Brutto-Rauminhalt BRI

5. Netto-Grundfläche NGF

Unsere Projekt-Nr. 07428

Technische Berechnung nach DIN 277

1. Grundstücksfläche Flurstück Nr. 1210 **477.013,00 m²**

2. Bebaute Fläche BF

Eisenoxid-Lagerhalle:

11,85 m	x	19,60 m	=	232,26	m²	
5,00 m	x	9,30 m	=	46,50	m²	
0,80 m	x	8,70 m	=	6,96	m²	

Elektrocontainer

6,00 m	x	1,00 m	=	6,00	m²	
1,00 m	x	1,30 m	=	1,30	m²	
				=		293,02 m²

Bebaute Fläche gesamt : 293,02 m²

3. Außenanlagenfläche AF

Zufahrten / Hofbereiche

aus CAD ermittelt = 1.450,00 m²

Bebaute Fläche gesamt : 1.450,00 m²

4. Brutto-Grundfläche BGF

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene -2,0m

10,00 m	x	18,00 m	=	180,00	m²	
5,00 m	x	5,85 m	=	29,25	m²	
0,80 m	x	3,70 m	=	2,96	m²	
				=		212,21 m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 0,4m

10,00 m	x	18,00 m	=	180,00	m²	
5,00 m	x	9,00 m	=	45,00	m²	
0,80 m	x	8,70 m	=	6,96	m²	
				=		231,96 m²

Elektrocontainer

2,50 m	x	6,00 m	=	15,00	m²	
1,00 m	x	1,20 m	=	1,20	m²	
1,30 m	x	1,00 m	=	1,30	m²	
				=		17,50 m²

Unsere Projekt-Nr. 07428

Technische Berechnung nach DIN 277

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 2,8m

10,00 m	x	18,00 m	=	180,00	m²		
5,00 m	x	9,00 m	=	45,00	m²		
0,80 m	x	8,70 m	=	6,96	m²		
					=	231,96	m²

Podest Ebene 3,5m

1,40 m	x	2,00 m	=	2,80	m²		
1,00 m	x	3,00 m	=	3,00	m²		
					=	5,80	m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 5,2m

10,00 m	x	18,00 m	=	180,00	m²		
5,00 m	x	9,00 m	=	45,00	m²		
					=	225,00	m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 8,0m

10,00 m	x	18,00 m	=	180,00	m²		
5,00 m	x	9,00 m	=	45,00	m²		
					=	225,00	m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 12,50m

11,85 m	x	19,60 m	=	232,26	m²		
3,40 m	x	9,30 m	=	31,62	m²		
					=	263,88	m²
				Brutto-Grundfläche gesamt :		**1.413,31**	**m²**

4. Brutto-Rauminhalt BRI

Eisenoxid-Lagerhalle:

212,20 m²	x	7,50	=	2.068,95	m³		
242,50 m²	x	15,05+11,55m /2	=	3.225,25	m³		
16,85 m	x	5,20 m	=	87,62	m³		
					=	5.381,82	m³

Podest

5,80 m²	x	2,50 m	=	14,50	m³		
					=	14,50	m³

Elektrocontainer

15,00 m²	x	3,50 m	=	52,50	m³		

Unsere Projekt-Nr. 07428

Technische Berechnung nach DIN 277

2,00 m²	x	0,80	=	1,60	m³		
				=		54,10	m³

Brutto-Rauminhalt gesamt : 5.450,42 m³

Unsere Projekt-Nr. 07428

Technische Berechnung nach DIN 277

5. Netto-Grundfläche NGF

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene -2,0m

14,20 m	x	4,95 m	=	70,29	m²		
4,40 m	x	10,25 m	=	45,10	m²		
4,40 m	x	10,25 m	=	45,10	m²		
					=	160,49	m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 0,40m

4,95 m	x	4,95 m	=	24,50	m²		
4,60 m	x	4,95 m	=	22,77	m²		
4,65 m	x	1,00 m	=	4,65	m²		
5,00 m	x	3,14 m	=	15,70	m²		
-0,30 m	x	0,30 m	=	-0,09	m²		
					=	67,53	m²

Elektrocontainer

2,10 m²	x	5,70 m	=	11,97	m³		
					=	11,97	m³

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 2,80m

5,29 m	x	5,00 m	=	26,45	m²		
-2,00 m	x	1,00 m	=	-2,00	m²		
4,25 m	x	2,55 m	=	10,84	m²		
1,00 m	x	0,65 m	=	0,65	m²		
					=	35,94	m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 5,20m

5,29 m	x	5,00 m	=	26,45	m²		
-2,00 m	x	1,00 m	=	-2,00	m²		
4,25 m	x	2,55 m	=	10,84	m²		
1,00 m	x	0,65 m	=	0,65	m²		
					=	35,94	m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 8,00m

10,00 m	x	5,00 m	=	50,00	m²		
-2,00 m	x	1,00 m	=	-2,00	m²		
4,25 m	x	2,55 m	=	10,84	m²		
1,00 m	x	0,65 m	=	0,65	m²		
					=	59,49	m²

Eisenoxid-Lagerhalle: Ebene 12,50m

1,00 m	x	10,22 m	=	10,22	m²		

Unsere Projekt-Nr. 07428

Technische Berechnung nach DIN 277

10,25 m	x	0,93 m	=	9,53	m²		
4,50 m	x	0,50 m	=	2,25	m²		
4,50 m	x	0,50 m	=	2,25	m²		
4,25 m	x	2,55 m	=	10,84	m²		
1,00 m	x	0,65 m	=	0,65	m²		
					=	35,74	m²

Netto-Grundfläche gesamt : 407,10 m²

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Statistik der Baugenehmigungen

BG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

6710217
Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...
... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 42
70158 Stuttgart
Sie erreichen uns über
Telefon:0711/641-2530
Telefax: 0711/641-2980
E-Mail: bautaetigkeit@stala.bwl.de

1 Allgemeine Angaben 1 (*Blockschrift)*

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Holcim Süddeutschland GmbH
Werk Dotternhausen
Anschrift: Dormettinger Straße 27
72336 Balingen

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Dormettinger Straße 27
Postleitzahl, Ort: 72336 Dotternhausen

Lage des Baugrundstücks

Zollernalbkreis **417**
Gemeinde: Dotternhausen **016**
Gemeindeteil:

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung ..... Monat Jahr

Baurechtliches Verfahren (zutreffendes bitte ankreuzen)

Baugenehmigung mit Schlussabnahme		Baugenehmigung ohne Schlussabnahme	A	Kenntnisgabe	K	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	V

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)

Telefon und/oder E-Mail

2 Art der Bautätigkeit 2

Nur Neubau

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend
in konventioneller Bauart ..... 1 [X]
im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) ..... 2 [ ]

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude ..... 3 [ ]

Bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

	Ja	Nein
Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?	1 [ ]	2 [ ]

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

	Ja	Nein
Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	1 [ ]	2 [ ]

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? .....

	Ja	Nein
Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	1 [ ]	2 [ ]

3 Angaben zum Gebäude 3

Bauherr

Öffentlicher Bauherr .. 1 [ ]

Unternehmen
Wohnungsunternehmen 2 [ ]
Immobilienfonds ..... 3 [ ]
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4 [ ]
Produzierendes Gewerbe ..... 5 [X]
Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung ..... 6 [ ]

Privater Haushalt ..... 7 [ ]

Organisation ohne Erwerbszweck ..... 8 [ ]

Wohngebäude (ohne Wohnheim)
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)
ohne Eigentumswohnungen ..... 1 [ ]
mit Eigentumswohnungen ..... 2 [ ]

Wohnheim ..... 3 [ ]

Nichtwohngebäude – *Bitte Nutzungsart angeben:*
Eisenoxidlagerhalle
(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus ..... 1 [ ]
Doppelhaushälfte ..... 2 [ ]
Gereihtes Haus ..... 3 [ ]
Sonstiger Haustyp ..... 4 [ ]

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel ..... 1 [ ]
Kalksandstein ..... 2 [ ]
Porenbeton ..... 3 [ ]
Leichtbeton/Bims ..... 4 [ ]
Stahl ..... 5 [ ]
Stahlbeton ..... 6 [X]
Holz ..... 7 [ ]
Sonstiges ..... 8 [ ]

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung ..... 1 [ ]
Blockheizung ..... 2 [ ]
Zentralheizung ..... 3 [ ]
Etagenheizung ..... 4 [ ]
Einzelraumheizung ..... 5 [ ]
Keine Heizung ..... 6 [X]

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie *(Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)*

Heizung	Primär	Sekundär	**Warmwasser-bereitung**	Primär	Sekundär
Keine	00 X	00 X	Keine	00 X	00 X
Öl	02	13	Öl	02	13
Gas	03	14	Gas	03	14
Strom	04	15	Strom	04	15
Fernwärme/ Fernkälte	05	16	Fernwärme/ Fernkälte	05	16
Geothermie	06	17	Geothermie	06	17
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	18	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	18
Solarthermie	08	19	Solarthermie	08	19
Holz	09	20	Holz	09	20
Biogas/ Biomethan	10	21	Biogas/ Biomethan	10	21
Sonst. Biomasse	11	22	Sonst. Biomasse	11	22
Sonst. Energie	12	23	Sonst. Energie	12	23

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung		**Anlagen zur Kühlung**	
mit Wärmerück-gewinnung	1	elektrisch	1
		thermisch	2
ohne Wärmerück-gewinnung	2	keine Nutzung	3 X
keine Nutzung	3 X		

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) 03

Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) 04

Wärmerückgewinnung (§ 68) 05

Sonstige Abwärme (§ 42) 06

Energieeinsparung (§ 45) 07

Fernwärme oder Fernkälte (§ 44) 08

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107) z. B. Quartierslösung 09

Ausnahme(regelung) (§ 55) 10

Befreiung (§ 102) 11

Sonstiges ..... 12 X

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

nicht erforderlich, unbeheizt

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 5450

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02

	neuer Zustand in vollen m²	alter Zustand in vollen m²
Nutzfläche (DIN 277; ohne Wohnfläche)	03 407	05
Wohnfläche (WoFlV) der Wohnungen	04	06

Anzahl der Wohnungen mit (Räume, einschließl. Küchen)	neuer Zustand	alter Zustand
1 Raum	07	15
2 Räumen	08	16
3 Räumen	09	17
4 Räumen	10	18
5 Räumen	11	19
6 Räumen	12	20
7 Räumen oder mehr	13	21
Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	14	22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro (einschließlich MwSt) 23 3000

24 Straßenschlüssel

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Aktenexemplar

Statistik der Baugenehmigungen

BG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

6710217
Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...
... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 42
70158 Stuttgart
Sie erreichen uns über
Telefon:0711/641-2530
Telefax: 0711/641-2980
E-Mail: bautaetigkeit@stala.bwl.de

1 Allgemeine Angaben 1 (*Blockschrift)*

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Holcim Süddeutschland GmbH
Werk Dotternhausen

Anschrift: Dormettinger Straße 27
72336 Balingen

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Dormettinger Straße 27

Postleitzahl, Ort: 72336 Dotternhausen

Lage des Baugrundstücks

Zollernalbkreis **417**

Gemeinde: Dotternhausen **016**

Gemeindeteil:

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung ..... Monat Jahr

Baurechtliches Verfahren (zutreffendes bitte ankreuzen)

Baugenehmigung mit Schlussabnahme		Baugenehmigung ohne Schlussabnahme	A	Kenntnisgabe	K	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	V

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)

Telefon und/oder E-Mail

2 Art der Bautätigkeit 2

Nur Neubau

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend
in konventioneller Bauart ..... 1 [X]
im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) ..... 2 [ ]

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude ..... 3 [ ]

Bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

	Ja	Nein
Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?	1 [ ]	2 [ ]

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

	Ja	Nein
Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	1 [ ]	2 [ ]

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? .....

	Ja	Nein
Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	1 [ ]	2 [ ]

3 Angaben zum Gebäude 3

Bei allen Baumaßnahmen

Bauherr

Öffentlicher Bauherr .. 1 [ ]

Unternehmen
Wohnungsunternehmen 2 [ ]
Immobilienfonds ..... 3 [ ]
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4 [ ]
Produzierendes Gewerbe ..... 5 [X]
Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung ..... 6 [ ]

Privater Haushalt ..... 7 [ ]

Organisation ohne Erwerbszweck ..... 8 [ ]

Wohngebäude (ohne Wohnheim)
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)
ohne Eigentumswohnungen ..... 1 [ ]
mit Eigentumswohnungen ..... 2 [ ]

Wohnheim ..... 3 [ ]

Nichtwohngebäude – *Bitte Nutzungsart angeben:*

Eisenoxidlagerhalle

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus ..... 1 [ ]
Doppelhaushälfte ..... 2 [ ]
Gereihtes Haus ..... 3 [ ]
Sonstiger Haustyp ..... 4 [ ]

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel ..... 1 [ ]
Kalksandstein ..... 2 [ ]
Porenbeton ..... 3 [ ]
Leichtbeton/Bims ..... 4 [ ]
Stahl ..... 5 [ ]
Stahlbeton ..... 6 [X]
Holz ..... 7 [ ]
Sonstiges ..... 8 [ ]

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung ..... 1 [ ]
Blockheizung ..... 2 [ ]
Zentralheizung ..... 3 [ ]
Etagenheizung ..... 4 [ ]
Einzelraumheizung ..... 5 [ ]
Keine Heizung ..... 6 [X]

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

6710217
Identifikationsnummer

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie *(Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)*

Heizung	Primär	Sekundär	**Warmwasser-bereitung**	Primär	Sekundär
Keine	00 X	00 X	Keine	00 X	00 X
Öl	02	13	Öl	02	13
Gas	03	14	Gas	03	14
Strom	04	15	Strom	04	15
Fernwärme/ Fernkälte	05	16	Fernwärme/ Fernkälte	05	16
Geothermie	06	17	Geothermie	06	17
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	18	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07	18
Solarthermie	08	19	Solarthermie	08	19
Holz	09	20	Holz	09	20
Biogas/ Biomethan	10	21	Biogas/ Biomethan	10	21
Sonst. Biomasse	11	22	Sonst. Biomasse	11	22
Sonst. Energie	12	23	Sonst. Energie	12	23

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung		**Anlagen zur Kühlung**	
mit Wärmerück-gewinnung	1	elektrisch	1
		thermisch	2
ohne Wärmerück-gewinnung	2	keine Nutzung	3 X
keine Nutzung	3 X		

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) 03

Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) 04

Wärmerückgewinnung (§ 68) 05

Sonstige Abwärme (§ 42) 06

Energieeinsparung (§ 45) 07

Fernwärme oder Fernkälte (§ 44) 08

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107) z. B. Quartierslösung 09

Ausnahme(regelung) (§ 55) 10

Befreiung (§ 102) 11

Sonstiges ..... 12 X

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

nicht erforderlich, unbeheizt

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 5450

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

	neuer Zustand in vollen m²	alter Zustand in vollen m²
Nutzfläche (DIN 277; ohne Wohnfläche)	03 407	05
Wohnfläche (WoFlV) der Wohnungen	04	06

Anzahl der Wohnungen mit (Räume, einschließl. Küchen)	neuer Zustand	alter Zustand
1 Raum	07	15
2 Räumen	08	16
3 Räumen	09	17
4 Räumen	10	18
5 Räumen	11	19
6 Räumen	12	20
7 Räumen oder mehr	13	21
Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	14	22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro (einschließlich MwSt) 23 3000

24 Straßenschlüssel

BG

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg

Statistik der Baufertigstellungen

BF

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

6710217
Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...
... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 42
70158 Stuttgart

Sie erreichen uns über
Telefon: 0711/641-2530
Telefax: 0711/641-2980
E-Mail: bautaetigkeit@stala.bwl.de

1 Allgemeine Angaben 1 (*Blockschrift)*

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Holcim Süddeutschland GmbH
Werk Dotternhausen

Anschrift: Dormettinger Straße 27
72336 Balingen

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Dormettinger Straße 27

Postleitzahl, Ort: 72336 Dotternhausen

Lage des Baugrundstücks

Zollernalbkreis **417**

Gemeinde: Dotternhausen **016**

Gemeindeteil:

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung ..... Monat Jahr

Datum der Bezugsfertigstellung ..... Monat Jahr

Haben sich seit Einreichung des Erhebungsbogens für Baugenehmigung Änderungen ergeben? ..... Ja 1 ☐ Nein 2 ☐

Falls „Ja", geben Sie die Änderungen an:

Baurechtliches Verfahren (zutreffendes bitte ankreuzen)

Baugenehmigung mit Schlussabnahme		Baugenehmigung ohne Schlussabnahme	A	Kenntnisgabe	K	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	V

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt-/in, Planverfasser-/in)

Telefon und/oder E-Mail

2 Art der Bautätigkeit 2

Nur Neubau

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend
in konventioneller Bauart ..... 1 ☐
im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) ..... 2 ☐

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude ..... 3 ☐

Bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja 1 ☐ Nein 2 ☐

Falls „Ja", bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? ..... Ja 1 ☐ Nein 2 ☐

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? .....

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? ..... Ja 1 ☐ Nein 2 ☐

3 Angaben zum Gebäude 3

Bei allen Baumaßnahmen

Bauherr

Öffentlicher Bauherr .. 1 ☐

Unternehmen
Wohnungsunternehmen 2 ☐
Immobilienfonds ..... 3 ☐
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4 ☐
Produzierendes Gewerbe ..... 5 ☐
Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung ..... 6 ☐

Privater Haushalt ..... 7 ☐

Organisation ohne Erwerbszweck ..... 8 ☐

Wohngebäude (ohne Wohnheim)
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)
ohne Eigentumswohnungen ..... 1 ☐
mit Eigentumswohnungen ..... 2 ☐

Wohnheim ..... 3 ☐

Nichtwohngebäude – *Bitte Nutzungsart angeben:*

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Haustyp des Wohngebäudes
Einzelhaus ..... 1 ☐
Doppelhaushälfte ..... 2 ☐
Gereihtes Haus ..... 3 ☐
Sonstiger Haustyp ..... 4 ☐

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion
Ziegel ..... 1 ☐
Kalksandstein ..... 2 ☐
Porenbeton ..... 3 ☐
Leichtbeton/Bims ..... 4 ☐
Stahl ..... 5 ☐
Stahlbeton ..... 6 ☐
Holz ..... 7 ☐
Sonstiges ..... 8 ☐

Vorwiegende Art der Beheizung
Fernheizung ..... 1 ☐
Blockheizung ..... 2 ☐
Zentralheizung ..... 3 ☐
Etagenheizung ..... 4 ☐
Einzelraumheizung ..... 5 ☐
Keine Heizung ..... 6 ☐

Identifikationsnummer

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie *(Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)*

Heizung	Primär	Sekundär	**Warmwasser-bereitung**	Primär	Sekundär
Keine	00 ☐	00 ☐	Keine	00 ☐	00 ☐
Öl	02 ☐	13 ☐	Öl	02 ☐	13 ☐
Gas	03 ☐	14 ☐	Gas	03 ☐	14 ☐
Strom	04 ☐	15 ☐	Strom	04 ☐	15 ☐
Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐	Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐
Geothermie	06 ☐	17 ☐	Geothermie	06 ☐	17 ☐
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 ☐	18 ☐	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 ☐	18 ☐
Solarthermie	08 ☐	19 ☐	Solarthermie	08 ☐	19 ☐
Holz	09 ☐	20 ☐	Holz	09 ☐	20 ☐
Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐	Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐
Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐	Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐
Sonst. Energie	12 ☐	23 ☐	Sonst. Energie	12 ☐	23 ☐

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung		**Anlagen zur Kühlung**	
mit Wärmerück-gewinnung	1 ☐	elektrisch	1 ☐
ohne Wärmerück-gewinnung	2 ☐	thermisch	2 ☐
keine Nutzung	3 ☐	keine Nutzung	3 ☐

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan ..... 01 ☐
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) ..... 02 ☐

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) ..... 03 ☐

Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) ..... 04 ☐

Wärmerückgewinnung (§ 68) ..... 05 ☐

Sonstige Abwärme (§ 42) ..... 06 ☐

Energieeinsparung (§ 45) ..... 07 ☐

Fernwärme oder Fernkälte (§ 44) ..... 08 ☐

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)
z. B. Quartierslösung ..... 09 ☐

Ausnahme(regelung) (§ 55) ..... 10 ☐

Befreiung (§ 102) ..... 11 ☐

Sonstiges ..... 12 ☐

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 ⌊⌋

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) ..... 02 ⌊⌋

	neuer Zustand in vollen m²	alter Zustand in vollen m²
Nutzfläche (DIN 277; ohne Wohnfläche)	03 ⌊⌋	05 ⌊⌋
Wohnfläche (WoFlV) der Wohnungen	04 ⌊⌋	06 ⌊⌋

Anzahl der Wohnungen mit (Räume, einschließl. Küchen)	neuer Zustand	alter Zustand
1 Raum	07 ⌊⌋	15 ⌊⌋
2 Räumen	08 ⌊⌋	16 ⌊⌋
3 Räumen	09 ⌊⌋	17 ⌊⌋
4 Räumen	10 ⌊⌋	18 ⌊⌋
5 Räumen	11 ⌊⌋	19 ⌊⌋
6 Räumen	12 ⌊⌋	20 ⌊⌋
7 Räumen oder mehr	13 ⌊⌋	21 ⌊⌋
Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	14 ⌊⌋	22 ⌊⌋

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro (einschließlich MwSt) ..... 23 ⌊⌋

24 ⌊⌋
Straßenschlüssel

Anlage 7: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer

Rohstofflagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktions-prozess im Zementwerk Dotternhausen der Holcim (Süddeutschland) GmbH

26.10.2021

Vorhabensträger

Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Auftragnehmer: AG.L.N. Dr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement
Rauher Burren 9
89143 Blaubeuren
Tel.: 07344/9230-70
Fax: 07344/9230-76
email: traenkle@agln.de
homepage: www.agln.de

Projektleitung: Dr. Ulrich Tränkle

Bearbeitung: Dr. Friederike Hübner
Dr. Andreas Schuler
Dr. Ulrich Tränkle
Dipl.-Biol. Hans Offenwanger

Auftraggeber: Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Beschreibung 1
1.1 Lage des Vorhabens 1
1.2 Planung 2
1.3 Schutzgebiete 4
1.4 Bestand 5
1.4.1 Biotope 6
1.4.2 Tiere 11
1.4.2.1 Vögel 11
1.4.2.2 Fledermäuse 13
1.4.2.3 Haselmaus 15
1.4.2.4 Reptilien 16
1.4.2.5 Amphibien 16
1.4.2.6 Tagfalter, Widderchen und Nachtkerzenschwärmer 16
1.4.3 Boden 17
2 Nutzungsänderung 19
3 Bilanzierung nach Ökokontoverordnung bzw. BNatSchG 20
3.1 Maßnahmen zur Minierung und Minimierung 21
3.2 Bau- und betriebsbedingte Immissionen 22
3.3 Landschaftsbild und Erholung 23
3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung 23
3.4.1 Bilanz Biotope 23
3.4.2 Bilanz Boden 24
3.4.3 Abschließende Gesamtbilanzierung 25
4 Verwendete und weiterführende Literatur 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Großräumige Übersicht über die geplante Fläche 1
Abb. 2: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Lageplan 3
Abb. 3: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Bauwerk 4
Abb. 4: Geschützte Biotope nach amtlicher Biotopkartierung 5
Abb. 5: Bewertung der Biotoptypen nach ÖKVO BW 11
Abb. 6: Nachweis eines Haselmausvorkommens 15
Abb. 7: Boden Bestand 19
Abb. 8: Flächengestaltung nach Umsetzung des Vorhabens. 20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Termine der Vogelerfassungen 12

Tab. 2: Gesamtartenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet mit Angabe zu Status, Revieranzahl, Gefährdung und Schutz 12
Tab. 3: Liste der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet 14
Tab. 4: Bewertung der Einzelfunktionen der Böden mit Gesamtbewertung im Untersuchungsgebiet 18
Tab. 5: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Biotope nach ÖKVO (2010) 23
Tab. 6: Ist-Zustand der geplanten Erweiterungsfläche für das Schutzgut Boden 25

Planverzeichnis

2018-05-01 Biotoptypen, Brutvögel ..... Maßstab 1:500

1 Einleitung und Beschreibung

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH beabsichtigt die Beantragung

- der Errichtung und des Betriebes einer Lagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen.

Es ist eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes mit Ist-/Sollvergleich und Bilanzierung der Ökopunkte nach Anlage 2 ÖKVO bzw. BNatSchG durchzuführen.

1.1 Lage des Vorhabens

Die geplante Fläche für das Eisenoxidlager liegt am Südostrand des bestehenden Zementwerks in Dotternhausen auf TK 25 Nr. 7718 „Geislingen“ bei folgenden zentralen Rechts- / Hochwerten (vgl. folgende Abbildung):

Rechtswert: 34838 000 Hochwert: 5343 100.

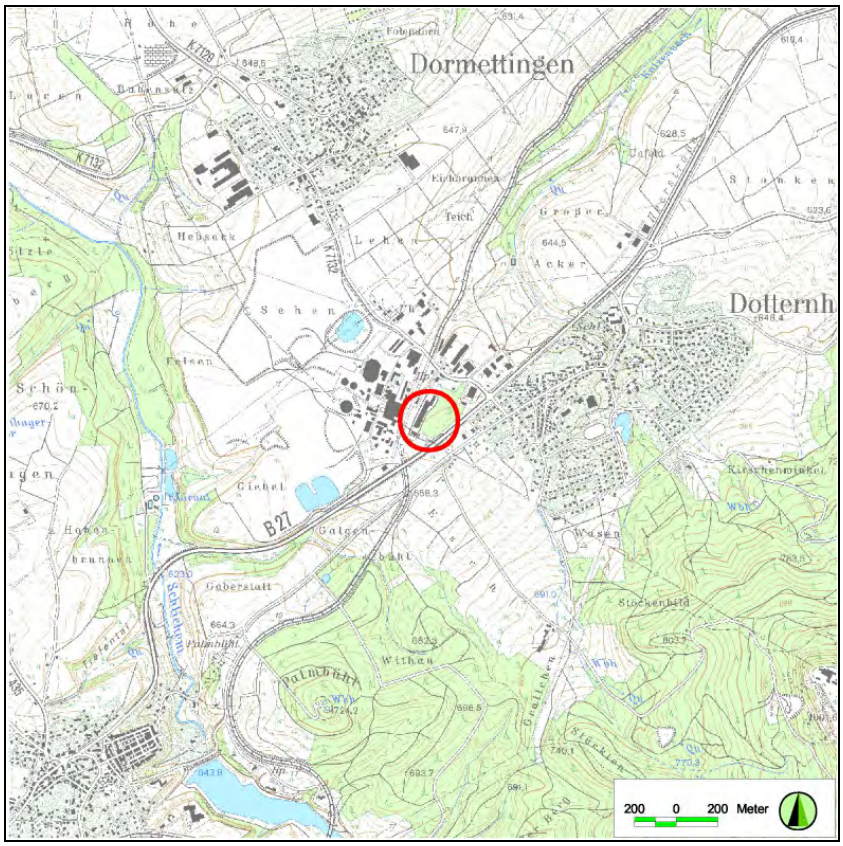

Abb. 1: Großräumige Übersicht über die geplante Fläche.

1.2 Planung

Das geplante neue Lager ist entsprechend Baubeschreibung des Bauantrags, aus dem hier nachfolgend überwiegend wörtlich zitiert wird, als vollständig geschlossene Lagerhalle geplant. Das Material wird mit LKW angeliefert. Es ist mit maximal 10 LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen, die bereits derzeit auf dem Werksgelände in etwa 200 m Entfernung vom Vorhaben stattfinden. Zu- und Abfahrten finden auf vollständig versiegelten Flächen statt.

Die Hofflächen sind für Schwerlastverkehr ausgelegt und werden so ausgestaltet, dass der Untergrund aus Ölschiefer ausreichend feucht gehalten wird.

Die Abkippstellen sind mit Rolltoren versehen und werden nur zum Entladevorgang geöffnet. Eine Verschleppung des Materials wird mit befahrbaren Gitterrosten verhindert. Das Eisenoxid wird in wasserundurchlässigen Beton-Bunkern gelagert. Die Wände werden mit Trapezblechverkleidung verkleidet. Auch die Dachhaut wird aus Trapezblechverkleidung gefertigt.

Rund um das Gebäude wird eine Drainage angeordnet, diese dient dazu, den im Untergrund vorhandenen Ölschiefer feucht zu halten. Wasser, das nicht über die Drainage abgeführt werden kann, wird in die vorhandene Kanalisation im Werk eingeleitet.

Die Abzugsleistung des Materialtransports umfasst 1 - 4 t/h. Nach der Materialaufgabe wird das Eisenoxid zerkleinert, dosiert und dann bis zu einem bestehenden Förderband transportiert. Von hier aus wird es dem Herstellungsprozess zugegeben.

An allen Übergabestellen findet Entstaubung statt. Das Gebäude ist unbeheizt. Der Prozess erfolgt vollautomatisch, Personal hält sich nur zu Wartungszwecken darin auf. Die genaue Anlagenbeschreibung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Zur Verringerung von Beeinträchtigungen der Umwelt sind folgende Anlagenteile vorgesehen:

1. Die Zufahrt wird befestigt um eine Staubentwicklung zu vermeiden. Es wird kein anfallendes Oberflächenwasser in die bestehende Kanalisation eingeleitet.
2. Der Auffahrrost und der Abkippbereich der LKW befinden sich vollständig über dem Lagerbunker und sind witterungsgeschützt. Dadurch wird eine Produktverschleppung verhindert.
3. Die Trapezblechverkleidung der Einhausung vermindert Lärmemissionen.
4. Der Abtransport des Materials erfolgt größtenteils durch geschlossene Fördersysteme.

5. Die Übergabestationen der Anlagentechnik werden größtenteils an Entstaubungsfilter angeschlossen.

Der Standort des Vorhabens und die Dimensionen können den folgenden Abbildungen entnommen werden.

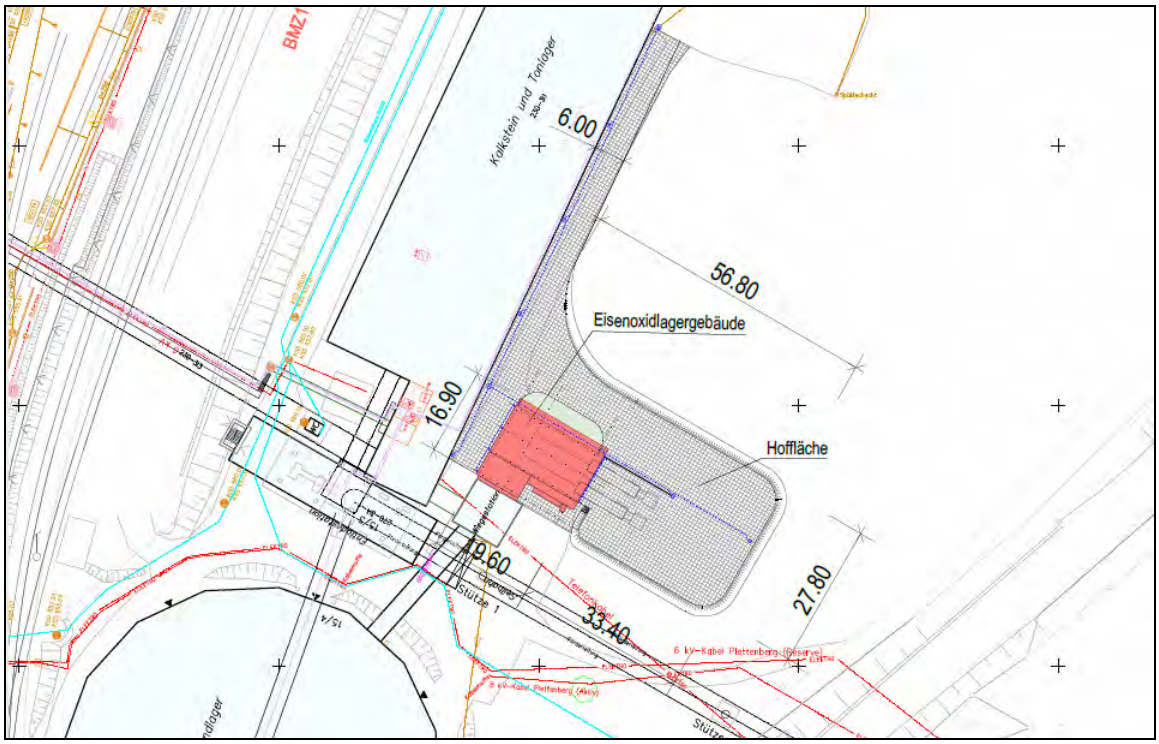

Abb. 2: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Lageplan. ; unten: Bemaßungen des Bauwerks).

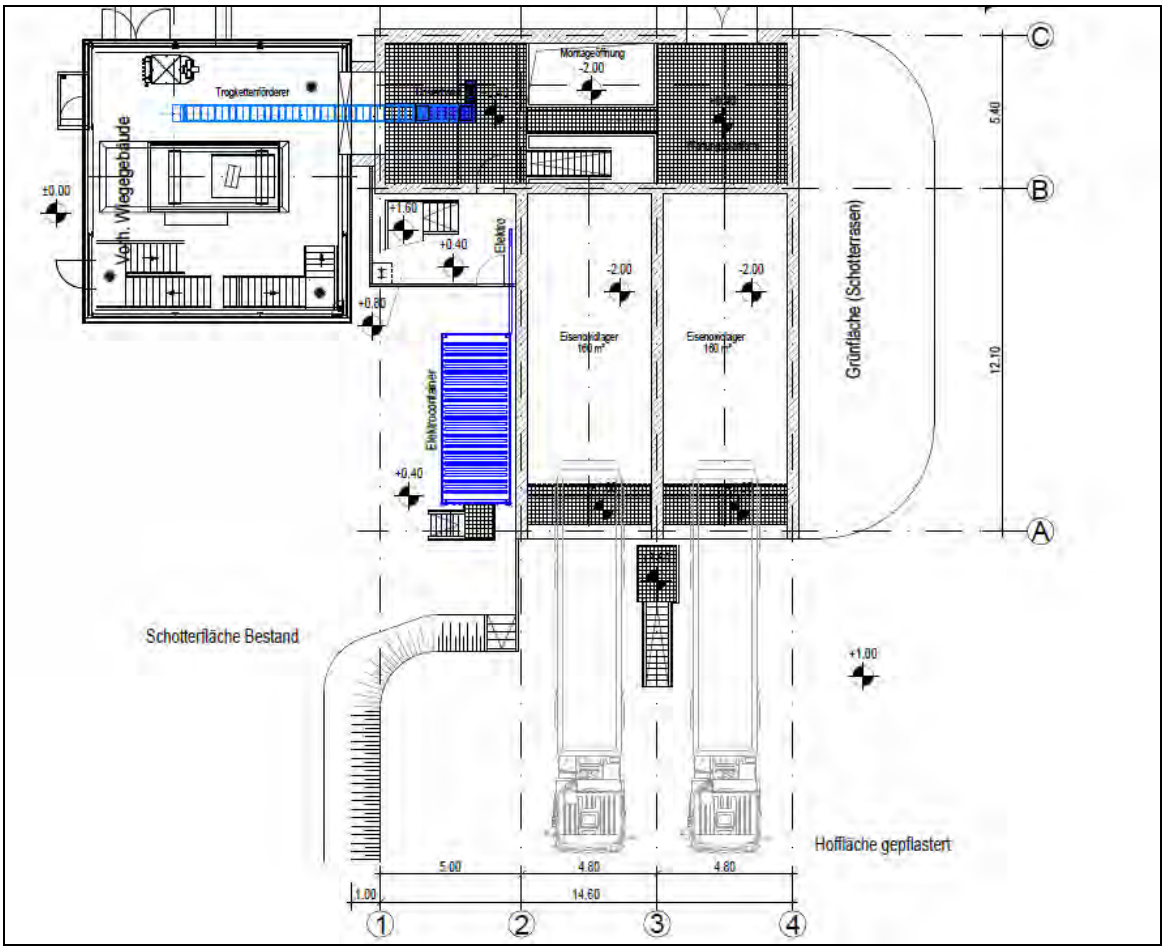

Abb. 3: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Bemaßungen des Bauwerks.

1.3 Schutzgebiete

Im Umfeld des Vorhabens finden sich keine Schutzgebiete. Nächst gelegene Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ ca. 500 m nordöstlich des Vorhabens und das Landschaftsschutzgebiet 4.17.037 „Schömberger Stausee mit Palmbühl“ ca. 850 m südwestlich des Vorhabens.

Direkt südwestlich grenzt an die Vorhabensfläche das nach § 30 BNatSchG und / oder § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop Nr. 177184178663 „Grauweiden-Feuchtgebüsch unter Lastseilbahn“ an. Dieses wurde im Rahmen der Vorhabensplanung zur Minderung des Eingriffs aus der Vorhabensfläche ausgespart.

Nicht im amtlichen Biotopkataster geführt, aber im Rahmen der Biotopkartierung (vgl. folgenden Abschnitt) festgestellt, liegt im Waldbestand noch ein kleiner Tümpel, der als geschütztes Biotop einzustufen ist.

Das nächstgelegene weitere geschützte Biotop Nr. 177184178536 „Feuchtgebiet beim Zementwerk W Dotternhausen“ findet sich ca. 120 m nördlich der Vorhabensfläche.

Abb. 4: Geschützte Biotope nach amtlicher Biotopkartierung.

1.4 Bestand

Die Bestandserhebungen erfolgten im Rahmen der Untersuchungen 2018 zum geplanten Umbau der bestehenden Seilbahn (Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter) mit lokalen Ergänzungen im Bereich des geplanten Eisenoxidlagers.

1.4.1 Biotope

In einem ca. 3,5 ha großen Untersuchungsgebiet um die Vorhabensfläche wurden die Biotope erhoben. Die Einteilung der Biotoptypen richtet sich nach LUBW (2009), die Bewertung nach ÖKVO (2010). Die Biotoptypen wurden kartografisch flächenscharf aufgearbeitet. 2021 fand eine Überprüfung der Biotoptypenkartierung statt. Es ergaben sich keine Änderungen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch seine Lage zwischen dem Zementwerk mit seinen Betriebsgebäuden, voll- und teilversiegelten Verkehrsflächen, Ruderalfluren und Gehölzen, einem angrenzenden Laubwaldbestand und Grünland charakterisiert. Der Südostrand des Untersuchungsgebiets wird durch die Straßenböschung zur B 27 begrenzt.

Im Einzelnen stellt sich die Ausprägung der Biotope wie folgt dar.

LUBW 13.20 Tümpel

Im Waldbestand nordöstlich des Mischbetts findet sich ein kleiner Tümpel in einer flachen, maximal 1 m tiefen und künstlich geschaffenen Senke. Das temporär austrocknende Gewässer weist ein artenarmes Kleinröhricht aus ***Glyceria fluitans*** (Flutendes Süßgras) auf. Eine Ufervegetation fehlt dem Kleingewässer.
Aufgrund der artenarmen Vegetation wird der Bestand abgewertet.

Der Tümpel ist nicht in der amtlichen Biotopkartierung geführt, ist aber ein nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschütztes Biotop einzustufen und zu berücksichtigen.

⇒ Der Tümpel wird mit einem Ausgangswert von **15 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Zwischen Mischbett und Bundesstraße sind zwei als Mähwiesen genutzte Flächen mit mäßig artenreichen Fettwiesen vorhanden. Die Bestände sind durch eine dominierende Grasschicht aus Arten wie ***Arrhenatherum elatius*** (Glatthafer), ***Dactylis glomerata*** (Knäuelgras), ***Lolium perenne*** (Ausdauernder Lolch), ***Phleum pratense*** (Wiesen-Lieschgras) und ***Trisetum flavescens*** (Gewöhnlicher Goldhafer) charakterisiert. Die krautige Vegetation setzt sich aus verbreiteten Grünlandarten wie ***Taraxacum officinale*** (Wiesen-Löwenzahn), ***Galium album*** (Weißes Labkraut), ***Plantago lanceolata*** (Spitz-Wegerich), ***Ranunculus acris*** (Scharfer Hahnenfuß), ***Trifolium pratense*** (Roter Wiesen-Klee) und ***Rumex acetosa*** (Wiesen-Sauerampfer) zusammen. Feuchtere Standorte werden durch Arten wie ***Agrostis stolonifera*** (Weißes Straußgras), ***Leontodon autumnalis*** (Herbst-Löwenzahn) und ***Cirsium oleraceum*** (Kohldistel) charakterisiert.

⇒ Die Fettwiesen mittlerer Standorte werden mit einem Ausgangswert von **13 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte

Um die Betriebsanlagen wachsen auf unregelmäßig befahrenen bzw. als Lagerplatz genutzten Rohböden arten- und strukturreiche Ruderalfluren. Die Vegetation setzt sich aus typischen Ruderalarten wie ***Picris hieracioides*** (Gewöhnliches Bitterkraut), ***Hieracium piloselloides*** (Florentiner Habichtskraut), ***Poa compressa*** (Flaches Rispengras), ***Tussilago farfara*** (Huflattich), ***Melilotus alba*** (Weißer Steinklee) und ***Dipsacus sylvestris*** (Wilde Kardendistel) zusammen. Dazu gesellen sich verbreitete Grünlandarten wie ***Taraxacum officinale*** (Wiesen-Löwenzahn), ***Trifolium pratense*** (Roter Wiesen-Klee), ***Achillea millefolium*** (Gemeine Schafgarbe) und ***Dactylis glomerata*** (Knäuelgras). Auf seltener genutzten Flächen wachsen bis 2 m hohe Sukzessionsgehölze mit Arten wie ***Salix caprea*** (Sal-Weide), ***Salix purpurea*** (Purpur-Weide), ***Fraxinus excelsior*** (Esche), ***Clematis vitalba*** (Gewöhnliche Waldrebe) und ***Crataegus monogyna*** (Eingriffliger Weißdorn).

⇒ Die Bestände mit ausdauernder Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte werden mit einem Ausgangswert von **15 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

Die grasreichen ausdauernden Ruderalfluren haben ihren Schwerpunkt im Bereich der Straßenböschungen der Bundesstraße und entlang der Betriebswege im Zementwerk. In den mäßig artenreichen Beständen dominieren Grasarten wie ***Dactylis glomerata*** (Knäuelgras), ***Arrhenatherum elatius*** (Glatthafer) und ***Phleum pratense*** (Wiesen-Lieschgras). Dazu treten neben Arten der Säume und Mähwiesen regelmäßig Ruderalarten wie ***Equisetum arvense*** (Acker-Schachtelhalm), ***Cirsium arvense*** (Acker-Kratzdistel), ***Cirsium vulgare*** (Gewöhnliche Kratzdistel), ***Artemisia vulgaris*** (Gemeine Beifuß) und ***Pastinaca sativa*** (Pastinak).
Im Bereich der Straßenböschung der Bundesstraße sind in den grasreichen Ruderalfluren Gehölzarten wie ***Fraxinus excelsior*** (Esche), ***Cornus sanguinea*** (Roter Hartriegel), ***Salix caprea*** (Sal-Weide), ***Euonymus europaeus*** (Gewöhnliches Pfaffenhütchen) und ***Acer pseudoplatanus*** (Berg-Ahorn) vorhanden.

⇒ Die grasreichen ausdauernden Ruderalfluren werden mit einem Ausgangswert von **11 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte

Nördlich des Mischbetts wachsen auf kleinen Böschungen zwischen Verkehrswegen mehrere Gebüsche. Die bis 6 m hohen und dichten Bestände setzen sich aus gepflanzten Gehölzen und Sukzessionsgehölzen zusammen. Gesellschaftsprägend sind Arten wie ***Cornus sanguinea*** (Roter Hartriegel), ***Corylus avellana*** (Hasel), ***Rosa canina*** (Hunds-Rose), ***Ligustrum vulgare*** (Liguster), ***Viburnum lantana*** (Wolliger Schneeball) und ***Fraxinus excelsior*** (Esche). Regelmäßig beigemischt sind nicht standortsheimische Arten wie ***Robinia pseudacacia*** (Robinie), ***Prunus mahaleb*** (Felsenkirsche) und ***Populus x canadensis*** (Kanadische Pappel). Die Krautschicht ist le-

diglich fragmentarisch entwickelt und beschränkt sich weitgehend auf Bestandslücken und den Saum. Sie setzt sich aus euryöken Arten wie ***Rubus caesius*** (Kratzbeere), ***Urtica dioica*** (Brennessel), ***Geum urbanum*** (Echte Nelkwurz) und ***Dactylis glomerata*** (Knäuelgras) zusammen.
Aufgrund des regelmäßigen Vorkommens nicht standortsheimischer Arten werden die Bestände abgewertet.

⇒ Die Gebüsche mittlerer Standorte werden mit einem Ausgangswert von **13 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 42.31 Grauweiden-Feuchtgebüsch

Östlich des Mischbetts sind auf feuchteren Standorten zwei Grauweidengebüsche entwickelt. Die nördliche Teilfläche ist durch eine bis 6 m hohe, dichte Strauchschicht aus ***Salix cinerea*** (Grau-Weide) mit vereinzelten ***Prunus padus*** (Traubenkirsche) geprägt. Die südliche Teilfläche ist von einer ca. 15 m hohen ***Salix alba*** (Silber-Weide) geprägt.
Die Krautschicht ist artenarm und weitgehend auf den Saum beschränkt. Sie setzt sich aus Arten wie ***Epilobium hirsutum*** (Zottiges Weidenröschen), ***Convolvulus sepium*** (Zaunwinde) und ***Rubus caesius*** (Kratzbeere) zusammen.

Die Grauweiden-Feuchtgebüsche sind nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotope. Die Flächenabgrenzung wurde im Rahmen der aktuellen Kartierung angepasst und weicht geringfügig von der amtlichen Biotopkartierung ab (vgl. folgende Abbildung).

⇒ Die Grauweiden-Feuchtgebüsche werden mit einem Ausgangswert von **23 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 58.10 Sukzessionswald aus Laubbäumen

Am Südostrand des Waldbestands findet sich eine ca. 3-4 m hohe und dichte Gehölzsukzession, die aus einem ehemaligen Laubbaum-Bestand hervorgegangen ist. In der Gehölzschicht dominiert ***Fraxinus excelsior*** (Esche), zu der sich weitere Baumarten wie ***Acer pseudoplatanus*** (Berg-Ahorn) und ***Prunus avium*** (Vogelkirsche) gesellen. Regelmäßig wachsen Sträucher wie ***Rosa canina*** (Hunds-Rose), ***Ligustrum vulgare*** (Liguster), ***Cornus sanguinea*** (Roter Hartriegel), ***Corylus avellana*** (Hasel) und ***Euonymus europaeus*** (Gewöhnliches Pfaffenhütchen) in den dem Bestand. Die Krautschicht wird von Ruderal-, Saum- und Grünlandarten gebildet.
Aufgrund des jungen Alters wird der Bestand abgewertet.

⇒ Der Sukzessionswald wird mit einem Ausgangswert von **15 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 59.10 Laubbaum-Bestand

Der Waldbestand nordöstlich des Mischbetts stellt sich als ca. 30-40 Jahre alte Aufforstungsfläche auf frisch-feuchtem und eutrophem Standort dar. Die ca. 20 m hohe Baumschicht wird von absterbenden ***Fraxinus excelsior*** (Esche) dominiert, zu denen regelmäßig ***Acer pseudoplatanus*** (Berg-Ahorn), ***Tilia cordata*** (Winter-Linde) und ***Alnus glutinosa*** (Schwarz-Erle) gepflanzt wurden.
Aufgrund der verlichteten Baumschicht sind regelmäßig bis 5 m hohe Sträucher von z.B. ***Rosa canina*** (Hunds-Rose), ***Crataegus monogyna*** (Eingriffliger Weißdorn), ***Prunus padus*** (Traubenkirsche), ***Euonymus europaeus*** (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), ***Corylus avellana*** (Hasel), ***Viburnum lantana*** (Wolliger Schneeball) und ***Viburnum opulus*** (Gewöhnlicher Schneeball) vorhanden. Dazu tritt mehrfacher Baumjungwuchs.
Die Krautschicht ist fehlend bis in Lücken dicht wachsend und setzt sich aus Feuchte- und Nährstoffzeigern wie ***Glechoma hederacea*** (Gundermann), ***Alliaria petiolata*** (Knoblauchsrauke), ***Rubus caesius*** (Kratzbeere), ***Galium aparine*** (Kletten-Labkraut) und ***Geum urbanum*** (Echte Nelkwurz) zusammen.

⇒ Der Laubbaum-Bestand wird mit einem Ausgangswert von **14 Ökopunkten** bewertet.

LUBW 59.11 Pappel-Bestand

Der nördliche Teil des Waldbestands weist neben den Arten des Laubbaum-Bestands (siehe oben) bis ca. 30 m hohe Überhälter von ***Populus x canadensis*** (Kanadische Pappel) auf. Die sonstige Artenzusammensetzung und Struktur entspricht dem angrenzenden Laubbaum-Bestand.

⇒ Der Pappel-Bestand wird mit einem Ausgangswert von **14 Ökopunkten** bewertet.

60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

Im Bereich des Zementwerks sind mehrfach Betriebsgebäude vorhanden. Die intensiv genutzten Flächen weisen keine relevanten Vegetationsstrukturen auf.

⇒ Die von Bauwerken bestandenen Flächen werden mit einem Ausgangswert von **1 Ökopunkt** bewertet.

60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Zwischen den Betriebsgebäuden des Zementwerks sind die intensiv genutzten Fahr- und Betriebsflächen als weitgehend vegetationsfreie Schotterflächen ausgebildet. Die artenarme Vegetation mit Arten wie ***Polygonum aviculare*** s.l. (Vogel-Knöterich) und ***Plantago major*** (Breite Wegerich) beschränkt sich weitgehend Seitenstreifen.

⇒ Die Wege oder Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter werden mit einem Ausgangswert von **2 Ökopunkten** bewertet.

60.25 Grasweg

Kleinflächig tangiert ein Grasweg am Ostrand das Untersuchungsgebiet. Die Vegetation stellt sich als mäßig artenreich dar, wobei vor allem weit verbreitete Arten wie ***Poa annua*** (Einjähriges Rispengras), ***Plantago major*** (Breite Wegerich) und ***Lolium perenne*** (Ausdauernder Lolch) dominieren. Dazu treten Arten des Grünlands und der Ruderalfluren.

⇒ Der Grasweg wird mit einem Ausgangswert von **6 Ökopunkten** bewertet.

60.30 Gleisbereich

Nordwestlich des Mischbetts verlaufen die Gleisanlagen des Zementwerks in Nord-Süd-Richtung. Eine Vegetation mit Arten wie ***Equisetum arvense*** (Acker-Schachtelhalm) ist fragmentarisch entwickelt und beschränkt sich auf die Randbereiche der Gleisschotter.

⇒ Der Gleisbereich wird mit einem Ausgangswert von **2 Ökopunkten** bewertet.

Die Lage der Biotoptypen ist in Plan 2018-05-01 dargestellt. Die Bewertung der Biotoptypen nach ÖKVO kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

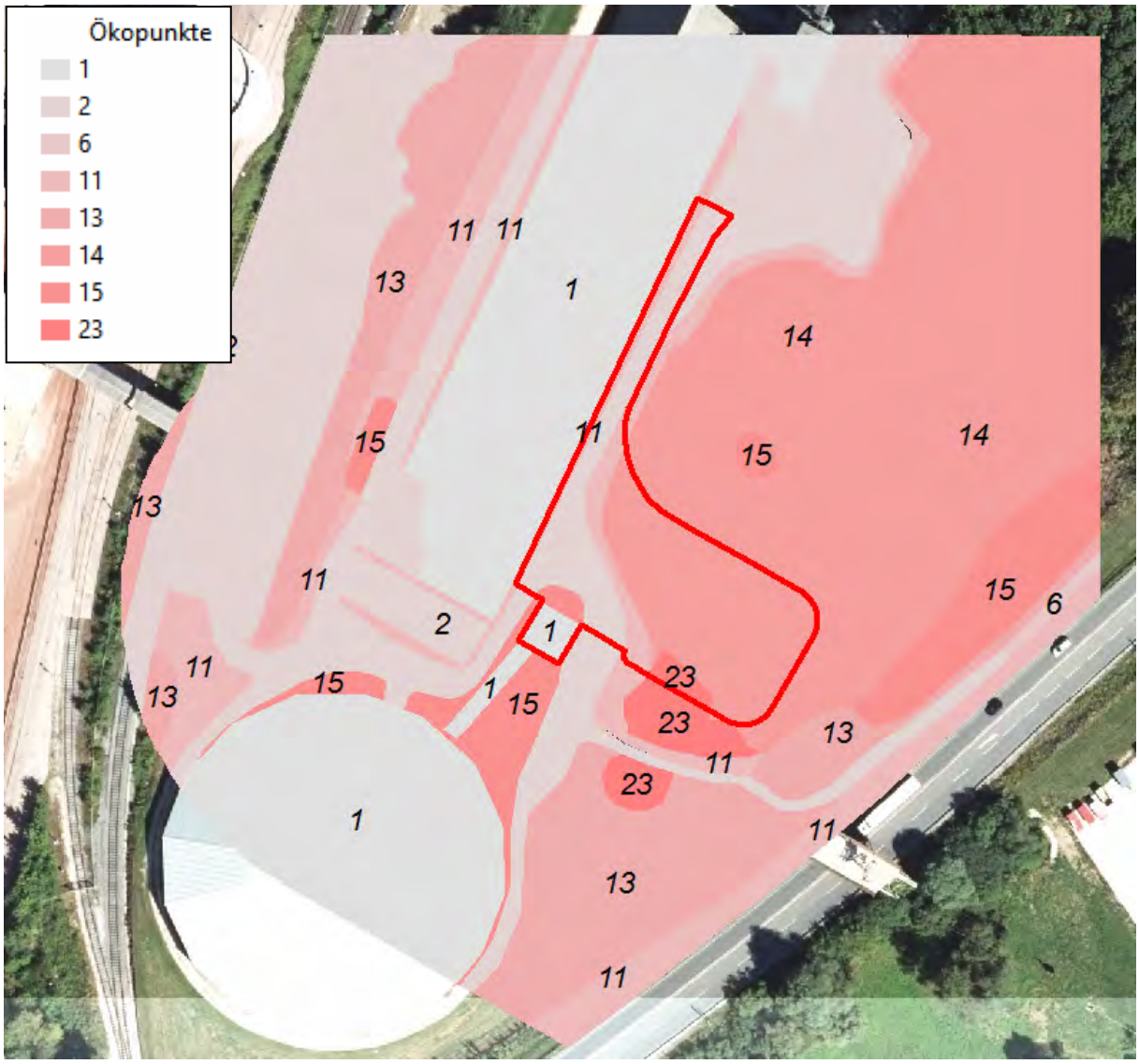

Abb. 5: Bewertung der Biotoptypen nach ÖKVO BW.

1.4.2 Tiere

1.4.2.1 Vögel

Methodik

Im Gebiet wurde 2018 zur Untersuchung und Auswertung der avifaunistischen Bestandssituation eine quantitative Brutvogelkartierung durchgeführt, die 2021 mittels Überprüfung der Habitatstrukturen plausibilisiert wurde. Die Kartierungsmethode entspricht dabei der bei SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen „Revierkartierung“.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasste die Vorhabensfläche sowie das direkte Umfeld.

Untersuchungszeitraum

Die Geländeuntersuchungen fanden im Zeitraum zwischen Februar und Juli statt (siehe Tab. 1). Ferner wurden auch Zufallsbeobachtungen im Zuge weiterer Kartierarbeiten, z. B. der Biotop- und Fledermauskartierung, mit berücksichtigt.

Tab. 1: Termine der Vogelerfassungen im Untersuchungsgebiet:

Kartierung 2018	Datum	Wetter
Eulen nachts	12.3.	klar, leichter Wind, 7°C
	7.4.	klar, leichter Wind, 10°C
Singvögel ab Sonnenaufgang		
	4.4.	sonnig, leicht bewölkt, 9°C
	20.4.	sonnig, leicht bewölkt, 14°C
	9.5	heiter bis wolkig, 13°C
	23.5	wolkig mit sonnigen Absch. 14°C
	1.6.	sonnig, 15°C
	20.6.	sonnig, 16°C

Bestand

In der folgenden Tabelle sind alle Vogelarten nach Status (Brutvögel, Nahrungsgäste) aufgelistet.

Tab. 2: Gesamtartenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet mit Angabe zu Status, Revieranzahl, Gefährdung und Schutz. RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; V = Art der Vorwarnliste; b = besonders geschützt, s = streng geschützt; A I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL); Zug. = Zugvogel entsprechend Artikel 4 (2) VS-RL; Status: B: Brutnachweis, Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast.

Vogelart		Status	Kürzel Abb.	Gefährdung Rote Liste BW	Gefährdung Rote Liste D	Schutz BNat SchG	Schutz VS-RL
1. Amsel	***Turdus merula***	B	A			b	
2. Blaumeise	***Parus caeruleus***	B	Bl			b	

Vogelart		Status	Kürzel Abb.	Gefährdung Rote Liste BW	Gefährdung Rote Liste D	Schutz BNat SchG	Schutz VS-RL
3. Buchfink	***Fringilla coelebs***	B	B			b	
4. Gartenbaumläufer	***Certhia brachydactyla***	B	Gb			b	
5. Mäusebussard	***Buteo buteo***	Ng	-			b, s	
6. Mönchsgrasmücke	***Sylvia atricapilla***	B	Mg			b	
7. Rabenkrähe	***Corvus corone***	B	Rk			b	
8. Stieglitz	***Carduelis carduelis***	B	St			b	
9. Turmfalke	***Falco tinnunculus***	Ng	-	V		b, s	
10. Zilpzalp	***Phylloscopus collybita***	B	Zz			b	
Davon:							
Brut, Brutverdacht		**8**					
Nahrungsgäste		**2**					

Der Bereich der Vorhabensfläche wird von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz und Zilpzalp genutzt.

1.4.2.2 Fledermäuse

Methodik

Zur Untersuchung der Fledermausfauna wurden im Gebiet spätabendliche bzw. nächtliche Geländebegehungen durchgeführt; die Erfassung der Fledermäuse erfolgte dabei mithilfe eines Ultraschalldetektors und anhand von Sichtbeobachtungen.
Ergänzend zu den Geländeerhebungen wurden an im Gebiet verteilten Standorten so genannte Batcorder (EcoObs, Typ bc 2.0 und 3.0/3.1) zur automatisierten Erfassung und Aufzeichnung von Fledermausrufen im Gelände aufgestellt.

Bestand

Im Untersuchungsraum der Seilbahn wurden im Rahmen der durchgeführten Erhebungen mit Breitflügelfledermaus (***Eptesicus serotinus***), Bechsteinfledermaus (***Myotis bechsteinii***), einer Bartfledermaus-Art (***Myotis brandtii/mystacinus***), Großem Mausohr (***Myotis myotis***), Großem Abendsegler (***Nyctalus noctula***), Rauhautfledermaus (***Pipistrellus nathusii***), Mückenfledermaus (***Pipistrellus pygmaeus***), Zwergfledermaus (***Pipistrellus pipistrellus***) und einer Langohr-Art (***Plecotus auritus/austriacus***) mindestens neun Fledermausarten nachgewiesen.

Für die beiden Artenkomplexe, die aus Großer und Kleiner Bartfledermaus (***Myotis brandtii*** bzw. ***Myotis mystacinus***) und aus Braunem und Grauem Langohr (***Plecotus***

auritus bzw. ***Plecotus austriacus***) gebildet werden, war jeweils anhand der Aufnahmen keine eindeutige Bestimmung bis auf Artniveau möglich.

Darüber hinaus konnten Rufaufnahmen der Gattung ***Myotis*** vereinzelt keiner Art sicher zugeordnet werden. Bei den Begehungen wurde das ***Myotis***-Artenpaar Bartfledermaus eindeutig und regelmäßig nachgewiesen, weshalb sich vermutlich in den nicht weiter bestimmbaren ***Myotis***-Rufen hauptsächlich die Bartfledermaus verbergen dürfte. Sehr vereinzelte Rufaufnahmen können potentiell auch den am Plettenberg seltenen ***Myotis***-Arten Bechsteinfledermaus bzw. Großes Mausohr zugeordnet werden.

Es ist davon auszugehen, dass alle festgestellten Fledermausarten grundsätzlich im gesamten Untersuchungsraum der Seilbahn vorkommen, auch wenn z. T. nur Einzelbeobachtungen in bestimmten Gebietsabschnitten vorliegen. Entsprechend fließen auch alle Arten in die Betrachtung des hier behandelten Eisenoxidlagers ein.

Tab. 3 Liste der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Rote Liste BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); Rote Liste D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 gefährdet, i = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, n = nicht gefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste; Schutz (BNatSchG): b = besonders geschützt, s = streng geschützt. II/IV Art des Anhangs II und/oder IV der FFH-Richtlinie.

Arten		**Rote Liste**		**Schutz**	
Wiss. Name	**Dt. Name**	**BW**	**D**	**BNatSchG**	**FFH-RL**
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	3	b, s	IV
Myotis brandtii / mystacinus	Brandt- / Kleine Bartfledermaus				
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	1	n	b, s	IV
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	n	b, s	IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	n	b, s	IV
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V	b, s	IV
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	i	n	b, s	IV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	n	b, s	IV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	n	b, s	IV
Plecotus auritus / austriacus	Braunes / Graues Langohr				
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	3	b, s	IV
Plecotus austriacus	Graues Langohr	1	1	b, s	IV

Quartiere

Die betroffenen Gehölze weisen Strukturen auf (Spalten, Rindenabplatzungen, Asthöhlen) auf, die als sporadische Tagesquartiere in Frage kommen. Aufgrund der

festgestellten, geringen Aktivitätsmuster sind regelmäßig genutzte Ruhestätten auszuschließen. Winterquartiere sind in den jungen Bäumen ohnehin nicht möglich.

Quartiersrelevante Fassadenflächen an Gebäuden sind nicht betroffen.

Die Quartiere der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten liegen vermutlich im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets in Ortschaften, Felsbereichen und Höhlen.

Im Februar 2021 fand eine Überprüfung des Quartierpotenzials im Baumbestand statt. Es wurden keine relevanten Höhlen und Spaltenquartiere gefunden.

1.4.2.3 Haselmaus

Methodik

Die Erfassung der Haselmaus erfolgte über die Aufhängung und regelmäßige Kontrolle so genannter Tubes im Bereich der Gehölzbestände des Untersuchungsraums der Seilbahn. Die Tubes wurden zwischen Mai und Oktober 2018 insgesamt 5-mal kontrolliert.

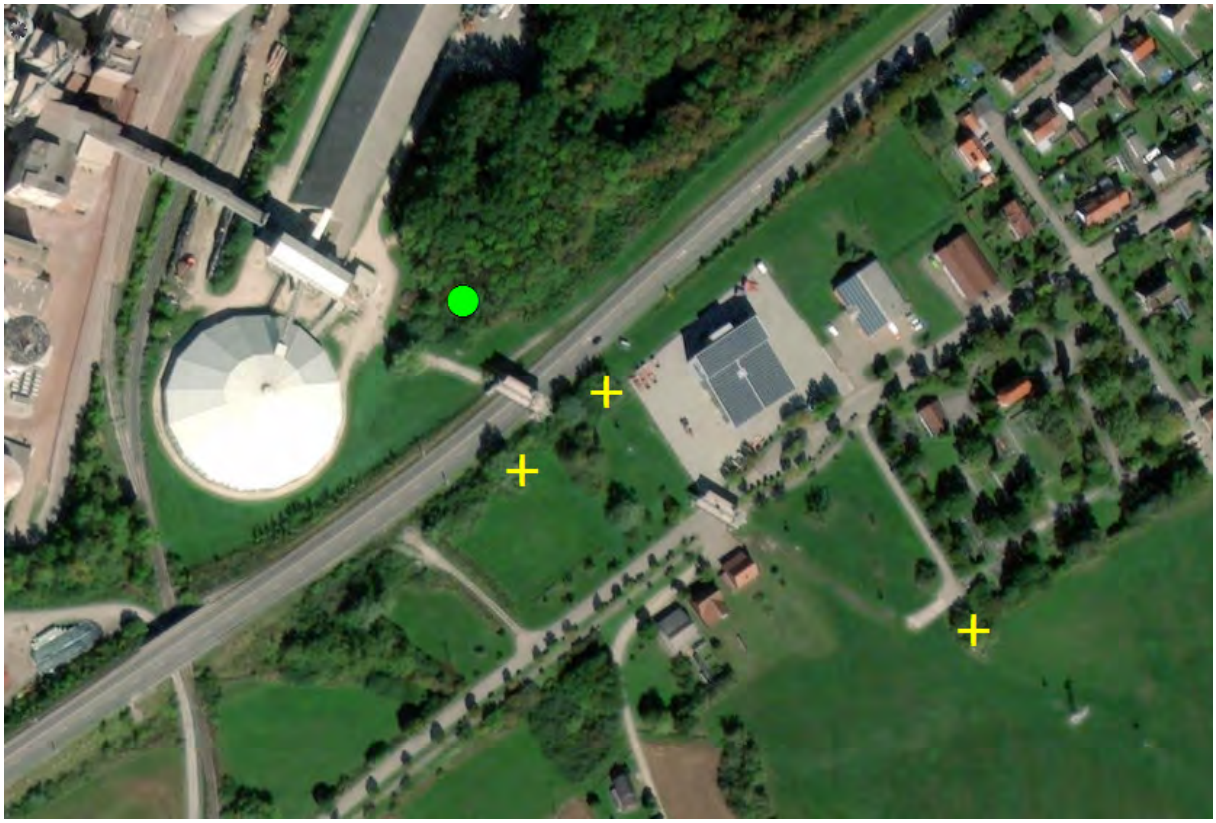

Abb. 6: Nachweis eines Haselmausvorkommens (grün; gelbe Kreuze symbolisieren Haselmaustubes ohne Befund).

Bestand

Im Rahmen der Kontrolle am 11.10.2018 gelang der Nachweis einer Haselmaus im Bereich des geplanten Eisenoxidlagers. Dies war der einzige Nachweis einer Haselmaus ab der ersten Kontrolle der im April ausgebrachten Haselmaustubes. Die vorhandenen Gehölze sind insgesamt als Lebensraum für die Haselmaus geeignet.

1.4.2.4 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte über 5 vollständige Begehungen des Untersuchungsgebiets von April bis September. Die Begehungen fanden unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt.

Im Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Reptilien nachgewiesen.

1.4.2.5 Amphibien

Die Vorkommen von Amphibien wurden als Beibeobachtungen im Rahmen der Erhebung der Artengruppen Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter dokumentiert. Eingesetzt wurden Sichtkontrollen, nächtliche Rufkontrollen und nächtliches Ausleuchten der vorhandenen Gewässer.

Amphibienarten wurde im Bereich der Vorhabensfläche und direkt angrenzend nicht festgestellt.

Auch 2021 wurden während und im Anschluss an die Überprüfung der Biotoptypen keine Amphibien festgestellt.

1.4.2.6 Tagfalter, Widderchen und Nachtkerzenschwärmer

Methodik

Die Erfassung der Tagfalter, Widderchen und des Nachtkerzenschwärmers erfolgte im Jahr 2018 über vollständige Begehungen des Untersuchungsgebiets von Mai bis September. Die Begehungen fanden unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt.

Bestand

Die Tagfalterzönose des Untersuchungsraums wird im Wesentlichen von verbreiteten Grünlandarten wie ***Maniola jurtina*** (Große Ochsenauge), ***Coenonympha pamphilus*** (Kleine Wiesenvögelchen) und ***Polyommatus icarus*** (Hauhechel-Bläuling) gebildet. Dazu kommen regelmäßig weitere verbreitete Tagfalterarten wie z. B. ***Aglais ur-***

ticae (Kleiner Fuchs), ***Pieris napi*** (Rapsweißling), ***Pieris rapae*** (Kleine Kohlweißling) und ***Inachis io*** (Tagpfauenauge). Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste wurden nicht nachgewiesen.

Der Nachtkerzenschwärmer (***Proserpinus proserpina***) wurde im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen.

1.4.3 Boden

Methodik

Die vorhandenen Böden wurden auf der Grundlage der amtlichen Bodendaten (v.a. BK50, LGRB 2016) und durch Geländerhebungen erfasst und beschrieben.

Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist in weiten Teilen durch anthropogen stark veränderte Böden der bestehenden Zementwerksfläche und der Bundesstrasse B 27 geprägt. Nutzungsbedingt ist ein Mosaik aus vollversiegelten Böden, Schotterflächen humusarmen bis humusreichen Umlagerungsböden vorhanden.

Die Wald- und Grünlandflächen sind der bodenkundlichen Kartiereinheit n52 „Pseudogley-Pelosol, Pelosol-Pseudogley und Pelosol-Braunerde-Pseudogley aus geringmächtiger lösslehmhaltiger Fließerde über Opalinuston-Fließerde“ zuzuordnen. Ausgangsmaterial ist eine geringmächtige lösslehmhaltige Fließerde (Decklage) über Opalinuston-Fließerde (Basislage), wobei die Decklage stellenweise vollständig erodiert ist. Die mittel tief bis tief entwickelten Bodentypen weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität, eine mittlere bis hohe Luftkapazität (im tonigen Unterboden sehr gering), eine geringe Wasserdurchlässigkeit und eine hohe bis sehr hohe Sorptionskapazität auf. Die Bodenreaktion ist mittel sauer bis sehr stark sauer und die Waldhumusform ist mullartiger Moder bis typischer Moder.

Tab. 4: Bewertung der Einzelfunktionen der Böden mit Gesamtbewertung im Untersuchungsgebiet (nach LUBW 2010). NATVEG = Sonderstandort für naturnahe Vegetation, NATBOD = Natürliche Bodenfruchtbarkeit, AKIWAS = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FIPU = Filter und Puffer für Schadstoffe, GESBEW = Gesamtbewertung, LN = unter landwirtschaftlicher Nutzung, W = unter Wald; 4 = sehr hohe Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Bodenfunktion, 3 = hohe Leistungsfähigkeit, 2= mittlere Leistungsfähigkeit, 1 = geringe Leistungsfähigkeit, 0 = keine Leistungsfähigkeit (versiegelte Flächen). n.b. = nicht bewertet.

Bodenkundliche Kartiereinheit mit Nr.	**NATVEG**	**NATBOD**	**AKIWAS (LN)**	**AKIWAS (W)**	**FIPU (LN)**	**FIPU (W)**	**GESBEW**	**Fläche [m²]**
Versiegelte Fläche	n.B.	0	0	0	0	0	0	7.078
Geschotterte Flächen	n.B.	1	1	n.B.	1	n.B.	1	8.494
Umlagerungsböden humusarm	n.B.	1	1	n.B.	2	n.B.	1,33	2.941
Umlagerungsböden humusreich	n.B.	2	2	n.B.	2	n.B.	2	2.490
Pseudogley-Pelosol und Pelosol-Pseudogley aus Opalinuston (Landwirtschaftliche Nutzfläche)	n.B.	2	1	n.B.	2,5	n.B.	1,83	2.517
Pseudogley-Pelosol und Pelosol-Pseudogley aus Opalinuston (Wald)	n.B.	2	n.B.	2	n.B.	1,5	1,83	11042

Der Bodenbestand wird aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

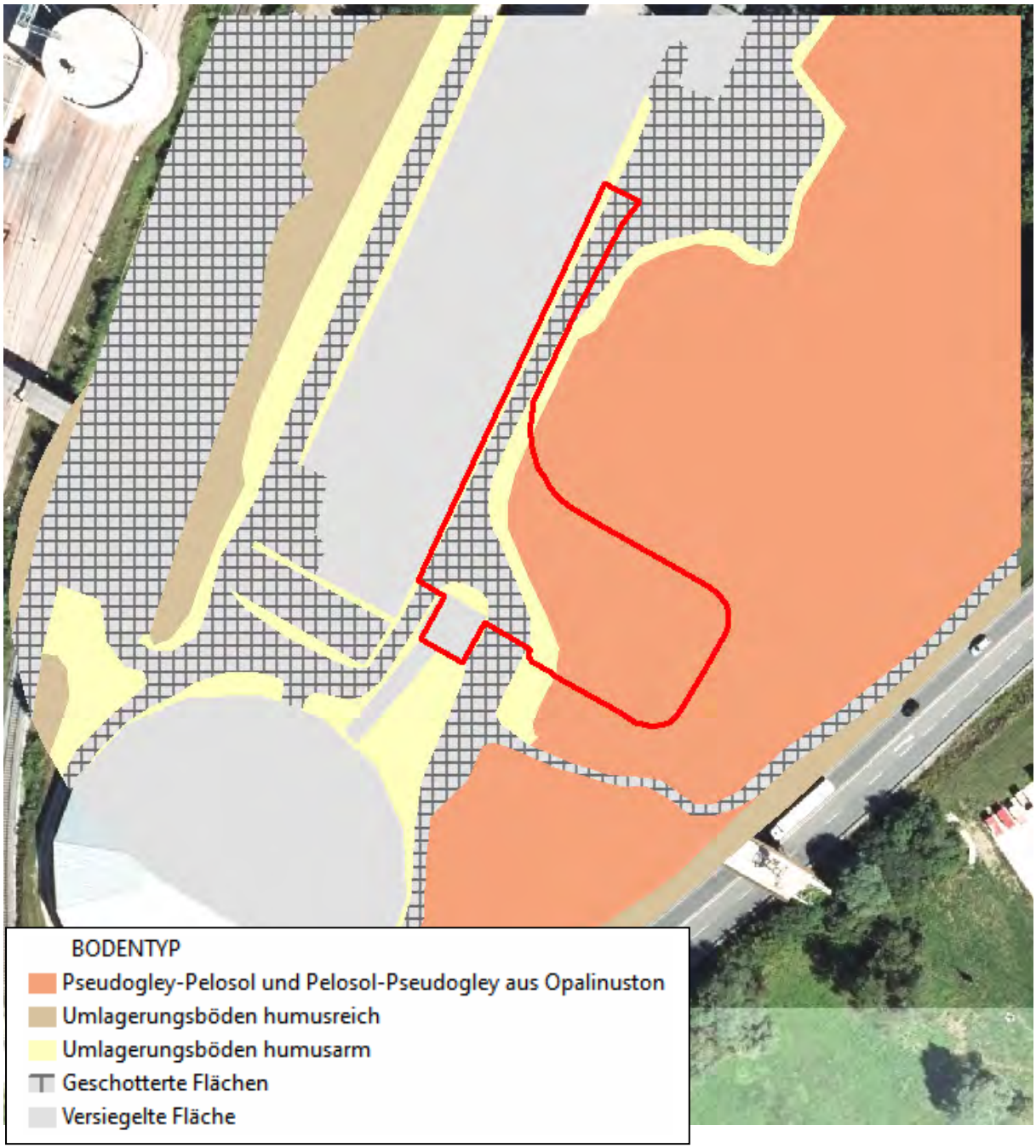

Abb. 7: Boden Bestand.

2 Nutzungsänderung

Die Vorhabensfläche wird der geplanten Nutzung entsprechend weit überwiegend vollversiegelt mit Gebäude und Hoffläche. Ein geringer Teil bleibt als Schotterfläche, Böschung und Restfläche bodenoffen und wird sich zu Ruderalflächen entwickeln.

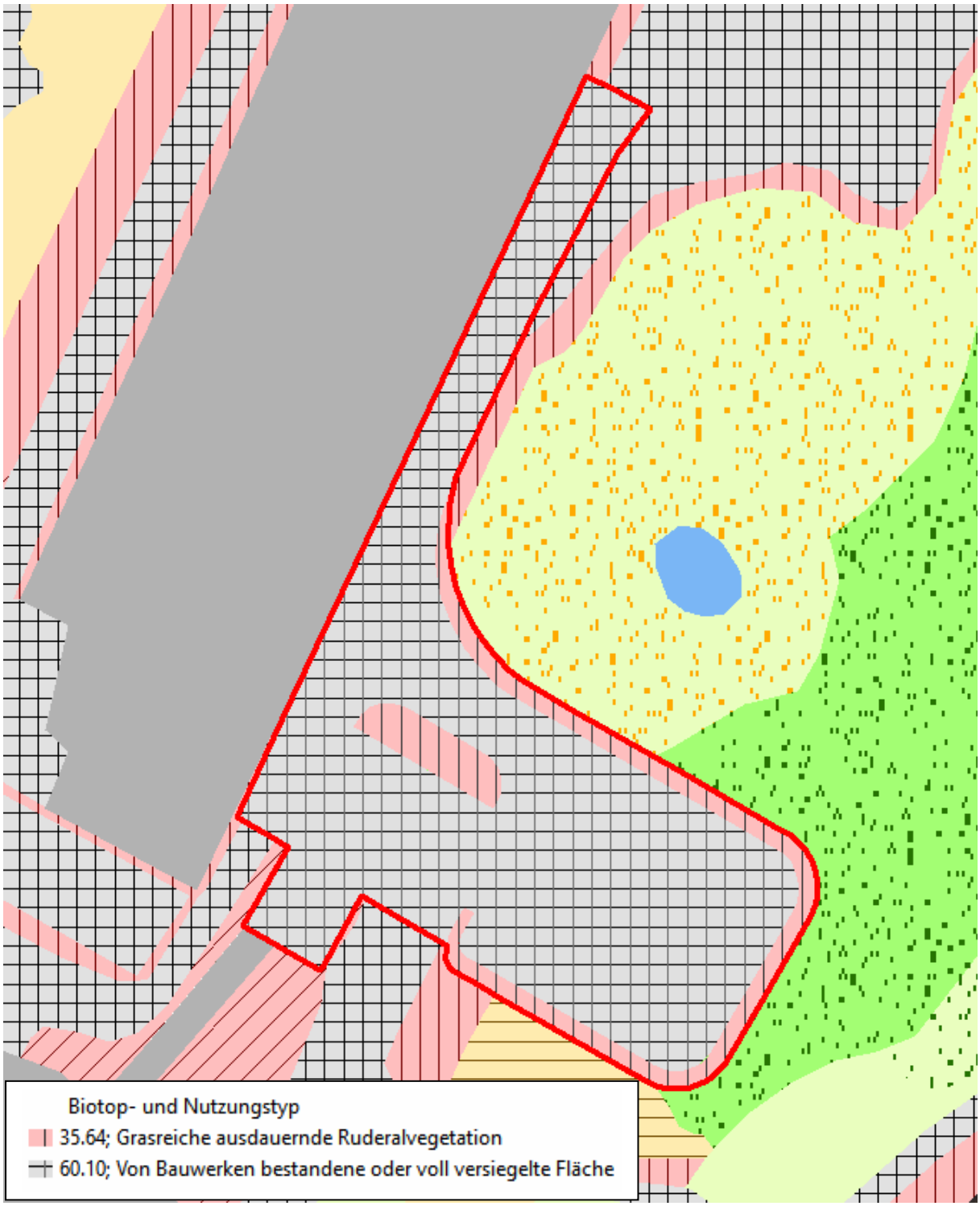

Abb. 8: Flächengestaltung nach Umsetzung des Vorhabens.

3 Bilanzierung nach Ökokontoverordnung bzw. BNatSchG

Bilanziert wird der vom Vorhaben direkt in Anspruch genommene Bereich.

3.1 Maßnahmen zur Minierung und Minimierung

Minimierung

Eine deutliche Verringerung von Beeinträchtigungen der Umwelt wird durch Einhausungen und Filteranlagen erreicht (vgl. Beschreibung in Abschnitt 1.2).

Für die Minimierung der Auswirkungen auf die Biotope gelten zudem folgende Maßnahmen:

- Die nicht benötigten angrenzenden Flächen sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun vor unbefugter Betretung und Benutzung zu schützen. Dies gilt insbesondere für das unmittelbar südlich angrenzende geschützte Weidengehölz, aber auch für die Grenze zum Gehölzbestand im Nordosten.
- Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen sind im Bereich der vorhandenen Betriebsflächen einzurichten.

Der Eingriff in Boden und Vegetation kann bei Beachtung folgender Punkte weiter vermindert werden:

- Das Abschieben des Oberbodens erfolgt bei trockenen Bodenverhältnissen oder Frost, da dies für die Avifauna, die Bodenlebewesen und den Boden am günstigsten ist.
- Humusreicher Boden wird in einem Arbeitsgang abgeschoben, von Restholz und Wurzelstöcken gereinigt, nicht befahren und fachgerecht entsorgt.
- Es wird nur relativ trockener Boden verarbeitet. Regenperioden müssen unbedingt abgewartet werden.

Zur Minderung der Auswirkungen auf Landschaftsbild und die Erholung gelten folgende Punkte:

- Die Baumaßnahmen finden tagsüber statt.
- Durch die erprobten Wegstrecken für die Anlieferung tags und die Einbindung in die genehmigten Betriebsabläufe werden die betriebsbedingten Immissionen gemindert.
- Zur Verringerung der Einsehbarkeit und von Immissionswirkungen wird der Eingriff in den Waldbestand um die Vorhabensfläche auf das absolute Minimum begrenzt.

Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Alle Vermeidungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu überwachen. Die Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Bericht festzuhalten

und in regelmäßigen, dem Fortschritt der Baumaßnahmen entsprechenden sinnvollen Abständen an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

- V2: Freiräumung der Vorhabensfläche, Absperrungen: Durchführung der Freiräumung zwischen dem 1. November bis Ende Februar. Vorhandener krautiger Aufwuchs ist abzumähen und das Mähgut abzuräumen. Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse. Schutz der angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände sowie der geschützten Biotope durch Schutzzäune und Flatterbänder. Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen. Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.
- V3 Freiräumung der Vorhabensfläche, Absperrungen: Die Fällung der Gehölze wird zwischen Januar und März ohne Bodeneingriff durchgeführt. Die Wurzelstuben verbleiben im Boden und werden erst ab April/Mai (je nach Witterung im Frühjahr) nach Aufwachen und Abwandern der Tiere gerodet. Ergänzend zur Vergrämung ist das Ausbringen von fünf Haselmauskästen im Umfeld der Rodungsflächen vorzusehen, so dass die Tiere direkt nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf und dem Abwandern von der kahlen Fläche im Umfeld sichere Nestbaumöglichkeiten haben. Sie dienen daher anfangs als schnell erreichbares Versteck und später als Nestplatz.

3.2 Bau- und betriebsbedingte Immissionen

Bauzeit

Für den Bau der Rohstofflagerhalle sind Erdarbeiten notwendig. Es ist mit mehreren Monaten Baustellenlärm zu rechnen. Die Baumaßnahmen finden tagsüber statt. Der Lärm wird in westliche Richtung durch Gebäude weitestgehend abgeschirmt. Da die Bundesstraße B 27 ein sehr hohes Verkehrsaufkommen aufweist, ist die Lärmvorbelastung am Bauplatz bereits sehr hoch.

Baubedingte Staubimmissionen sind auf die Aushubphase beschränkt und verbleiben weitgehend im direkten Umfeld der Vorhabensfläche.

Betrieb

Durch die erprobten Wegstrecken für die Anlieferung tags und die Einbindung in die genehmigten Betriebsabläufe kommt es nicht zu Umweltverschmutzungen. Belästigungen von Menschen der Umgebung sind aufgrund der hohen Vorbelastung der

Bundesstraße B 27 durch Lärm nicht zu erwarten. Die nächst gelegene Wohnbebauung beginnt in mehr als 200 m Abstand zum Vorhaben.

Die Absaugfilteranlage und die Verlegung des Abkippvorgangs innerhalb der Einhausung gewährleistet eine effiziente Staubfilterung an der Lageranlage und minimiert die Staubemissionen deutlich.
Die Staubemissionen aus dem Bunkeraufsatzfilter führen nicht zu merklichen Staubbelastungen, da die Betriebszeiten der Befüllung kurz sind und die Staubmengen gering. Sie sind daher vernachlässigbar.

Zusammenfassung

Durch die bau- und betriebsbedingten Immissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.3 Landschaftsbild und Erholung

Die Vorhabensfläche hat aufgrund der Lage keine Bedeutung als Erholungsraum. Durch die bau- und betriebsbedingten Wirkungen resultieren aufgrund der Vorbelastung durch das Zementwerk und die hochfrequentierte B 27 keine erheblichen Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung.

3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

3.4.1 Bilanz Biotope

Die Biotope werden in der folgenden Tabelle nach ÖKVO (2010) bilanziert.

Tab. 5: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Biotope nach ÖKVO (2010).

Vor dem Eingriff (Ist-Situation)				Nach dem Eingriff			
Biotoptyp	**Wertigkeit**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte**	**Biotoptyp**	**Wertigkeit**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte**
35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte	15	48	720	60.10 / 60.21 Von Bauwerken bestandene Fläche / Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	2.104	2104
35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	340	3.740	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	323	3553
42.31 Grauweiden-Feuchtgebüsch	23	70	1.610				

Vor dem Eingriff (Ist-Situation)				Nach dem Eingriff			
Biotoptyp	**Wertigkeit**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte**	**Biotoptyp**	**Wertigkeit**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte**
59.10 Laubbaum-Bestand	14	1015	14.210				
59.11 Pappel-Bestand	14	245	3.444				
60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	615	1.222				
60.10 von Bauwerken bestandene Fläche	1	94	94				
Summe		**2427**	**25.040**	**Summe**		**2.427**	**5657**

⇒ Die Gesamtwertigkeit der Fläche für die Biotope ist nach dem Eingriff um **–19.383 Ökopunkten** niedriger als vorher. Der Eingriff ist nicht kompensiert.

3.4.2 Bilanz Boden

Die Bilanzierung erfolgt entsprechend ÖKVO (2010) und LUBW (2012) durch einen Vergleich der Wertstufen des Bodens über Ökopunkte vor und nach der Durchführung des Vorhabens.

Tab. 6: Ist-Zustand der geplanten Erweiterungsfläche für das Schutzgut Boden. VE = Verrechnungseinheiten =Ökopunkte x Fläche.

Bestand Boden	**Gesamtbewertung**	**Ökopunkte/m²**	**Fläche (m²)**	**VE***
Vor dem Eingriff				
Versiegelte Fläche	0	0	94	0
Geschotterte Flächen	1	4	611	2.444
Umlagerungsböden humusarm	1,33	5,33	388	2.068
Pseudogley-Pelosol und Pelosol-Pseudogley aus Opalinuston (Wald)	1,83	7,33	1.331	9.756
Summe			**2.424**	**14.268**
Nach dem Eingriff				
Versiegelte Fläche	0	0	**2.1015**	0
Umlagerungsböden humusarm	1,33	5,33	**323**	1722
Summe			**2.424**	**1.722**

*VE = Verrechnungseinheiten (Fläche X Ökopunkte)

⇒ Die Gesamtwertigkeit der Fläche für den Boden ist nach dem Eingriff um **-12.546 Ökopunkte** niedriger als vorher. Der Eingriff ist nicht kompensiert.

3.4.3 Abschließende Gesamtbilanzierung

Aus der Bilanzierung der Biotope ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **-19.383 Ökopunkten**.

Aus der Bilanzierung des Bodens ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **-12.546 Ökopunkten**.

Nach ÖKVO (2010) ergibt sich ein Gesamtdefizit von **-31.929 Ökopunkten**.

⇒ **Zusammenfassend ist das Vorhaben nach der Umsetzung nicht kompensiert.**

⇒ **Das verbleibende Defizit von –31.929 Ökopunkten wird über das Ökokonto der Fa. Holcim (Süddeutschlang) GmbH gedeckt.**

4 Verwendete und weiterführende Literatur

LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) (2016): Online-Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, LGRB-Mapserver, Geowissenschaftliche Übersichtskarten – Recherchestand Oktober 2018 uns August 2021. online-Abfrage, http://maps.lgrb-bw.de/.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. LUBW, Fachdienst Naturschutz, 5. Auflage: 314 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. 32 S.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) & LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) (2008): Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Karlsruhe. 20 S.

UM (Ministerium für Verkehr und Umwelt Baden-Württemberg) (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Luft, Boden, Abfall 31. 34 S.

UM (Umweltministerium Baden-Württemberg) (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Umweltministerium Baden-Württemberg. Arbeitshilfe. 26 S.

UM Baden-Württemberg (1994): Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen. Luft – Boden - Abfall Heft Nr. 10.

Anlage 8: Plan Biotoptypen, Brutvögel

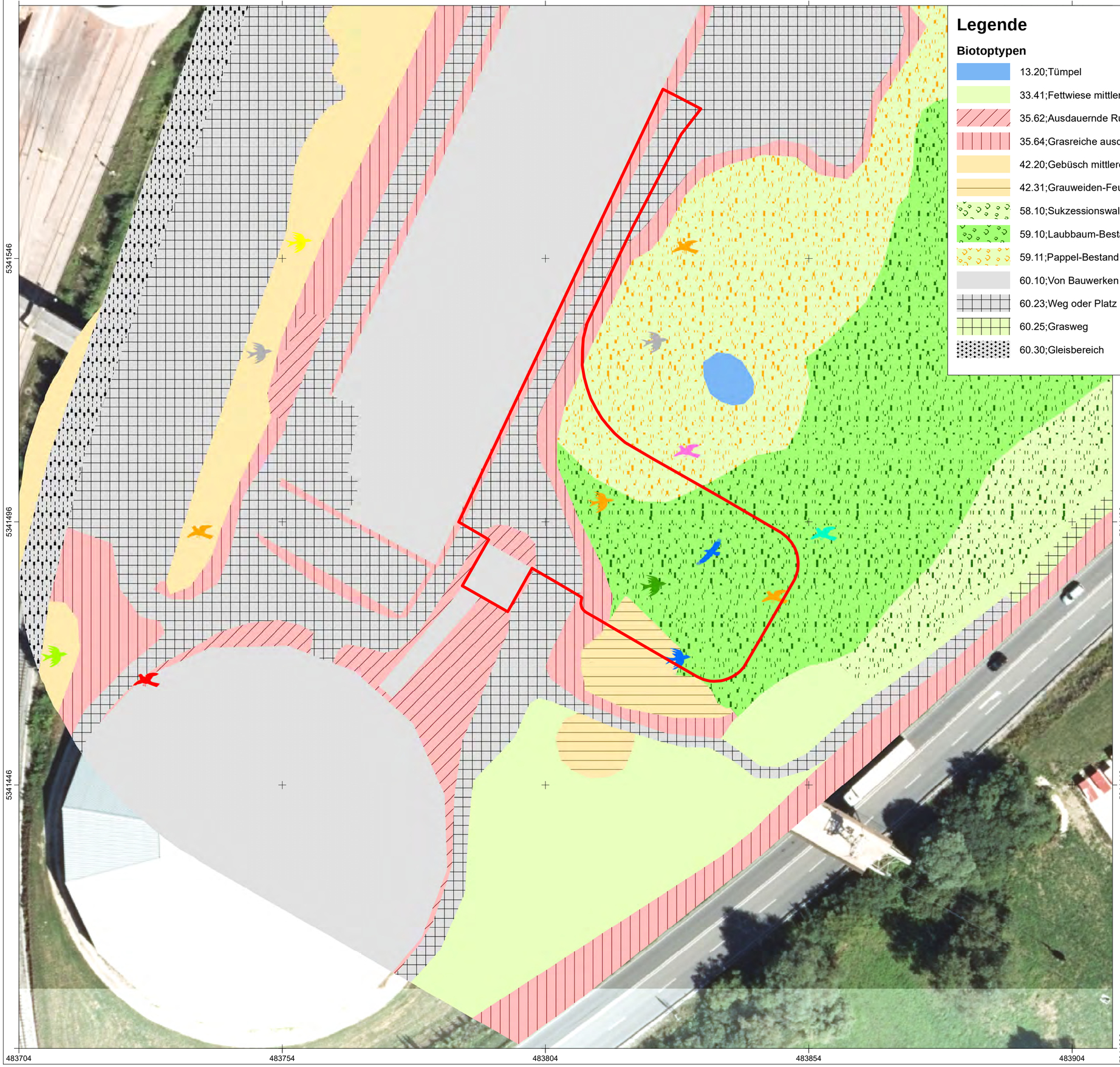

Legende

Biotoptypen

- 13.20;Tümpel
- 33.41;Fettwiese mittlerer Standorte
- 35.62;Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte
- 35.64;Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 42.20;Gebüsch mittlerer Standorte
- 42.31;Grauweiden-Feuchtgebüsch
- 58.10;Sukzessionswald aus Laubbäumen
- 59.10;Laubbaum-Bestand
- 59.11;Pappel-Bestand
- 60.10;Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.23;Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
- 60.25;Grasweg
- 60.30;Gleisbereich

Brutvögel

- Amsel
- Blaumeise
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Gartenbaumläufer
- Goldammer
- Hausrotschwanz
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Stieglitz
- Zilpzalp

0 25 50 Meter

Koordinatensystem: Gauß-Krüger 3, Transverse Mercator

Planfertiger: AG.L.N. Dr. Ulrich Tränkle
Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement
Rauher Burren 9
89143 Blaubeuren
Tel. +49 (0)7344 923070
Fax: +49 (0)7344 923076
Email: traenkle@agln.de
Homepage: www.agln.de

Planungsträger: Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Plangebiet: Zementwerk, Gemeinde Dotternhausen

Vorhaben: Eisenoxidlager

Plandarstellung:

Biotoptypen, Brutvögel

Maßstab 1:500

Bearbeiter: Dr. Ulrich Tränkle

Plan Nr. 2018-05-01

Gezeichnet: August 2021
Dr. Ulrich Tränkle

Geprüft:
Dr. Ulrich Tränkle

Anlage 9: Ausnahmeantrag nach § 30 Absatz 3 BNatSchG

Antrag auf

Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG

Inanspruchnahme von Teilen nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope durch das Eisenoxidlager der Firma Holcim im Werk Dotternhausen

10.08.2021

Auftraggeber:

Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Auftragnehmer:

AG.L.N. - Dr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement
Rauher Burren 9
89143 Blaubeuren

1 Ausnahmeantrag für die Inanspruchnahme von Teilflächen von nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG besonders geschützten Biotope

Durch das Vorhaben ist im Bereich des Eisenoxidlagers folgendes besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG betroffen:

- Grauweiden-Feuchtgebüsch unter Lastseilbahn W Dotternhausen (Biotop Nr. 177184178663; Inanspruchnahme ca. 70 m²).

Die Firma Holcim beantragt eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG.
Für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist nach § 33 Abs. 3 NatSchG die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

2 Lage des Vorhabens

Die Firma Holcim plant auf dem Firmengelände ein neues Eisenoxidlager mit Zufahrt. Die Lage ist in Abb. 1 dargestellt.

Abb. 1: Übersicht über die Lage des Vorhabens im Werk Dotternhausen (in Rot).

Abb. 2: Luftbild Bestand: der betroffene Teil ragt deurtlich über die Baugrenze hinaus in die Zufahrts- und Rangierfläche hinein. (weiß rautiert: Fläche des geschützten Biotops; rot: Ausgleichsfläche im direkten Anschluss).

3 Ausgleich

Als Ausgleich werden im direkten Anschluss an das geschützte Biotop weitere Grauweidengebüsche entwickelt bzw. gefördert. Teilweise wachsen in den genannten Flächen bereits Grauweiden hoch, insbesondere in der Fläche im Osten (102 m²).

Die Bewuchsinitiierung geschieht durch die Umpflanzung zu rodender Grauweiden und die Vegetationsinitiierung durch Weidensteckehölzer.

3.1 Umpflanzen der Wurzelstöcke zu rodender Grauweiden

Die im Winter zu rodenden Grauweiden werden oberirdisch bis auf 20 cm über dem Boden abgeschnitten, der Wurzelstock mit der Baggerschaufel in einem Zuge ausgegraben und direkt in ein vorbereitetes Pflanzloch in der Westfläche verbracht (64 m²). Die Wurzelstöcke werden im Abstand von minimal 3 m zueinander platziert.

3.2 Vegetationsinitiierung durch Grauweiden-Steckhölzer

Die Vegetationsinitiierung wird mit etwa 90 vor Ort gewonnenen Weidensteckhölzern durchgeführt. Aus den wenigen zu rodenden Grauweiden und aus den bestehenden Pflanzen werden Stecklinge geschnitten und in die angrenzenden Erweiterungsflächen gesteckt (ca. 64 m² im Osten - bisher ohne Weidenbewuchs).
Ein lebendes Aststück von Weiden (Ø 3-5 cm, Länge 30 cm) wird so in den Boden gesteckt, dass es zu einer neuen Weide heranwachsen kann. Mit einem Locheisen werden 1 bis 2 Löcher/ m² Fläche mit einer Neigung von 45° (optimale Wurzelbildung) vorgebohrt. In diese Löcher steckt man die schräg angeschnittenen Weidensteckhölzer und tritt diese rundherum an. Die Knospen müssen unbedingt noch oben zeigen, da sonst die Sprossen in Richtung Boden austreiben und dadurch leicht abbrechen. Die Stecklinge sollten max. 5 cm aus dem Boden ragen.
Um die umgepflanzten Wurzelstöcke ist ein deutlicher Abstand von 3 m Radius einzuhalten.
Die Fläche im Osten (102 m²) wird am Süd- und Ostrand erweitert, so dass die neu initiierten Flächen größer als die Eingriffsfläche von 70 m² sind. Grauweidengebüsche wachsen wie alle Weiden sehr schnell und können Lebensraumfunktionen bereits nach weniger als 5 Jahren bieten.

3.3 Sicherungsmaßnahmen

Die Pflanzfläche ist mit Flatterband abzugrenzen und ggf. mit einem Baustellenzaun zu sichern, bis die Bauarbeiten abgeschlossen sind.

Anlage 10: Prüfung auf artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten

zum Antrag auf

Errichtung und des Betriebes zweier Betontiefbunker zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen der HOLCIM (Süddeutschland) GmbH

Formulare

13.08.2021

Vorhabensträger

Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Auftragnehmer: AG.L.N. Dr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement
Rauher Burren 9
89143 Blaubeuren
Tel.: 07344/9230-70
Fax: 07344/9230-76
email: traenkle@agln.de
homepage: www.agln.de

Projektleitung: Dr. Ulrich Tränkle

Bearbeitung: Dr. Andreas Schuler
Dr. Ulrich Tränkle

Auftraggeber: Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Inhaltsverzeichnis

1 Fledermäuse, alle Arten 5

2 Haselmaus 12

3 Vorhabensfläche Brutvögel: Vogelgilde Freibrüter nicht gefährdet 19

4 Vorhabensfläche Brutvögel: Höhlen-, Nischenbrüter ungefährdet 26

-

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH beabsichtigt die Beantragung

- der Errichtung und des Betriebes zweier Betontiefbunker zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen.

Das geplante neue Lager ist entsprechend Baubeschreibung des Bauantrags, aus dem hier nachfolgend überwiegend wörtlich zitiert wird, als vollständig geschlossene Lagerhalle geplant. Das Material wird mit LKW angeliefert. Es ist mit maximal 10 LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen, die bereits derzeit auf dem Werksgelände in etwa 200 m Entfernung vom Vorhaben stattfinden. Zu- und Abfahrten finden auf vollständig versiegelten Flächen statt.

Die Hofflächen sind für Schwerlastverkehr ausgelegt und werden so ausgestaltet, dass der Untergrund aus Ölschiefer ausreichend feucht gehalten wird.

Die Abkippstellen sind mit Rolltoren versehen und werden nur zum Entladevorgang geöffnet. Eine Verschleppung des Materials wird mit befahrbaren Gitterrosten verhindert. Das Eisenoxid wird in wasserundurchlässigen Beton-Bunkern gelagert. Die Wände werden mit Trapezblechverkleidung verkleidet. Auch die Dachhaut wird aus Trapezblechverkleidung gefertigt.

Rund um das Gebäude wird eine Drainage angeordnet, diese dient dazu, den im Untergrund vorhandenen Ölschiefer feucht zu halten. Wasser, das nicht über die Drainage abgeführt werden kann, wird in die vorhandene Kanalisation im Werk eingeleitet.

Die Abzugsleistung des Materialtransports umfasst 1 - 4 t/h. Nach der Materialaufgabe wird das Eisenoxid zerkleinert, dosiert und dann bis zu einem bestehenden Förderband transportiert. Von hier aus wird es dem Herstellungsprozess zugegeben.

An allen Übergabestellen findet Entstaubung statt. Das Gebäude ist unbeheizt. Der Prozess erfolgt vollautomatisch, Personal hält sich nur zu Wartungszwecken darin auf. Die genaue Anlagenbeschreibung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Zur Verringerung von Beeinträchtigungen der Umwelt sind folgende Anlagenteile vorgesehen:

1. Die Zufahrt wird befestigt um eine Staubentwicklung zu vermeiden. Es wird kein anfallendes Oberflächenwasser in die bestehende Kanalisation eingeleitet.
2. Der Auffahrrost und der Abkippbereich der LKW befinden sich vollständig über dem Lagerbunker und sind witterungsgeschützt. Dadurch wird eine Produktverschleppung verhindert.
3. Die Trapezblechverkleidung der Einhausung vermindert Lärmemissionen.
4. Der Abtransport des Materials erfolgt größtenteils durch geschlossene Fördersysteme.
5. Die Übergabestationen der Anlagentechnik werden größtenteils an Entstaubungsfilter angeschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil SaP

Hinweise:

1. ***Die Vorhabensbeschreibung gilt für alle Arten, auf eine Wiederholung in den einzelnen Formularen wird daher verzichtet.***
2. ***Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und um den Umfang der Formulare zu reduzieren, wurde bei den Arten, für die keine Ausnahme beantragt wird, der entsprechende Teil (Abschnitt 5) des Formulars entfernt.***

Quellenangaben:

Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula Verlag, Wiesbaden. 808 S.

Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula Verlag, Wiesbaden. 622 S.

Bauer, H.-G.; M. Boschert, M.; Förschler, I.; Hölzinger, J.; Kramer, M.; Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11: 241 S.

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Handreichung „Biogasanlagenplanung und Naturschutz“.

Büchner, S.; Lang, J.; Dietz, M.; Schulz, B., Ehlers, S., Tempelfeld S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92(8): 365-374.

Chanin, P.; Gubert, L. (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads. Lutra 55 (1): 3-15.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L: 103:1-6.

Der Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Der Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L: 305: 42-65.

EK (Europäische Kommission) (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. 77 S.

EK (Europäische Kommission) (2007a): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. 33 S.

EK (Europäische Kommission) (2007b): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007. 96 S.

EU (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007. 88 pp.

EU (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.

Garniel, A.; Daunicht, W.D.; Mierwald, U.; Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.

Garniel, A.; Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Gatter, W. (2007): Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.

Gellermann, M; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.

George, K.; Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber Sitta europaea, Koh-, Blau- und Tannenmeise Parus major, P caeruleus, P. ater im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Juskaitis, R.; Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bücherei 670. 181 S.

RP (Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ und das Vogelschutzgebiet 7718-441 „Wiesenlandschaft bei Balingen“ - bearbeitet von INA Südwest (W. Herter, F. Wagner, M. Koltzenbrug, TH. Limmeroth, M. Stauss).

Schulz B.; Ehlers, S.; Lang, J.; Büchner, S. (2012): Hazel dormice in roadside habitats. Peckiana 8: 49-55.

-

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

1 Fledermäuse, alle Arten

Es werden alle Arten in einem Formular abgehandelt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind.

Arten		**Rote Liste**		**Schutz**	
Wiss. Name	**Dt. Name**	**BW**	**D**	**BNatSchG**	**FFH-RL**
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G	b, s	IV
Myotis brandtii / mystacinus	Brandt- / Kleine Bartfledermaus				
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	1	V	b, s	IV
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	V	b, s	IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2		b, s	IV
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V	b, s	IV
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	i	n	b, s	IV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	n	b, s	IV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	D	b, s	IV
Plecotus auritus / austriacus	Braunes / Graues Langohr				
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	V	b, s	IV

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Lebensraumansprüche sind in der entsprechenden Literatur nachzulesen.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum der Seilbahn wurden im Rahmen der durchgeführten Erhebungen mit Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), einer Bartfledermaus-Art (*Myotis brandtii/mystacinus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und einer Langohr-Art (*Plecotus auritus/austriacus*) mindestens neun Fledermausarten nachgewiesen.

Für die beiden Artenkomplexe, die aus Großer und Kleiner Bartfledermaus (*Myotis brandtii* bzw. *Myotis mystacinus*) und aus Braunem und Grauem Langohr (*Plecotus auritus* bzw. *Plecotus austriacus*) gebildet werden, war jeweils anhand der Aufnahmen keine eindeutige Bestimmung bis auf Artniveau möglich.

Es wird aus konservativem Ansatz heraus angenommen, dass alle festgestellten Fledermausarten grundsätzlich im gesamten Untersuchungsraum der Seilbahn und damit auch im Bereich des geplanten Eisenoxidlager vorkommen, auch wenn z. T. nur Einzelbeobachtungen in bestimmten Gebietsabschnitten vorliegen. Entsprechend fließen auch alle Arten in die Prüfung des hier behandelten Eisenoxidlagers ein.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokalen Populationen der Arten ist großräumig abzugrenzen. Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht möglich.

3.4 Kartografische Darstellung -

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Eine Zerstörung von tradierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da auf der Eingriffsfläche keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Sporadisch genutzte Tagesquartiere sind artenschutzrechtlich nicht relevant (Vgl. Textteil, Begriffsdefinitionen).

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Essentielle Nahrungs-, oder Teilhabitate sind nicht betroffen.
Erhebliche Auswirkungen auf potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätten im weiteren Umfeld sind auszuschließen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Sämtliche Wirkungen sind nicht in der Lage Fortpflanzungs- und Ruhestätten so zu beeinträchtigen, dass diese nicht mehr nutzbar sind, da im direkten Umfeld keine vorhan-

den sind.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen -

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____ keine

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine Tötung ausgeschlossen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Das Kollisionsrisiko durch die betriebsbedingten Fahrzeugbewegungen wird nicht erhöht, da die Fahrten im Wesentlichen tagsüber stattfinden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

V2: Freiräumung Vorhabensfläche

- Durchführung der Freiräumung zwischen dem 1. November bis Ende Februar.
- Vorhandener krautiger Aufwuchs ist bodentief abzumähen und das Mähgut abzuräumen.
- Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse.
- Schutz der angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände sowie der geschützten Biotope durch Schutzzäune und Flatterbänder.
- Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen.
- Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Störungen durch den Bau- und Betrieb kann aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Betrieb und die nahe B 27 für alle vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Alle vorkommenden Arten sind an die Immissionen durch Licht-, Staub- und Lärm angepasst, sonst würden sie dort aktuell nicht vorkommen. Empfindliche Arten sind nicht vorhanden.
Die zusätzlichen Immissionen wirken entsprechend nicht so gravierend, dass sich die lokale Population einer Art erheblich verschlechtern könnte. Zumal auch nur einzelne Tiere betroffen sind. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten ergibt sich damit nicht. Relevante Wirkungen bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

- Nicht notwendig -

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

-[6]

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

-

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissensch. Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
2 Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	☒ G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)	☒ G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmaus-Lebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können.

Haselmäuse können als Bilche, im Unterschied zu echten Mäusen, keine Gräser und Wurzeln verdauen und sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April.

Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z.B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5-1 m Höhe bis in die Gipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Tiere können bis zu sechs Jahre alt werden, die Weibchen bekommen ein- bis dreimal pro Jahr Nachwuchs mit höchstens vier bis fünf Jungen.
Zwischenzeitlich liegen aus zahlreichen Verfahren Erhebungen zur Haselmaus vor. Die Art ist in Baden-Württemberg ganz offensichtlich flächendeckend verbreitet. Eine Gefährdung war noch nie vorhanden und ist auch nicht anzunehmen.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Haselmaus konnte im Bereich der Vorhabensfläche einmal im April indirekt über ein Nest in einem Haselmaustube nachgewiesen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Art weist in Baden-Württemberg einen unbekannten Erhaltungszustand auf (LUBW 2014), ist aber auf Basis der inzwischen umfangreich vorliegenden Untersuchungen in allen Landesteilen von Baden-Württemberg verbreitet. Auch an den Hängen des Plettenberg ist die Art regelmäßig nachgewiesen worden. Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

-

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Eine Zerstörung von Sommer- und Winterquartieren ist bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009).

Es werden Nahrungs- und Teilhabitate zerstört, die aber nicht essentiell sind.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im weiteren Umfeld zu zerstören.

Dies belegen die Ausführungen der LFU BAYERN (2018), vgl. dazu auch JUSKAITAS & BÜCHNER (2010), SCHULZ et al. (2012), CHANIN & GUBERT (2012).

LfU Bayern (2018) führt aus: "Anders als die übrigen Bilche wie Garten- oder Siebenschläfer galt die Haselmaus lange Zeit als sehr störungsempfindlich (vor allem lichtscheu!). Dies wurde inzwischen jedoch durch "näheres Hinsehen" gründlich widerlegt. So berichten bereits JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) von Haselmäusen nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen. Haselmäuse entlang von Straßen sind schon länger bekannt. Im Zuge des FFH-Monitorings in Hessen wurden dann im Jahr 2010 Nester unmittelbar an einem Autobahnkreuz gemeldet; sie besiedelt dort durchgehende Begleitgehölze entlang der Fahrbahnen sowie größerflächige Gehölzbestände in den Auffahrtschleifen. Aktuelle Untersuchungen (SCHULZ et al. 2012) belegen inzwischen regelmäßige Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen ent-

lang von Straßen einschließlich Autobahnen, sofern diese zumindest teilweise an größere Wälder anschließen, obwohl hier erhebliche Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen und Luftwirbel vorhanden sind. Nester und Fraßspuren fanden sich selbst auf isolierten Flächen wie Auffahrtsschleifen, selbst wenn diese kleiner 1 ha sind. In England wurden sogar Haselmausvorkommen im Mittelstreifen von Autobahnen (CHANIN & GUBERT 2012) gefunden. Damit diese Populationen überleben können, müssen die Straßen regelmäßig gequert werden, was auch durch Telemetrie nachgewiesen wurde."

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- **<u>V3: Freiräumung der Vorhabensfläche, Absperrungen</u>**
  - Die Fällung der Gehölze wird zwischen Januar und März ohne Bodeneingriff durchgeführt. Die Wurzelstubben verbleiben im Boden und werden erst ab April/Mai (je nach Witterung im Frühjahr) nach Aufwachen und Abwandern der Tiere gerodet.
  - Ergänzend zur Vergrämung ist das Ausbringen von fünf Haselmauskästen im Umfeld der Rodungsflächen vorzusehen, so dass die Tiere direkt nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf und dem Abwandern von der kahlen Fläche im Umfeld sichere Nestbaumöglichkeiten haben. Sie dienen daher anfangs als schnell erreichbares Versteck und später als Nestplatz.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**
☒ ja ☐ nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme sind genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.
.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen vermieden werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Nein, da die Tiere die Zufahrtsstraßen meiden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

- **<u>V3: Freiräumung der Vorhabensfläche, Absperrungen</u>**
  - Die Fällung der Gehölze wird zwischen Januar und März ohne Bodeneingriff durchgeführt. Die Wurzelstubben verbleiben im Boden und werden erst ab April/Mai (je nach Witterung im Frühjahr) nach Aufwachen und Abwandern der Tiere gerodet.
  - Ergänzend zur Vergrämung ist das Ausbringen von fünf Haselmauskästen im Umfeld der Rodungsflächen vorzusehen, so dass die Tiere direkt nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf und dem Abwandern von der kahlen Fläche im Umfeld sichere Nestbaumöglichkeiten haben. Sie dienen daher anfangs als schnell erreichbares Versteck und später als Nestplatz.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Die Art ist gegenüber den zu erwartenden Immissionen, Erschütterungen, Menschen- und Maschinenbewegungen unempfindlich wie die Ausführungen der LFU BAYERN (2018) belegen (vgl. dazu JUSKAITAS & BÜCHNER (2010), SCHULZ et al. (2012), CHANIN & GUBERT (2012)) Erhebliche Störungen sind auszuschließen. Detaillierte Ausführungen s. Nr. 4.1c.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

-[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

-

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

3 Vorhabensfläche Brutvögel: Vogelgilde Freibrüter nicht gefährdet

Vogelart		Orts-/Nistplatztreue	Gefährdung Rote Liste BW	Gefährdung Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Schutz VS-RL
1. Amsel	*Turdus merula*	2			b	
2. Buchfink	*Fringilla coelebs*	2			b	
3. Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	2			b	
4. Rabenkrähe	*Corvus corone*	2			b	
5. Stieglitz	*Carduelis carduelis*	2			b	
6. Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	2			b	

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Alle Arten sind häufige, ungefährdete Gehölzbrüter, die in Hecken, Feldgehölzen, Wälder, Gärten und Parks vorkommen.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten sind auf der Vorhabensfläche nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokalen Populationen der Arten sind großräumig abzugrenzen. Es ist aufgrund der Revierdichte und der langjährigen Vorkommen von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschä-**

digt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009).

Es werden keine essentiellen Nahrungs- oder andere Teilhabitate beschädigt oder zerstört.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, da die Art unempfindlich gegenüber den Vorhabenswirkungen ist, wie die aktuellen Vorkommen in dem vorbelasteten Gebiet zeigen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

V2: Freiräumung Vorhabensfläche

- Durchführung der Freiräumung zwischen dem 1. November bis Ende Februar.
- Vorhandener krautiger Aufwuchs ist bodentief abzumähen und das Mähgut abzuräumen.
- Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse.
- Schutz der angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände sowie der geschützten Biotope durch Schutzzäune und Flatterbänder.
- Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen.
- Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**
☒ ja ☐ nein

Ja, da im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Eine Tötung kann durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die anliefernden Fahrzeuge besteht nicht, da die Vögel vor den langsam fahrenden Fahrzeugen flüchten können.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

V2: Freiräumung Vorhabensfläche

- Durchführung der Freiräumung zwischen dem 1. November bis Ende Februar.
- Vorhandener krautiger Aufwuchs ist bodentief abzumähen und das Mähgut abzuräumen.
- Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse.
- Schutz der angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände sowie der geschützten Biotope durch Schutzzäune und Flatterbänder.
- Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen.
- Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Störungen durch den Bau- und Betrieb kann aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Betrieb und die nahe B 27 für alle vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Alle vorkommenden Arten sind an die Immissionen durch Licht-, Staub- und Lärm angepasst, sonst würden sie dort aktuell nicht vorkommen. Empfindliche Arten sind nicht vorhanden.
Die zusätzlichen Immissionen wirken entsprechend nicht so gravierend, dass sich die lokale Population erheblich verschlechtern könnte. Zumal auch nur einzelne Tie-

re/Brutpaare betroffen sind. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten ergibt sich damit nicht. Relevante Wirkungen bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Erhebliche Störungen sind auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

- nicht notwendig-

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .LBP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

-[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1**

FFH-RL)	**erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

-

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

4 Vorhabensfläche Brutvögel: Höhlen-, Nischenbrüter ungefährdet

Vogelart		Orts-/Nistplatztreue	Gefährdung Rote Liste BW	Gefährdung Rote Liste D	Schutz BNatSchG	Schutz VS-RL
1. Blaumeise	*Parus caeruleus*	3			b	
2. Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	1-2			b	

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige bzw. verbreitete und wenig anspruchsvolle Arten die in zahlreichen Habitaten wie Offenland, Wälder, Feldgehölze, Parks und Gärten vorkommen.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten wurden im Bereich der Vorhabensfläche bzw. im direkten Umfeld (10 m) festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokalen Populationen sind großräumig abzugrenzen.
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als günstig eingestuft. Die Arten sind in Baden-Württemberg in ihrem Bestand stabil.

3.4 Kartografische Darstellung
SaP Textteil

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen, da die Arten die Höhlen bzw. Nischen auch im Winter nutzen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den

zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es werden keine essentiellen Nahrungs- oder andere Teilhabitate beschädigt oder zerstört.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, da die Art unempfindlich gegenüber den Vorhabenswirkungen ist, wie die aktuellen Vorkommen zeigen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

V2: Freiräumung Vorhabensfläche

- Durchführung der Freiräumung zwischen dem 1. November bis Ende Februar.
- Vorhandener krautiger Aufwuchs ist bodentief abzumähen und das Mähgut abzuräumen.
- Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse.
- Schutz der angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände sowie der geschützten Biotope durch Schutzzäune und Flatterbänder.
- Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen.
- Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
☒ ja ☐ nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**
☒ ja ☐ nein

Ja, da im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten für die häufigen und anspruchslosen Arten vorhanden sind.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____ keine

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Eine Tötung kann durch die Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die anliefernden Fahrzeuge besteht nicht, da die Vögel vor den langsam fahrenden Fahrzeugen flüchten können und nur 10 Fahrten am Tag stattfinden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

V2: Freiräumung Vorhabensfläche

- Durchführung der Freiräumung zwischen dem 1. November bis Ende Februar.
- Vorhandener krautiger Aufwuchs ist bodentief abzumähen und das Mähgut abzuräumen.
- Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse.
- Schutz der angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände sowie der geschützten Biotope durch Schutzzäune und Flatterbänder.
- Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen.
- Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Eine erhebliche Störungen durch den Bau- und Betrieb kann aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Betrieb und die nahe B 27 für alle vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Alle vorkommenden Arten sind an die Immissionen durch Licht-, Staub- und Lärm angepasst, sonst würden sie dort aktuell nicht vorkommen. Empfindliche Arten sind nicht vorhanden.
Die zusätzlichen Immissionen wirken entsprechend nicht so gravierend, dass sich die lokale Population erheblich verschlechtern könnte. Zumal auch nur einzelne Tiere/Brutpaare betroffen sind. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-

oder Aufzuchtzeiten ergibt sich damit nicht. Relevante Wirkungen bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Erhebliche Störungen sind auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

- Nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .LBP

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

-[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Prüfung auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten

zum Antrag auf

Errichtung und des Betriebes zweier Betontiefbunker zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen der HOLCIM (Süddeutschland) GmbH

Textteil

26.10.2021

Vorhabensträger

Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Auftragnehmer: AG.L.N. Dr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement
Rauher Burren 9
89143 Blaubeuren
Tel.: 07344/9230-70
Fax: 07344/9230-76
email: traenkle@agln.de
homepage: www.agln.de

Projektleitung: Dr. Ulrich Tränkle

Bearbeitung: Dr. Andreas Schuler
Dr. Friederike Hübner
Dr. Ulrich Tränkle

Auftraggeber: Holcim (Süddeutschland) GmbH
72359 Dotternhausen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

1.1 Großräumliche Lage des Untersuchungsgebiets 2
1.2 Betrachtungsraum bzw. Wirkungsraum und Bezugsflächen 3

2 Gesetzliche Grundlagen 3

2.1 Allgemeines 3
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG 4
2.3 Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 FFH-RL 5
2.4 Art. 9 Abs. 2 VS-RL 6
2.5 Begriffsdefinitionen 6

3 Zusammenstellung und Auswahl aller besonders und streng geschützte Arten 11

3.1 Kurzbeschreibung des Betrachtungsraumes 12
3.2 Pflanzen 12
3.2.1 Artenauswahl für die saP 12
3.3 Vögel 12
3.3.1 Methodik 12
3.3.2 Bestand 13
3.3.3 Artenauswahl für die saP 15
3.4 Säugetiere 15
3.4.1 Fledermäuse 15
3.4.1.1 Methodik 15
3.4.1.2 Bestand 15
3.4.1.3 Quartiere 16
3.4.1.4 Artenauswahl für die saP 17
3.4.2 Haselmaus 17
3.4.2.1 Artenauswahl für die saP 17
3.4.3 Weitere Säugetierarten 17
3.5 Reptilien 17
3.5.1 Artenauswahl für die saP 17
3.6 Amphibien 17
3.6.1 Artenauswahl für die saP 18
3.7 Tag- und Nachtfalter 18
3.7.1 Artenauswahl für die saP 18
3.8 Weitere Arten 18
3.8.1 Artenauswahl für die saP 18

4 Darstellung und Diskussion der in Betracht kommenden Wirkungen 18

5 Eingriffsvermeidung und –minimierung 20

5.1 Alle Arten 20
5.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 20
5.1.2 Ökologische Baubegleitung (V1) 21
5.2 Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 21
5.2.1 Freiräumung der Vorhabensfläche (V2) 21

5.2.2 Vermeidungskonzept Haselmaus (V3) 22
6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 22
7 Prüfung auf Verstoß gegen die Zugriffsverbote 22
7.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Töten besonders geschützter Tierarten“) 23
7.1.1 Vögel 23
7.1.2 Fledermäuse 23
7.1.3 Haselmaus 23
7.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Erhebliche Störung“) 24
7.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“) 24
7.3.1 Vögel 24
7.3.2 Fledermäuse 26
7.3.3 Haselmaus 27
8 Fazit 27
9 Verwendete und zitierte Literatur 27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Termine der Vogelerfassungen 12

Tab. 2: Gesamtartenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet mit Angabe zu Status, Revieranzahl, Gefährdung und Schutz 13

Tab. 3: Liste der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet 16

Tab. 4: Brutvögel: Brutplatzbindung 25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Großräumige Übersicht über die geplante Fläche 2

Abb. 2: Brutvögel 14

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 19

1 Einleitung

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH beabsichtigt die Beantragung

- der Errichtung und des Betriebes einer Lagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen.

Das geplante neue Lager ist entsprechend Baubeschreibung des Bauantrags, aus dem hier nachfolgend überwiegend wörtlich zitiert wird, als vollständig geschlossene Lagerhalle geplant. Das Material wird mit LKW angeliefert. Es ist mit maximal 10 LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen, die bereits derzeit auf dem Werksgelände in etwa 200 m Entfernung vom Vorhaben stattfinden. Zu- und Abfahrten finden auf vollständig versiegelten Flächen statt.

Die Hofflächen sind für Schwerlastverkehr ausgelegt und werden so ausgestaltet, dass der Untergrund aus Ölschiefer ausreichend feucht gehalten wird.

Die Abkippstellen sind mit Rolltoren versehen und werden nur zum Entladevorgang geöffnet. Eine Verschleppung des Materials wird mit befahrbaren Gitterrosten verhindert. Das Eisenoxid wird in wasserundurchlässigen Beton-Bunkern gelagert. Die Wände werden mit Trapezblechverkleidung verkleidet. Auch die Dachhaut wird aus Trapezblechverkleidung gefertigt.

Rund um das Gebäude wird eine Drainage angeordnet, diese dient dazu, den im Untergrund vorhandenen Ölschiefer feucht zu halten. Wasser, das nicht über die Drainage abgeführt werden kann, wird in die vorhandene Kanalisation im Werk eingeleitet.

Die Abzugsleistung des Materialtransports umfasst 1 - 4 t/h. Nach der Materialaufgabe wird das Eisenoxid zerkleinert, dosiert und dann bis zu einem bestehenden Förderband transportiert. Von hier aus wird es dem Herstellungsprozess zugegeben.

An allen Übergabestellen findet Entstaubung statt. Das Gebäude ist unbeheizt. Der Prozess erfolgt vollautomatisch, Personal hält sich nur zu Wartungszwecken darin auf. Die genaue Anlagenbeschreibung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Zur Verringerung von Beeinträchtigungen der Umwelt sind folgende Anlagenteile vorgesehen:

1. Die Zufahrt wird befestigt um eine Staubentwicklung zu vermeiden. Es wird kein anfallendes Oberflächenwasser in die bestehende Kanalisation eingeleitet.
2. Der Auffahrrost und der Abkippbereich der LKW befinden sich vollständig über dem Lagerbunker und sind witterungsgeschützt. Dadurch wird eine Produktverschleppung verhindert.
3. Die Trapezblechverkleidung der Einhausung vermindert Lärmemissionen.
4. Der Abtransport des Materials erfolgt größtenteils durch geschlossene Fördersysteme.

5. Die Übergabestationen der Anlagentechnik werden größtenteils an Entstaubungsfilter angeschlossen.

Hierzu ist es notwendig die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

1.1 Großräumliche Lage des Untersuchungsgebiets

Die geplante Fläche für das Eisenoxidlager liegt am Südostrand des bestehenden Zementwerks in Dotternhausen auf TK 25 Nr. 7718 „Geislingen“ bei folgenden zentralen Rechts- / Hochwerten:

Rechtswert: 34838 000 Hochwert: 5343 100.

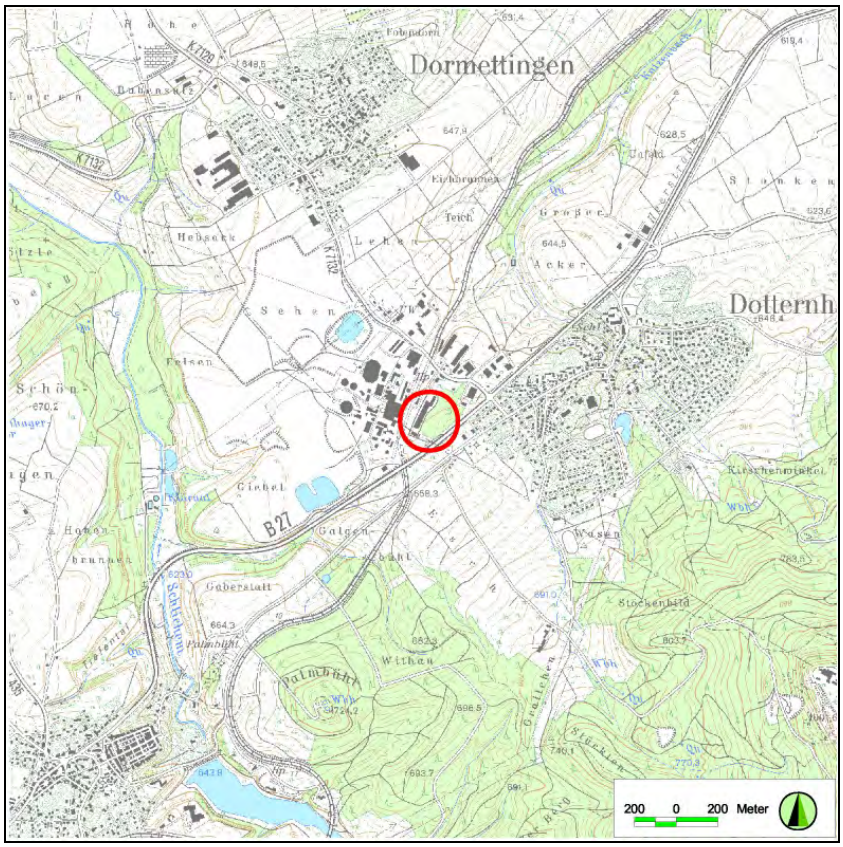

Abb. 1: Großräumige Übersicht über die geplante Fläche.

1.2 Betrachtungsraum bzw. Wirkungsraum und Bezugsflächen

Der für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Thematik relevante Raum ergibt sich in erster Linien aus den durch den Vorhabenstyp ausgelösten Wirkungen (vgl. Abschnitt 4) und den in § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 BNatSchG formulierten Verbotstatbeständen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums, innerhalb dessen die Verbotstatbestände geprüft werden, umfasst die Vorhabensfläche und angrenzende Bereiche, die im Rahmen der Erhebungen zu den Tieren und Pflanzen untersucht wurden (s. Abb. 2). Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Datengrundlagen:

- Kartierungen zum geplanten Umbau der bestehenden Seilbahn 2018 (Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter) mit lokalen Ergänzungen im Bereich des geplanten Eisenoxidlagers 2018 und 2021.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Allgemeines

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Im weiteren FFH-RL.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Im weiteren VS-RL.

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzend gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG:

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG:

- Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 FFH-RL

Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gilt:

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
c. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Abs. 3 FFH-RL regelt behördliche Details der Ausnahmeregelung.

2.4 Art. 9 Abs. 2 VS-RL

Art. 9 Abs. 2 VRL regelt behördliche Details der Ausnahmeregelung.

2.5 Begriffsdefinitionen

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG; BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen. Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015) (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 “Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG. Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt

werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007„revisibeles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibeles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-KOMMISSION 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-KOMMISSION 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebsschere (***Stratiotes aloides***), die der Grünen Mosaikjungfer (***Aeshna viridis***) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zer-

störungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Zusammenstellung und Auswahl aller besonders und streng geschützte Arten

Das Kapitel gibt eine Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. durch externe Daten angegebenen Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13, 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevant sind.

Auf Basis von § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für die nur nach deutschem Recht geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Grundlage für die Zusammenstellung der Artenauswahl sind die Kartierungen zum geplanten Umbau der bestehenden Seilbahn 2018 (Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter) mit lokalen Ergänzungen im Bereich des geplanten Eisenoxidlagers.

3.1 Kurzbeschreibung des Betrachtungsraumes

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes besteht aus Laubbäumen sowie geschotterten Verkehrsflächen. Ferner sind Ruderalfluren entlang der Verkehrsflächen und Gehölze vorhanden.

3.2 Pflanzen

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

3.2.1 Artenauswahl für die saP

- Pflanzenarten gehen in die weitere Prüfung nicht ein.

3.3 Vögel

3.3.1 Methodik

Im Gebiet wurde zur Untersuchung und Auswertung der avifaunistischen Bestandssituation eine quantitative Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Kartierungsmethode entspricht dabei der bei SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen „Revierkartierung“.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasste die Vorhabensfläche sowie das direkte Umfeld.

Untersuchungszeitraum

Die Geländeuntersuchungen fanden im Zeitraum zwischen Februar und Juli statt (siehe Tab. 1). Ferner wurden auch Zufallsbeobachtungen im Zuge weiterer Kartierarbeiten, z. B. der Biotop- und Fledermauskartierung, mit berücksichtigt.

Tab. 1: Termine der Vogelerfassungen im Untersuchungsgebiet:

Kartierung 2018	Datum	Wetter
Eulen nachts	12.3.	klar, leichter Wind, 7°C
	7.4.	klar, leichter Wind, 10°C
Singvögel ab Sonnenaufgang		
	4.4.	sonnig, leicht bewölkt, 9°C

	20.4.	sonnig, leicht bewölkt, 14°C
	9.5	heiter bis wolkig, 13°C
	23.5	wolkig mit sonnigen Absch. 14°C
	1.6.	sonnig, 15°C
	20.6.	sonnig, 16°C

3.3.2 Bestand

In der folgenden Tabelle sind alle Vogelarten nach Status (Brutvögel, Nahrungsgäste) aufgelistet und in der folgenden Abbildung dargestellt.

Tab. 2: Gesamtartenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet mit Angabe zu Status, Revieranzahl, Gefährdung und Schutz. RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; V = Art der Vorwarnliste; b = besonders geschützt, s = streng geschützt; A I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL); Zug. = Zugvogel entsprechend Artikel 4 (2) VS-RL; Status: B: Brutnachweis, Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast.

Vogelart		**Status**	**Kürzel Abb.**	**Gefährdung Rote Liste** BW	D	**Schutz** BNat SchG	VS-RL
1. Amsel	***Turdus merula***	B	A			b	
2. Blaumeise	***Parus caeruleus***	B	Bl			b	
3. Buchfink	***Fringilla coelebs***	B	B			b	
4. Gartenbaumläufer	***Certhia brachydactyla***	B	Gb			b	
5. Mäusebussard	***Buteo buteo***	Ng	-			b, s	
6. Mönchsgrasmücke	***Sylvia atricapilla***	B	Mg			b	
7. Rabenkrähe	***Corvus corone***	B	Rk			b	
8. Stieglitz	***Carduelis carduelis***	B	St			b	
9. Turmfalke	***Falco tinnunculus***	Ng	-	V		b, s	
10. Zilpzalp	***Phylloscopus collybita***	B	Zz			b	
Davon:							
Brut, Brutverdacht		**8**					
Nahrungsgäste		**2**					

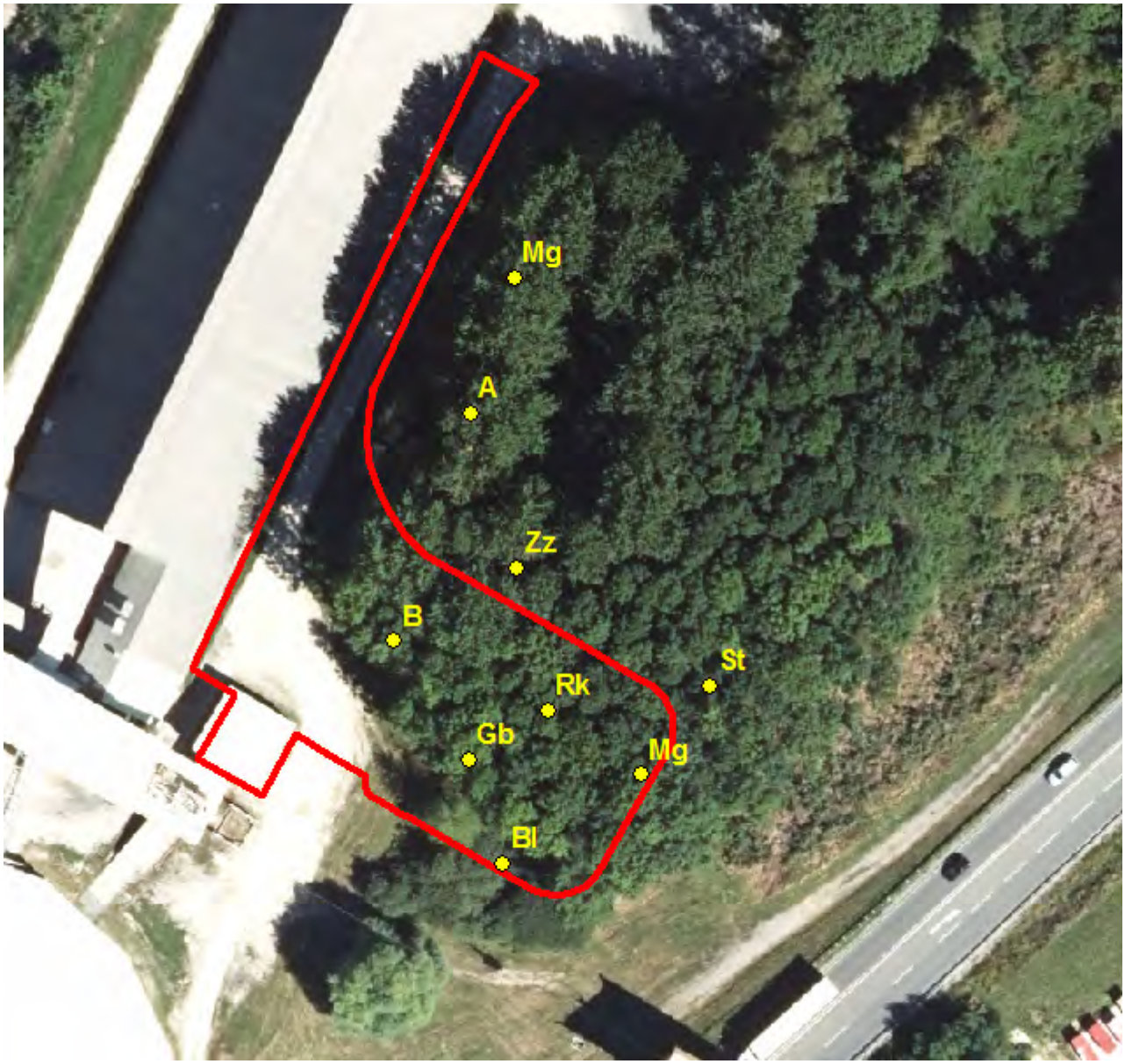

Abb. 2: Brutvögel (Kürzel siehe Tabelle oben).

Hinweise: Für die weitere Prüfung wird aus konservativem Ansatz von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Betroffenheit von Brutvögel im angrenzenden Wald: Aus konservativem Ansatz (Revierverschiebungen ect.) werden auch die randlich vorkommenden Arten Amsel, Stieglitz und Blaumeise als Brutvögel auf der Vorhabensfläche gewertet.

3.3.3 Artenauswahl für die saP

- Alle genannten Vogelarten gehen entsprechend der Einstufung in Tab. 4 unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen in die weitere Prüfung ein.

3.4 Säugetiere

3.4.1 Fledermäuse

3.4.1.1 Methodik

Zur Untersuchung der Fledermausfauna wurden im Gebiet spätabendliche bzw. nächtliche Geländebegehungen durchgeführt; die Erfassung der Fledermäuse erfolgte dabei mithilfe eines Ultraschalldetektors und anhand von Sichtbeobachtungen.
Ergänzend zu den Geländeerhebungen wurden an im Gebiet verteilten Standorten so genannte Batcorder (EcoObs, Typ bc 2.0 und 3.0/3.1) zur automatisierten Erfassung und Speicherung von Fledermausrufen im Gelände aufgestellt.

3.4.1.2 Bestand

Im Untersuchungsraum der Seilbahn wurden im Rahmen der durchgeführten Erhebungen mit Breitflügelfledermaus (***Eptesicus serotinus***), Bechsteinfledermaus (***Myotis bechsteinii***), einer Bartfledermaus-Art (***Myotis brandtii/mystacinus***), Großem Mausohr (***Myotis myotis***), Großem Abendsegler (***Nyctalus noctula***), Rauhautfledermaus (***Pipistrellus nathusii***), Mückenfledermaus (***Pipistrellus pygmaeus***), Zwergfledermaus (***Pipistrellus pipistrellus***) und einer Langohr-Art (***Plecotus auritus/austriacus***) mindestens neun Fledermausarten nachgewiesen.

Für die beiden Artenkomplexe, die aus Großer und Kleiner Bartfledermaus (***Myotis brandtii*** bzw. ***Myotis mystacinus***) und aus Braunem und Grauem Langohr (***Plecotus auritus*** bzw. ***Plecotus austriacus***) gebildet werden, war jeweils anhand der Aufnahmen keine eindeutige Bestimmung bis auf Artniveau möglich.

Es wird aus konservativem Ansatz heraus angenommen, dass alle festgestellten Fledermausarten grundsätzlich im gesamten Untersuchungsraum der Seilbahn und damit auch im Bereich des geplanten Eisenoxidlager vorkommen, auch wenn z. T. nur Einzelbeobachtungen in bestimmten Gebietsabschnitten vorliegen. Entsprechend fließen auch alle Arten in die Prüfung des hier behandelten Eisenoxidlagers ein.

Tab. 3 Liste der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Rote Liste BW = Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); Rote Liste D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 gefährdet, i = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, n = nicht gefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste; Schutz (BNatSchG): b = besonders geschützt, s = streng geschützt. II/IV Art des Anhangs II und/oder IV der FFH-Richtlinie.

Arten		**Rote Liste**		**Schutz**	
Wiss. Name	**Dt. Name**	**BW**	**D**	**BNatSchG**	**FFH-RL**
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G	b, s	IV
Myotis brandtii / mystacinus	Brandt- / Kleine Bartfledermaus				
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	1	V	b, s	IV
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	V	b, s	IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2		b, s	IV
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V	b, s	IV
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	i	n	b, s	IV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	n	b, s	IV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	D	b, s	IV
Plecotus auritus / austriacus	Braunes / Graues Langohr				
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	V	b, s	IV
Plecotus austriacus	Graues Langohr	1	2	b, s	IV

3.4.1.3 Quartiere

Die betroffenen Gehölze weisen Strukturen auf (Spalten, Rindenabplatzungen, Asthöhlen) auf, die als sporadische Tagesquartiere in Frage kommen. Aufgrund der festgestellten, geringen Aktivitätsmuster sind regelmäßig genutzte Ruhestätten auszuschließen. Winterquartiere sind in den überwiegend jungen Bäumen ohnehin nicht möglich.

Quartiersrelevante Fassadenflächen an Gebäuden sind nicht betroffen.

Die Quartiere der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten liegen vermutlich im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets in Ortschaften, Felsbereichen und Höhlen.

Im Februar 2021 fand eine Überprüfung des Quartierpotenzials im Baumbestand statt. Es wurden keine relevanten Höhlen und Spaltenquartiere gefunden.

3.4.1.4 Artenauswahl für die saP

- Alle genannten Arten gehen in die weitere Prüfung ein.

3.4.2 Haselmaus

Die Haselmaus konnte im Vorhabensgebiet mit einem Nest indirekt nachgewiesen werden.

3.4.2.1 Artenauswahl für die saP

- Die Haselmaus geht in die weitere Prüfung ein.

3.4.3 Weitere Säugetierarten

Eine relevante Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten (Biber, Wildkatze, Luchs, Wolf) kann aufgrund fehlender Nachweise, der Verbreitung der Arten bzw. deren Ansprüchen an die Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

3.5 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte über vollständige Begehungen des Untersuchungsgebiets von April bis September. Die Begehungen fanden unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt.

Im Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Reptilien nachgewiesen.

3.5.1 Artenauswahl für die saP

- Reptilien gehen in die weitere Prüfung nicht ein.

3.6 Amphibien

Die Vorkommen von Amphibien wurden als Beibeobachtungen im Rahmen der Erhebung der Artengruppen Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter dokumentiert. Eingesetzt wurden Sichtkontrollen, nächtliche Rufkontrollen und nächtliches Ausleuchten der vorhandenen Gewässer.

Amphibienarten wurde im Bereich der Vorhabensfläche nicht festgestellt.

3.6.1 Artenauswahl für die saP

- Amphibien gehen in die weitere Prüfung nicht ein.

3.7 Tag- und Nachtfalter

Die Erfassung der Tagfalter und des Nachtkerzenschwärmers erfolgte im Jahr 2018 über vollständige Begehungen des Untersuchungsgebiets von Mai bis September. Die Begehungen fanden unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalter (insbes. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (***Maculinea nausithous***) wurden nicht festgestellt. Auch der Nachtkerzenschwärmer (***Proserpinus proserpina***) wurde im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen.

3.7.1 Artenauswahl für die saP

- Tag- und Nachtfalter gehen nicht in die weitere Prüfung ein.

3.8 Weitere Arten

Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Käfer, Muscheln, Schnecken) können aufgrund der Habitatstruktur und der Verbreitung ausgeschlossen werden.

3.8.1 Artenauswahl für die saP

- Weitere Arten gehen nicht in die weitere Prüfung ein.

4 Darstellung und Diskussion der in Betracht kommenden Wirkungen

Die Wirkungen von Projekten und Plänen liefern je nach Umfang des Planungsvorhabens und betroffener Pflanzengemeinschaften und -arten, Tierarten und -gruppen eine breite Palette ganz unterschiedlicher Einflüsse. Im Allgemeinen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden (GASSNER & WINKELBRANDT 1992).

Die wesentlichen Einflussgrößen werden im Folgenden kurz dargestellt:

Baubedingte Wirkungen

Folgende im Rahmen des Vorhabens auftretende baubedingten Wirkungen sind für die Prüfung auf Erfüllung der Verbotstatbestände relevant:

- Entfernung der Vegetation und des Bodens.

Durch die Baumaßnahmen entstehen zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Menschen- und Maschinenbewegungen. Diese sind aber mit Blick auf die Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb und die nahe B 27 so gering bzw. die aktuell vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen entsprechend angepasst, so dass eine relevante Wirkung ausgeschlossen ist. Diese Wirkungen werden daher nicht tiefergehend geprüft.

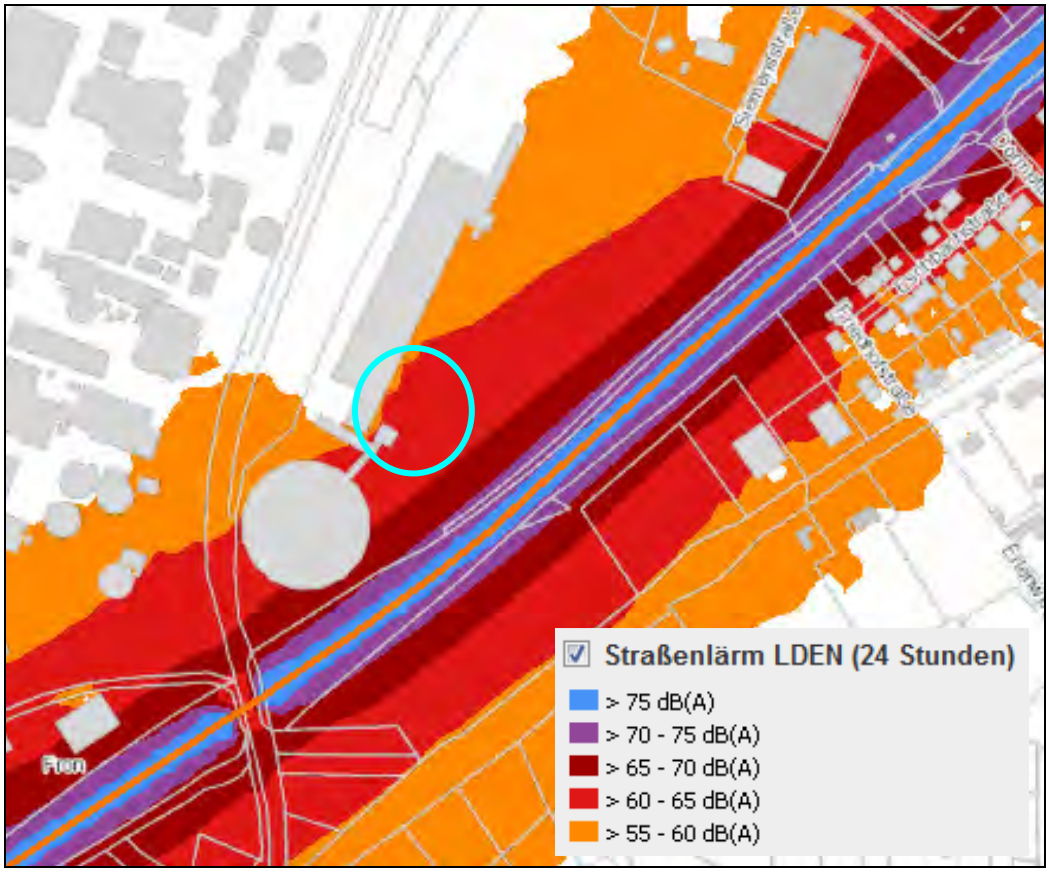

Abb. 3: Ausschnitt aus der Umgebungslärmkartierung 2012 der LUBW (2018 liegt noch nicht vor) (Vorhabensstandort markiert).

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind geringe Zusatzbelastungen durch Immissionen wie Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Menschen- und Verkehrsbewegungen vorhanden.

Es sind zehn zusätzliche LKW-Fahrten prognostiziert. Diese Wirkungen sind mit Blick auf die Vorbelastung (bestehender Betrieb, B 27) als nicht merklich und daher auch als nicht artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Empfindliche Arten sind nicht vorhanden. Eine detaillierte weitere Prüfung der Wirkungen kann daher entfallen.

Anlagebedingte Wirkungen

Folgende im Rahmen des Vorhabens auftretende anlagebedingte Wirkungen sind für die Prüfung auf Erfüllung der Verbotstatbestände relevant:

- Zerschneidungswirkungen, Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung des Mikroklimas,

Diese Wirkungen sind mit Blick auf die Vorbelastung am Siedlungsrand und den geringen Zusatzbelastung als nicht artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Es sind keine Leitstrukturen oder Verbundachsen betroffen. Eine weitere Prüfung der Wirkungen kann daher entfallen.

5 Eingriffsvermeidung und –minimierung

5.1 Alle Arten

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden mit „V“ bezeichnet und nummeriert.

5.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Grundsätzlich gelten die Forderungen:

- ein Befahren außerhalb der vorgesehenen Flächen und Wege zu vermeiden,
- die geltenden Sicherheitsvorkehrungen und technischen Vorschriften sind einzuhalten.

5.1.2 Ökologische Baubegleitung (V1)

- **V1: Ökologische Baubegleitung**
  - Alle Vermeidungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu überwachen.
  - Die Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Bericht festzuhalten und halbjährlich an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

5.2 Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden mit „V“ bezeichnet und nummeriert.

5.2.1 Freiräumung der Vorhabensfläche (V2)

- **V2: Freiräumung der Vorhabensfläche, Absperrungen**
  - Durchführung der Freiräumung zwischen dem 1. November bis Ende Februar.
  - Vorhandener krautiger Aufwuchs ist bodentief abzumähen und das Mähgut abzuräumen.
  - Danach Fällung der Gehölze und Entfernen des Schnittgutes außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse.
  - Schutz der angrenzenden empfindlichen Vegetationsbestände sowie der geschützten Biotope durch Schutzzäune und Flatterbänder während der Bauzeit.
  - Kurz vor Fällbeginn sind als Tagesverstecke von Fledermäusen oder Haselmaus geeignete Habitatstrukturen (Nischen, Spalten etc.) zu untersuchen.
  - Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, getötet werden.

Sollte eine Rodung bis Ende Februar nicht erfolgen, so kann die folgende Rodung erst im nächsten Winter erfolgen. Eine frühere Rodung wäre zwar für die Vögel nach dem Brutgeschäft ab August möglich. Haselmäuse könnten bis August von der Fläche abgesammelt werden, eine Einwanderung durch Beseitigung von Gehölzbrücken und einen Kleintierzaun verhindert werden. Für die Fledermäuse wäre aber aufgrund der Nutzung stehender Bäume als Tagequartier eine Tötung dann nicht ausschließbar. Daher ist der Rodungszeitraum einzuhalten.

5.2.2 Vermeidungskonzept Haselmaus (V3)

- **V3: Freiräumung der Vorhabensfläche, Absperrungen**
  - Die Fällung der Gehölze wird zwischen Januar und März ohne Bodeneingriff durchgeführt. Die Wurzelstubben verbleiben im Boden und werden erst ab April/Mai (je nach Witterung im Frühjahr) nach Aufwachen und Abwandern der Tiere gerodet.
  - Ergänzend zur Vergrämung ist das Ausbringen von fünf Haselmauskästen im Umfeld der Rodungsflächen vorzusehen, so dass die Tiere direkt nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf und dem Abwandern von der kahlen Fläche im Umfeld sichere Nistbaumöglichkeiten haben. Sie dienen daher anfangs als schnell erreichbares Versteck und später als Nestplatz.

Sollte eine Rodung bis Ende Februar nicht erfolgen, so kann die folgende Rodung erst im nächsten Winter erfolgen. Eine frühere Rodung wäre zwar für die Vögel nach dem Brutgeschäft ab August möglich. Haselmäuse könnten bis August von der Fläche abgesammelt werden, eine Einwanderung durch Beseitigung von Gehölzbrücken und einen Kleintierzaun verhindert werden. Für die Fledermäuse wäre aber aufgrund der Nutzung stehender Bäume als Tagequartier eine Tötung dann nicht ausschließbar. Daher ist der Rodungszeitraum einzuhalten.

6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

7 Prüfung auf Verstoß gegen die Zugriffsverbote

Vorbemerkungen

Die Prüfung bezüglich der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.

7.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Töten besonders geschützter Tierarten“)

7.1.1 Vögel

Im Bereich der Vorhabensfläche befinden sich Brutreviere der in Tab. 2 und Abb. 2 dargestellten Arten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 (vgl. Abschnitt 5) ist für die Arten, die im Bereich der Bauflächen brüten, eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen, da die Arten entweder im Winterquartier sind oder das betroffene Gebiet in Zuge der Beräumung verlassen. Nester mit Eiern oder immobile Jungtiere sind zu dieser Zeit nicht vorhanden.

Die weiteren baubedingten Wirkungen (Licht-, Lärmimmissionen, optische Wirkungen) sind nicht in der Lage die europäischen Vogelarten oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören. Die vorhandenen Arten sind daran gewöhnt bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen. Empfindliche Arten sind nicht vorhanden.

Schlussfolgerung

⇒ Das Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

7.1.2 Fledermäuse

Im Bereich der Bauflächen befinden sich keine tradierten Quartiere von Fledermäusen. Eine direkte Tötung in Verbindung mit der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte daher ausgeschlossen.

Um zu verhindern, dass Tiere getötet werden, die z.B. aufgrund von Wärmeperioden im Winterhalbjahr aktiv sind und sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten oder Nischen) aufhalten, sind vorhandene Strukturen an Bäumen (Nischen/Spalten) vor der Fällung zu untersuchen und vorhandene Tiere zu entnehmen (V2, vgl. Abschnitt 5.2.1).

Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Licht-, Lärmimmissionen, optische Wirkungen) sind nicht in der Lage Fledermausarten zu töten (vgl. Ausführungen zu erheblicher Störung).

Schlussfolgerung

⇒ Das Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

7.1.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist auf der Vorhabensfläche indirekt festgestellt worden. Es können sowohl Sommer als auch Winterquartiere betroffen sein. Durch das Vermeidungskonzept V3 ist gesichert, dass keine Tiere getötet werden. Da die Arbeiten im Winter beginnen, sind Nester mit immobilen Jungtieren nicht vorhanden. Die Winternester von Haselmäusen sind frostsi-

cher gelegen und daher durch oberirdische Rodungsmaßnahmen nicht zu zerstören. Bodenarbeiten werden erst stattfinden, wenn die Tiere im Frühjahr erwachen und aufgrund der sie umgebenden kahlen Fläche in die angrenzenden Gehölze abwandern.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben, da die Tiere die neuen versiegelten Flächen ohne Gehölzvegetation meiden. Zudem sind die Tiere nachtaktiv. Zu dieser Zeit wird nicht nachgeliefert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher ausgeschlossen.

Die sonstigen bau- und betriebsbedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmimmissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage die Haselmaus zu töten.

Schlussfolgerung

⇒ Das Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

7.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Erhebliche Störung“)

Eine erhebliche Störungen durch den Bau- und Betrieb kann aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch den bereits vorhandenen Betrieb und die nahe B 27 für alle vorkommenden Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus) ausgeschlossen werden. Alle vorkommenden Arten sind an die Immissionen durch Licht-, Staub- und Lärm angepasst, sonst würden sie dort aktuell nicht vorkommen. Empfindliche Arten sind nicht vorhanden.

Die zusätzlichen Immissionen wirken entsprechend nicht so gravierend, dass sich die lokale Population erheblich verschlechtern könnte. Zumal auch nur einzelne Tiere/Brutpaare betroffen sind. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten ergibt sich damit nicht. Relevante Wirkungen bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Schlussfolgerung

⇒ Das Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

7.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“)

7.3.1 Vögel

Die Vogelarten, die im Bereich der Vorhabensfläche bzw. direkt angrenzend festgestellt wurden und deren Bruthabitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher betroffen sind, weisen die in der folgenden Tabelle dargestellten Bindungen an ihr Brutrevier auf.

Tab. 4: Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung. Fett = Höhlen- und Nischenbrüter, normal = Gehölzfreibrüter, Bodenbrüter. RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; b = besonders geschützt, s = streng geschützt, AI: Anhang I der VSR. Orts-/Nistplatztreue (nach BMU 2011): 1: durchschnittliche Ortstreu, 2: hohe Ortstreu, 3: hohe Nistplatztreue

Vogelart		**Orts-/Nistplatztreue**	**Gefährdung Rote Liste**		**Schutz**	
			BW	**D**	**BNatSchG**	**VS-RL**
1. Amsel	***Turdus merula***	2			b	
2. Blaumeise	***Parus caeruleus***	**3**			**b**	
3. Buchfink	***Fringilla coelebs***	2			b	
4. Gartenbaumläufer	***Certhia brachydactyla***	**1-2**			**b**	
5. Mönchsgrasmücke	***Sylvia atricapilla***	2			b	
6. Rabenkrähe	***Corvus corone***	2			b	
7. Stieglitz	***Carduelis carduelis***	2			b	
8. Zilpzalp	***Phylloscopus collybita***	2			b	

Es ist von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nistplatztreuen Blaumeise auszugehen, da die Art ihre Höhlen wiederkehrend sowie zum Teil auch im Winter nutzt (vgl. dazu auch BAUER ET AL. 2005). Die Winternutzung von Nischen ist auch beim Gartenbaumläufer (Standvogel) nicht auszuschließen.
Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden für die genannten Arten geprüft.
Die genannten Arten sind häufig vorkommende Vogelarten, die ungefährdet sind und nur geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen. Sie kommt im Wald, in Feldgehölzen und Gärten vor. In den umliegenden Gehölzen stehen zahlreiche vergleichbare bzw. zum Teil auch bessere Habitate zur Verfügung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um wenige wegfallende Bäume handelt. Bei Forstarbeiten wird in der Regel mehr Holz geschlagen.

Zudem kommt eine vergleichende Studie von GEORGE & ZANG (2010) zum Ergebnis, dass die Bestandschwankungen von ausgewählten Waldvogelarten in zwei knapp 40 Kilometer entfernten Gebieten „weitgehend parallel“ verliefen. Die Bestandsschwankungen wurden auf großräumige Wirkungen (Klima, Mastjahre bestimmter Baumarten usw.) zurückgeführt. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auf Nachfrage die Autoren mitteilten, dass es im Laufe der Bestandserhebungen von 1992 bis 2009 auch zu einem nicht

unerheblichen Verlust von Bäumen durch Borkenkäferbefall, Windwurf und Wegebau gekommen ist. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten für die Gehölzbrüter hat sich aber nicht signifikant auf den Brutbestand ausgewirkt.
Entsprechend ist sichergestellt, dass im gesamten Raum um das Vorhaben zahlreiche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt.

⇒ Das Zugriffsverbot wird für die Höhlen- und Nischenbrüter nicht ausgelöst.

Alle weiteren betroffenen Arten sind nicht nistplatztreu. Sie weisen jedoch eine hohe Ortstreue auf. Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze, z. B. innerhalb eines Waldstückes, Feldgehölzes oder Siedlungsbereiches genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn innerhalb dieses Bereiches alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75).
Die genannten Arten sind häufig vorkommende Vogelarten, die ungefährdet sind und nur geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen.

Für die häufigen Arten gelten die oben dargestellten Ausführungen. Die Arten sind nicht gefährdet und weisen keine Nistplatztreue auf. Für sie gilt ebenfalls, dass die dass im gesamten Raum um das Vorhaben zahlreiche Ausweichbrutplätze die Arten vorhanden sind bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt.
Für die Arten gilt im Wesentlichen auch die oben ausgeführte Darstellung der Studie von GEORGE & ZANG (2010).

⇒ Das Zugriffsverbot wird für die Gehölzfreibrüter nicht ausgelöst.

Schlussfolgerung

⇒ Das Zugriffsverbot wird für die Vögel nicht ausgelöst.

7.3.2 Fledermäuse

Im Bereich der Bau- und Lagerflächen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Quartiere vorhanden. Aufgrund der Untersuchungen können Winterquartiere, Wochenstuben und regelmäßig genutzte Tagesquartiere ausgeschlossen werden. Die wenigen Bäume weisen aber einzelne Strukturen (Rindentaschen, Spalten) auf, die als sporadisch genutzte Tagesquartiere in Frage kommen. Sporadisch genutzte Tagesquartiere sind artenschutzrechtlich nicht relevant (vgl. Abschnitt 2.5 Begriffsdefinitionen). Eine Zerstörung ist damit ausgeschlossen.

Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören.

⇒ Das Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

7.3.3 Haselmaus

Durch die Baumaßnahmen sind potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus betroffen. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das umfangreiche Vermeidungskonzept verhindert.

Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen, Menschen- und Maschinenbewegung sind von untergeordneter Bedeutung und in den zu erwartenden Mengen nicht in der Lage, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im weiteren Umfeld zu zerstören.

⇒ Das Zugriffsverbot wird nicht ausgelöst.

8 Fazit

⇒ Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht verletzt.
⇒ Eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG sowie der Prüfung auf eine Verschlechterung der Population sowie eines günstigen Erhaltungszustand der Population ist nicht erforderlich.

9 Verwendete und zitierte Literatur

Ballasus H.; Hill, K.; Hüppop, O. (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. Ber. Vogelschutz 46: 127-157.

Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula Verlag, Wiesbaden. 808 S.

Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula Verlag, Wiesbaden. 622 S.

Bauer, H.-G.; M. Boschert, M.; Förschler, I.; Hölzinger, J.; Kramer, M.; Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11: 241 S.

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Handreichung „Biogasanlagenplanung und Naturschutz“.

Büchner, S.; Lang, J.; Dietz, M.; Schulz, B., Ehlers, S., Tempelfeld S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (***Muscardinus avellanarius***) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92(8): 365-374.

Chanin, P.; Gubert, L. (2012): Common dormouse (***Muscardinus avellanarius***) movements in a landscape fragmented by roads. Lutra 55 (1): 3-15.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L: 103:1-6.

Der Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Der Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L: 305: 42-65.

EU (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.

Garniel, A.; Daunicht, W.D.; Mierwald, U.; Ojowski, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.

Garniel, A.; Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Gassner, E.; Winkelbrandt, A. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12). 520 S.

George, K.; Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber Sitta europaea, Koh-, Blau- und Tannenmeise Parus major, P caeruleus, P. ater im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Juskaitis, R.; Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die neue Brehm-Bücherei 670. 181 S.

Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in der Fachplanung. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005: 12-17.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. 9 S.

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 103) vom 25. April 1979: 1-18.

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 206) vom 22. Juli 1992: 7-50.

Anlage 11: UVP-Vorprüfung

Umweltverträglichkeitsvorprüfung

zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer

Rohstofflagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen

der Holcim (Süddeutschland) GmbH

Oktober 2021

Vorhabensträger

Holcim (Süddeutschland) GmbH

72359 Dotternhausen

Auftragnehmer: AG.L.N. Dr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement

Rauher Burren 9

89143 Blaubeuren

Tel.: 07344/9230-70

Fax: 07344/9230-76

email: traenkle@agln.de

homepage: www.agln.de

Projektleitung: Dr. Ulrich Tränkle

Bearbeitung: Dr. Friederike Hübner

Auftraggeber: Holcim (Süddeutschland) GmbH

72359 Dotternhausen

Inhaltsverzeichnis

1 Merkmale der Vorhaben 1

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens 1
1.1.1 Beschreibung des Vorhabens 2
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, ... 4
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, ... 5
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 6
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen 6
1.5.1 Transport, Lärm, Staub 6
1.5.1.1 Bauzeit 6
1.5.1.2 Betrieb 6
1.5.1.2.1 Lärm 6
1.5.1.2.2 Staub 6
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 7
1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien, ... 7
1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ... 7
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. 7
1.8 Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts 8

2 Standort der Vorhaben 9

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) 10
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) 10
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (s. nachfolgende Tabelle) 11

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen 15

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind 15
3.1.1 Art der Auswirkungen 15
3.1.2 Ausmaß der Auswirkungen 15

3.1.3 Betroffenheit von Personen 16
3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen 16
3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen 16
3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen 17
3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen 17
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben 17
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern 17
4 Ableitung der UVP-Pflicht 18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Großräumige Übersicht und Ausschnittsdarstellung der Vorhabensfläche 1
Abb. 2: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Lageplan 3
Abb. 3: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Bauwerk 4
Abb. 4: Ausschnitt aus der Umgebungslärmkartierung 2012 der LUBW 5
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 9

Errichtung und Betrieb einer Rohstofflagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen der Holcim (Süddeutschland) GmbH

Die Beurteilung der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Basis der Angaben des Vorhabensträgers entsprechend Anlage 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).

1 Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

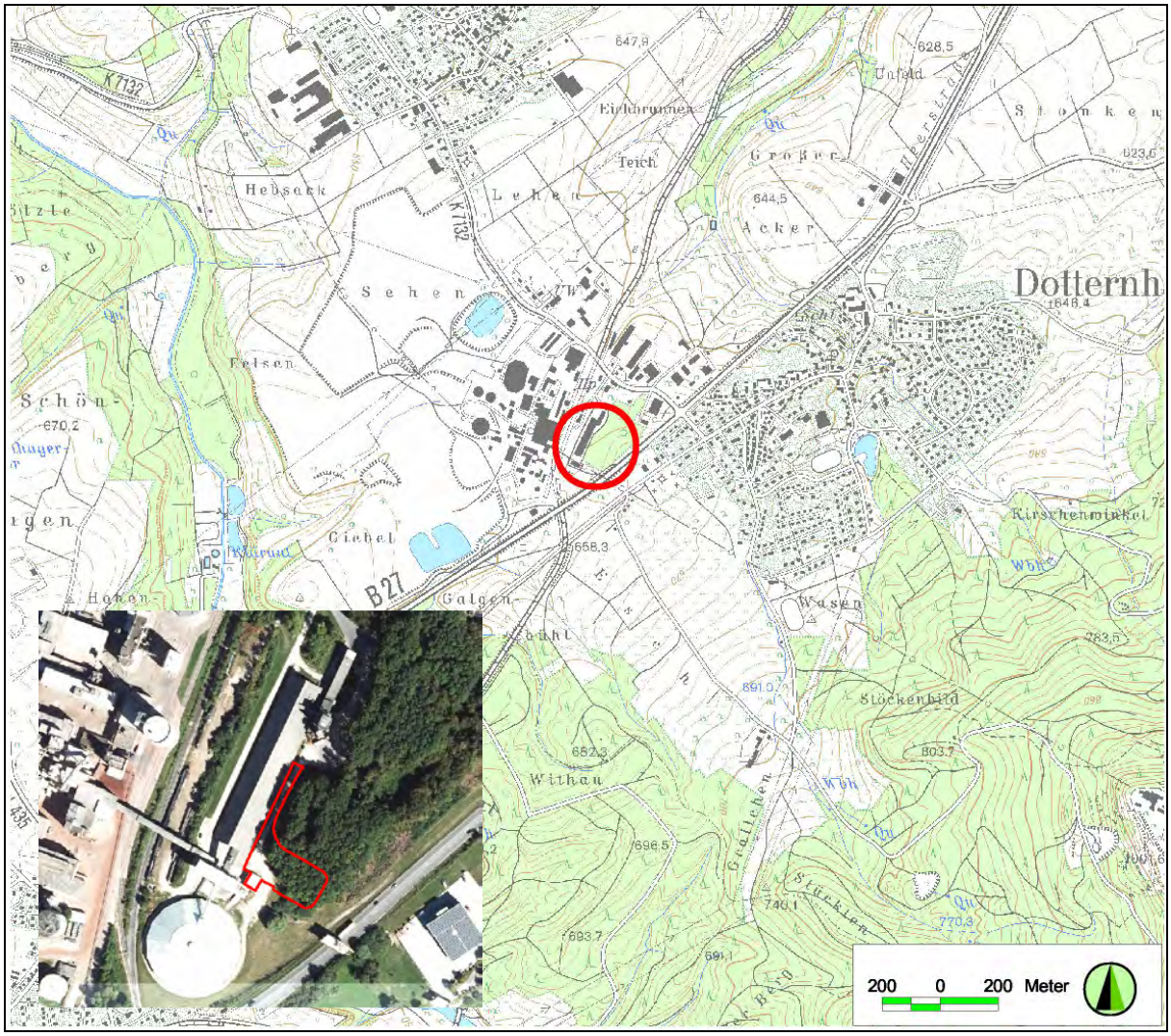

Abb. 1: Großräumige Übersicht über die geplante Fläche östlich der Werkanlagen und einer Ausschnittsdarstellung der Vorhabensfläche mit Luftbild.

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH beabsichtigt die Beantragung

- der Errichtung und des Betriebes einer Lagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen.

Das geplante neue Lager ist entsprechend Baubeschreibung des Bauantrags, aus dem hier nachfolgend überwiegend wörtlich zitiert wird, als vollständig geschlossene Lagerhalle geplant. Das Material wird mit LKW angeliefert. Es ist mit maximal 10 LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen, die bereits derzeit auf dem Werksgelände in etwa 200 m Entfernung vom Vorhaben stattfinden. Zu- und Abfahrten finden auf vollständig versiegelten Flächen statt.

Die Hofflächen sind für Schwerlastverkehr ausgelegt und werden so ausgestaltet, dass der Untergrund aus Ölschiefer ausreichend feucht gehalten wird.

Die Abkippstellen sind mit Rolltoren versehen und werden nur zum Entladevorgang geöffnet. Eine Verschleppung des Materials wird mit befahrbaren Gitterrosten verhindert. Das Eisenoxid wird in wasserundurchlässigen Beton-Bunkern gelagert. Die Wände werden mit Trapezblechverkleidung verkleidet. Auch die Dachhaut wird aus Trapezblechverkleidung gefertigt.

Rund um das Gebäude wird eine Drainage angeordnet, diese dient dazu, den im Untergrund vorhandenen Ölschiefer feucht zu halten. Wasser, das nicht über die Drainage abgeführt werden kann, wird in die vorhandene Kanalisation im Werk eingeleitet.

Die Abzugsleistung des Materialtransports umfasst 1 - 4 t/h. Nach der Materialaufgabe wird das Eisenoxid zerkleinert, dosiert und dann bis zu einem bestehenden Förderband transportiert. Von hier aus wird es dem Herstellungsprozess zugegeben.

An allen Übergabestellen findet Entstaubung statt. Das Gebäude ist unbeheizt. Der Prozess erfolgt vollautomatisch, Personal hält sich nur zu Wartungszwecken darin auf. Die genaue Anlagenbeschreibung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Zur Verringerung von Beeinträchtigungen der Umwelt sind folgende Anlagenteile vorgesehen:

1. Die Zufahrt wird befestigt um eine Staubentwicklung zu vermeiden. Es wird kein anfallendes Oberflächenwasser in die bestehende Kanalisation eingeleitet.
2. Der Auffahrrost und der Abkippbereich der LKW befinden sich vollständig über dem Lagerbunker und sind witterungsgeschützt. Dadurch wird eine Produktverschleppung verhindert.
3. Die Trapezblechverkleidung der Einhausung vermindert Lärmemissionen.
4. Der Abtransport des Materials erfolgt größtenteils durch geschlossene Fördersysteme.

5. Die Übergabestationen der Anlagentechnik werden größtenteils an Entstaubungsfilter angeschlossen.

Der Standort des Vorhabens und die Dimensionen können den folgenden Abbildungen entnommen werden.

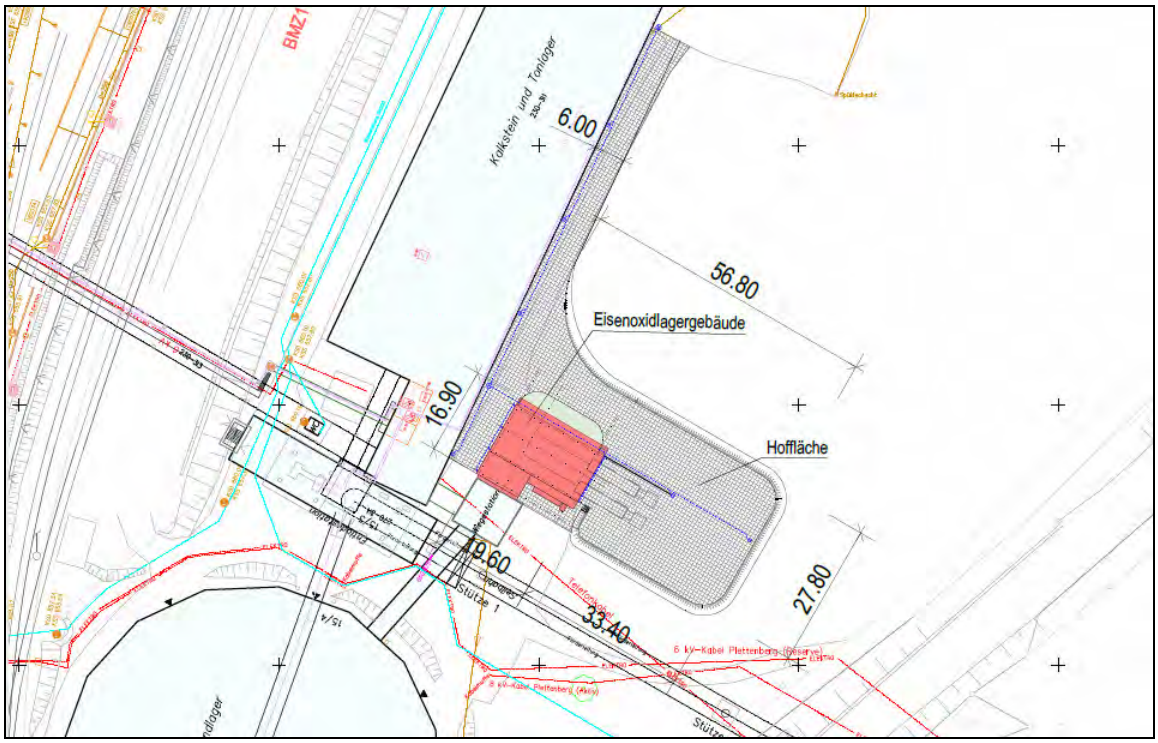

Abb. 2: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Lageplan. ; unten: Bemaßungen des Bauwerks).

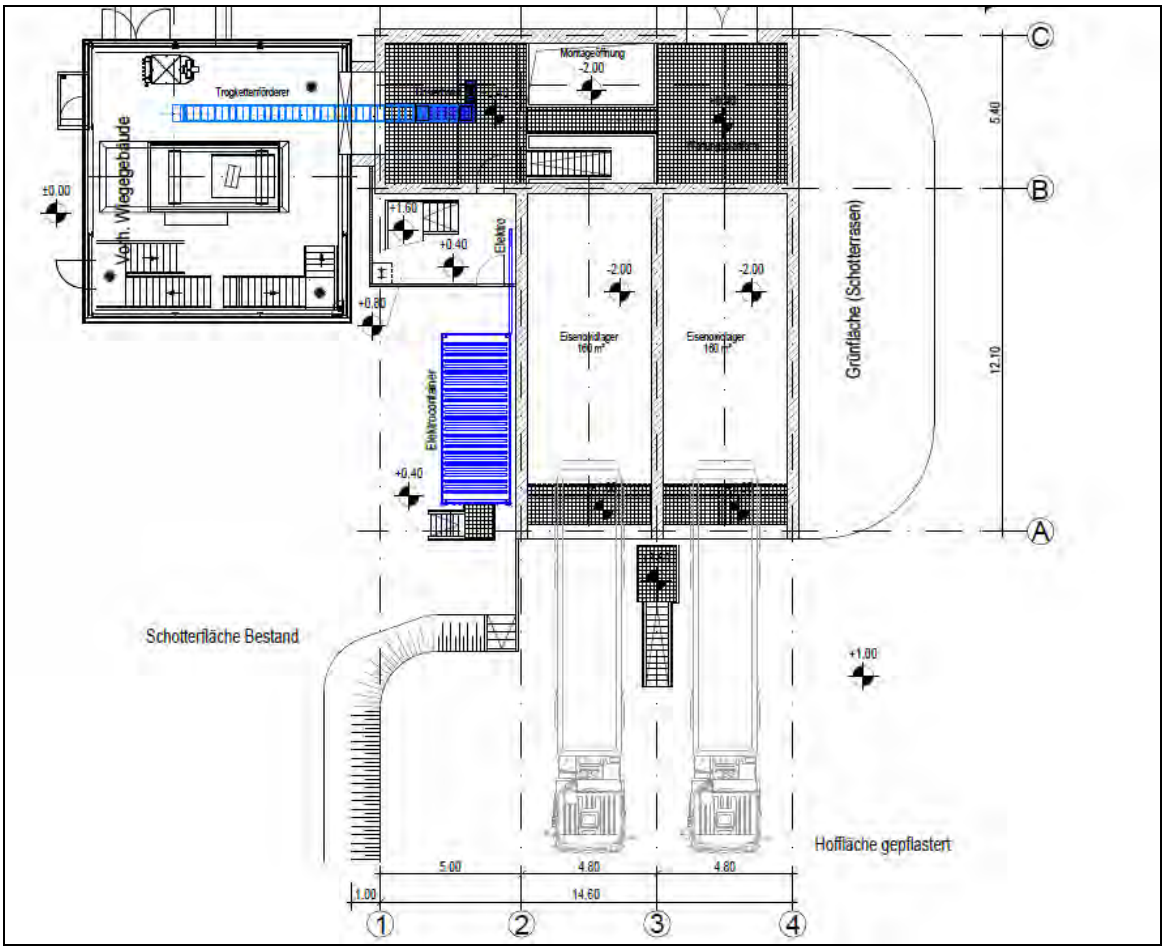

Abb. 3: Lage und Größe des neuen Eisenoxidlagers: Bemaßungen des Bauwerks.

Der Beurteilung liegen Lagepläne und Kurzbeschreibungen zum Eisenoxidlager der Firma Holcim (Süddeutschalnd) GmbH zugrunde. Weiterhin wurde TÜV SÜD (2021)[1] sowie die Antragsteile saP (Text und Formulare) und Eingriffs-Ausgleichsbilanz der AG.L.N. herangezogen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

Das neue Eisenoxidlager ist auf dem Werksgelände geplant. Eisenoxid wird bereits derzeit auf dem Gelände gelagert, so dass es sich um Neuinanspruchnahme von bewachsenen Flächen und eine Verschiebung der Auswirkungen innerhalb des Werksgeländes handelt. Vorbelastung besteht durch das Werk und die Bundesstraße

[1] TÜV SÜD: Gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen aus dem WHG/der AwSV an das geplante Eisenoxidlager mit Dosierung der Holcim GmbH in Dotternhausen. 15 S.

B 27. Allein die Bundesstraße erzeugt 24 Stunden-Lärmwerte zwischen 60 und 70 dB(A).

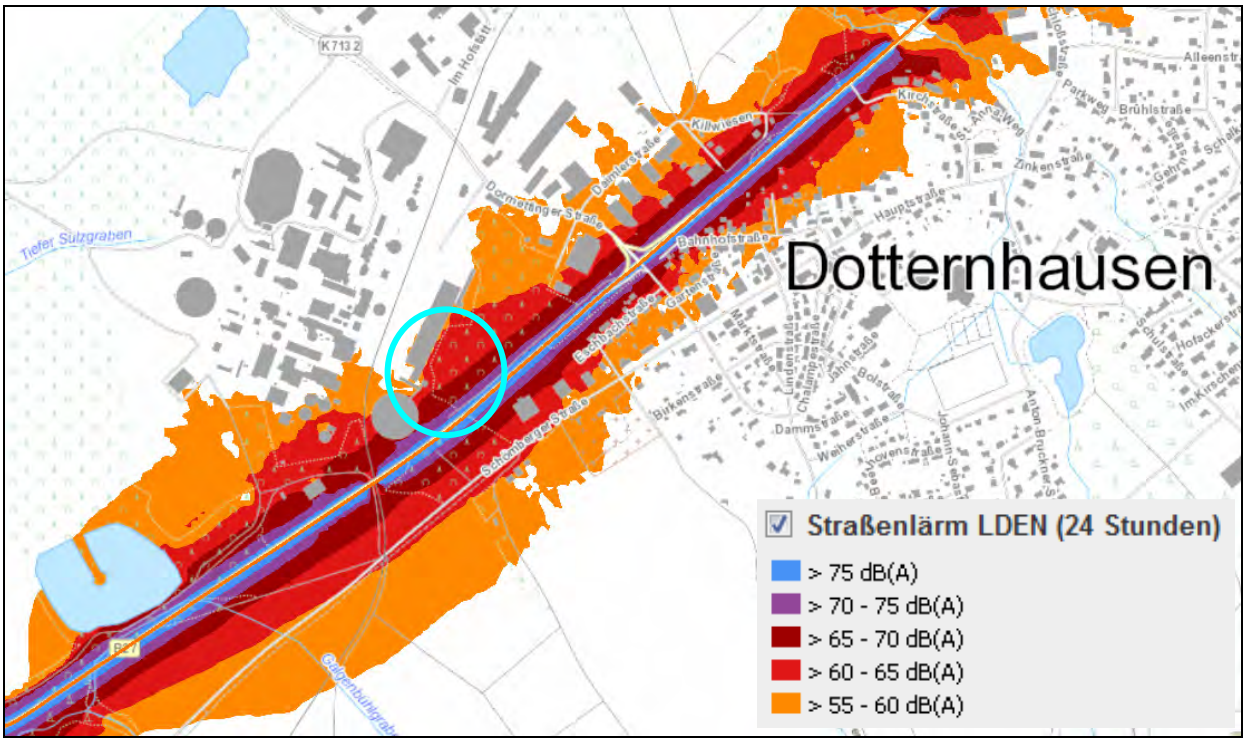

Abb. 4: Ausschnitt aus der Umgebungslärmkartierung 2017 der LUBW[2].

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Die Errichtung der neuen Eisenoxid-Tiefbunker inkl. neuer Zufahrtsflächen findet teils auf bebauten oder versiegelten bzw. geschotterten Plätzen und Fahrstraßen statt (29 %), teils auf Ruderal- (16 %) und Waldflächen (55 %), die zum Werksgelände gehören.

Es werden demnach natürliche Ressourcen neu in Anspruch genommen, die jedoch bereits durch das Werk und die B 27 stark beeinflusst sind.

[2] abgefragt unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten - interaktive Karte.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Errichtung und Betrieb der Lagerbunker zur Lagerung und Dosierung für den Einsatz von Eisenoxid erzeugen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

1.5.1 Transport, Lärm, Staub

1.5.1.1 Bauzeit

Für den Bau der Bunker sind Erdarbeiten notwendig. Es wird mit mehreren Monaten Baustellenlärm zu rechnen. Die Baumaßnahmen finden tagsüber statt. Der Lärm wird in westliche Richtung durch Gebäude weitestgehend abgeschirmt. Da die Bundesstraße B 27 ein sehr hohes Verkehrsaufkommen aufweist, herrschen in den Baustellenbereichen bereits 24 Stunden-Lärmwerte von 60 bis 70 dB(A). Die Lärmvorbelastung am Bauplatz ist bereits sehr hoch.

Staub in nennenswerten Mengen kann nur während der Aushubphase entstehen.

1.5.1.2 Betrieb

1.5.1.2.1 Lärm

Durch die erprobten Wegstrecken für die Anlieferung tags, die bereits bestehenden Lärmemissionen am derzeitigen Eisenoxidlager und die Einbindung in die genehmigten Betriebsabläufe kommt es nicht zu Umweltverschmutzungen. Belästigungen von Menschen der Umgebung sind aufgrund der hohen Vorbelastung der Bundesstraße B 27 durch Lärm nicht zu erwarten. Wohnbebauung beginnt in mehr als 200 m Abstand zum Vorhaben auf der südöstlichen Seite der B 27.

1.5.1.2.2 Staub

Die Absaugfilteranlage und die Verlegung des Abkippvorgangs innerhalb der Einhausung gewährleistet eine effiziente Staubfilterung an der Bunkeranlage und mini-

miert die Staubemissionen deutlich. Auch die befahrbaren Stahlroste und die befestigte Zufahrt wirken staubmindern.
Die Staubemissionen aus dem Bunkeraufsatzfilter führen nicht zu merklichen Staubbelastungen, da die Betriebszeiten der Befüllung kurz sind und die Staubmengen gering. Sie sind daher vernachlässigbar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können nach hiesiger Auffassung aus den Lärm- und Staubemissionen des Eisenoxidlagers nicht entstehen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien,

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

Die Art und der Umfang der Eisenoxidverladungen beinhalten keine erhöhten Risiken für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen. Öl aus Hydraulikantrieben liegt nur in Kleinstmengen vor.
Der Klimawandel hat für dieses Vorhaben keine Auswirkungen bezüglich der Risikoerhöhung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Wie schon in Abschnitt 1.5 beschrieben, hat das Vorhaben keinen Einfluss auf Verunreinigungen von Wasser oder Luft. Auch sind die Lärmwirkungen des Vorhabens zu gering, um Anteil am Hervorrufen gesundheitlicher Störungen haben zu können. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht und werden durch das Vorhaben auch nicht erzeugt.

1.8 Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts

Wie schon in Abschnitt 1.5 beschrieben, hat das Vorhaben keinen Einfluss auf Verunreinigungen von Wasser oder Luft. Eisenoxid ist kein gefährlicher Stoff nach GHS und ist kennzeichnungsfrei transportierbar. Eisen(II)oxid als reiner Stoff ist zudem nicht als wassergefährdend eingestuft.
Das im Werk verwendete Zementadditiv, Handelsname Iron Oxid HG der Firma Venator Germany GmbH, ist laut Sicherheitsdatenblatt[3] als schwach wassergefährdend eingestuft (WGK I). Es handelt sich daher laut TÜV SÜD (2021) um eine Anlage der Gefährdungsstufe B. In TÜV SÜD (2021) werden in Abschnitt 5.2 Maßnahmen genannt, die notwendig sind, um Gefährdungen der Umgebung auszuschließen. TÜV SÜD (2021) schreibt auf Seite 15: „Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 5.2 aufgeführten Maßnahmen erfüllt die Planung die Anforderungen aus dem Gewässerschutz (§ 62 WHG Besorgnisgrundsatz)“. Diese genannten Maßnahmen werden im Folgenden als umzusetzende Maßnahmen betrachtet und bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts bzw. eines UVP-Berichts berücksichtigt.
Eine Freisetzung von Stäuben während der Lagerung wird durch Absaugfilterung und eine vollständige Einhausung weitestgehend vermieden. Der Transport vom Lager zur Produktionsstätte findet im geschlossenen System statt. Ein Stoffeintrag in den Boden und das Grundwasser ist aufgrund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht und werden durch das Vorhaben auch nicht erzeugt. Die Anlagen des Zementwerks werden zudem regelmäßig von AwSV-Sachverständigen überprüft und bewertet, was auch zukünftig geschehen wird.

Daher ist ein Ausgangszustandsbericht für die Genehmigung des Eisenoxidlagers nicht notwendig.

[3] Iron Oxid HG; Version 3.0; Überarbeitet am: 01.10.2021; SDB-Nummer: 400000001772; Datum der letzten Ausgabe: 18.07.2019; Datum der ersten Ausgabe: 28.04.2017

2 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

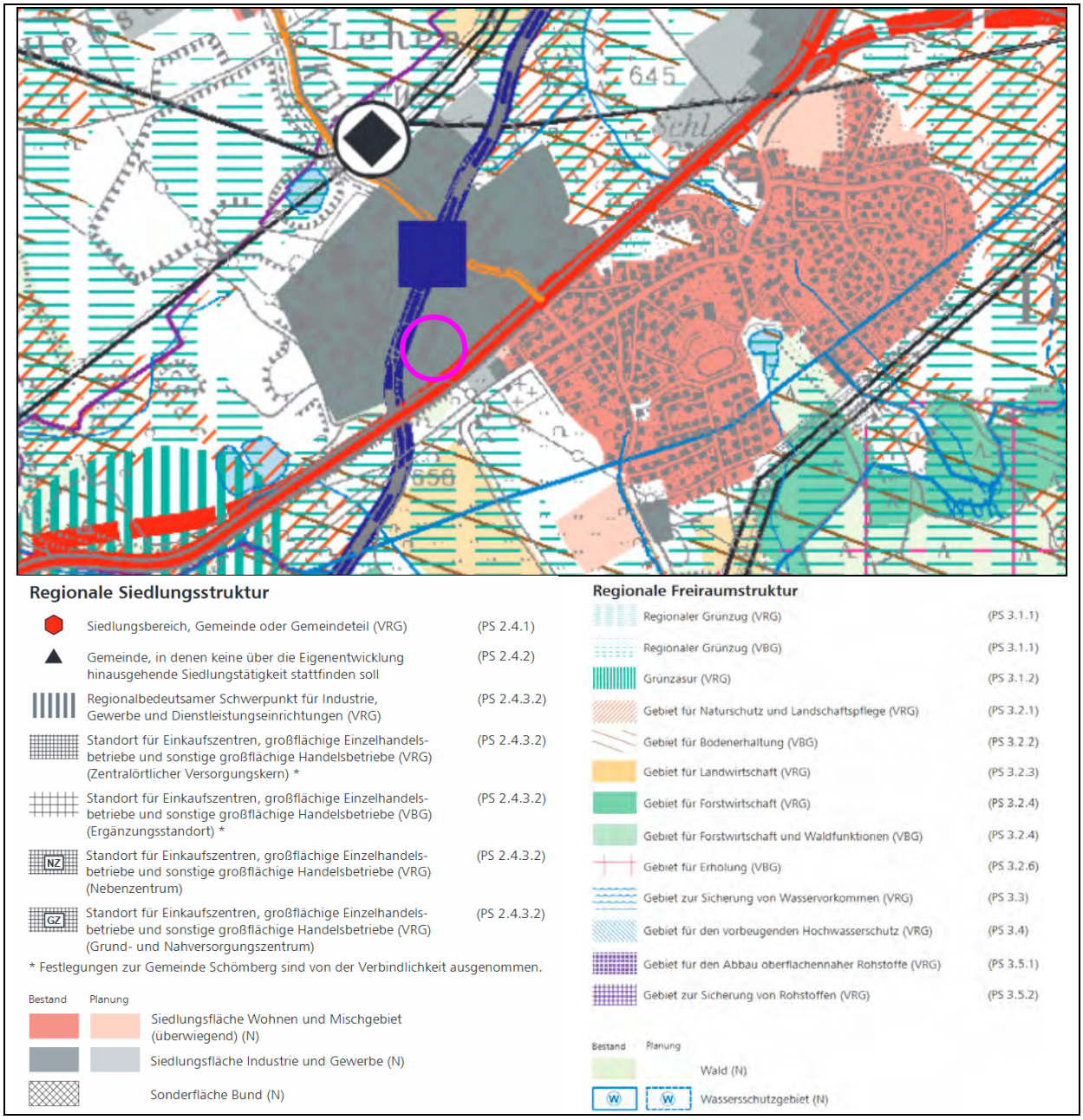

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Vorhabensstandort markiert).

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Werksfläche ist bis zur Bundesstraße B 27 regionalplanerisch als bestehende Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe eingestuft (s. Abb. 5). Ein Bebauungsplan besteht nicht. Etwas mehr als die Hälfte der notwendigen Baufläche ist von Gehölzen bestanden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände des bestehenden Zementwerks umgesetzt (29 % Flächenanteil).
Natürliche Ressourcen werden ebenfalls in Anspruch genommen (55 % Gehölzflächen, 16 % Ruderalfluren). Die Vorhabensfläche ist Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Haselmaus. Reptilien und Amphibien wurden nicht gefunden. Der im Erhebungsgebiet, aber außerhalb der Vorhabensfläche liegende Tümpel ist nur temporär wasserführend und zeigte keinerlei Amphibienlarven oder -gelege[4].
Hinsichtlich der auf dem Betriebsgelände des Zementwerks siedelnden Arten/Artengruppen oder den Arten/Artengruppen, die zwischen der Bundesstraße B 27 und dem Zementwerk bereits jetzt vorkommen, kommt es durch die Lärmemissionen und sonstigen Emissionen des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen (s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Dies gilt abgeleitet auch für andere faunistische Artengruppen. Habitatstrukturen werden zwar in Anspruch genommen; die Auswirkungen sind aber durch Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen eher gering und ein Ausgleich ist im firmeneigenen Ökokonto möglich (s. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz).
Die Inanspruchnahme von 70 m² geschützten Grauweiden-Biotops wird durch die Einbeziehung angrenzender Grauweidengebüsche, durch Verpflanzung zu rodender Wurzelstöcke und durch die Vegetationsinitiierung mit Grauweidensteckhölzern ausgeglichen.

[4] s. Beschreibung in der Eingriffs-Ausgleichbilanz Abschnitte 1.4.1 bis 1.4.6.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (s. nachfolgende Tabelle)

Das Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände des bestehenden Zementwerks teils auf voll versiegelten Flächen, teils auf bewachsenen Flächen umgesetzt. Es werden keine Schutzgebiete in Anspruch genommen. Im Süden ragt ein Grauweidengebüsch in die Vorhabensfläche hinein, von dieser Fläche müssen 70 m² in Anspruch genommen werden. Es wird ein Antrag auf Ausnahme gestellt. Damit verbunden ist ein flächengrößerer Ausgleich durch Umpflanzung von Wurzelstöcken und Weidensteckhölzer im direkten Anschluss an das geschützte Biotop im Westen (s. 2021-08-10 Ausnahmeantrag §30 Biotop Holcim Eisenoxidlager Werk Dotternhausen).

Die Lärmemissionen des Vorhabens leisten aufgrund der extremen Vorbelastung durch die Bundesstraße B 27 keinen relevanten Beitrag zur Lärmsituation.

Auch die Staubwirkung ist durch die effiziente Entstaubung, die Einhausung der Abkippbereiche, der befahrbaren Gitter innerhalb dieser Bereiche und der staubarmen Walzbetonzufahrt nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Schutzgebietskategorien sich in welchem Abstand zum Zementwerksareal befinden und ob diese indirekt betroffen sein könnten.

Schutzgebiet/ Schutzkategorie	**Gerundete minimale Entfernung zum Vorhaben[5]**	**Zu erwartende Betroffenheit**
2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	FFH-Gebiet Kleiner Heuberg und Albvorland (FFH-Nr. 7718-341) = 450 m Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal (SPA-Nr. 7820-441) = 1360 m	Lärmeinwirkungen sind bei diesen Distanzen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht möglich. Staubwirkungen bestehen nicht.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Naturschutzgebiet Riedbachtal = 1860 m	Lärmeinwirkungen sind bei dieser Distanz nicht möglich. Staubwirkungen bestehen nicht.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach	Naturpark Obere Donau = 640 km	Lärmeinwirkungen sind bei dieser Distanz unter Berücksichti-

[5] Genannt ist hier die gerundete minimale Entfernung zur Grenze des Vorhabens der nächstgelegenen Fläche dieser Schutzkategorie

Schutzgebiet/ Schutzkategorie	Gerundete minimale Entfernung zum Vorhaben[5]	Zu erwartende Betroffenheit
§ 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		gung der Vorbelastung nicht möglich. Staubwirkungen bestehen nicht.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	LSG Schömberger Stausee mit Palmbühl = 850 m	Lärmeinwirkungen sind bei dieser Distanz unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht möglich. Staubwirkungen bestehen nicht.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die nächsten Naturdenkmale sind Einzelgebilde und liegen südöstlich der Bundesstraße B 27 in minimal 200 m Entfernung vom Vorhaben (4 Linden beim Friedhof Dotternhausen).	Lärmeinwirkungen sind bei dieser Distanz unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht möglich. Staubwirkungen bestehen nicht.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile (nach §33 NatSchG BW geschützte Biotope, Bannwälder, Schonwälder), einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Biotopnr. 177184178665 Feldhecke Esch II = 200 m Bann- oder Schonwälder liegen erst in minimal 2,6 km Entfernung auf dem Plettenberg	Lärmeinwirkungen sind bei dieser Distanz unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht möglich. Staubwirkungen bestehen nicht.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Biotopnr. 177184178663 Grauweidenfeuchtgebüsch unter Lastseilbahn W Dotternhausen = 2,5 m	Lärmeinwirkungen sind für Pflanzen irrelevant. Staubwirkungen bestehen trotz der Nähe nicht. Zu Staubwirkungen auf Pflanzen oder für Vegetationsbestände kommt es erst durch massive, verklebende und dick lagernde Staubauflagen, die oberflächlich das Blatt angreifen oder das Blatt abdunkeln. Beides gilt für das Vorhaben nicht, da die Entstaubung dies wirksam verhindert und der Walzbeton Staubentwicklungen entgegenwirkt.

Schutzgebiet/ Schutzkategorie	Gerundete minimale Entfernung zum Vorhaben[5]	Zu erwartende Betroffenheit
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Vorhaben liegt in 2,3 km Entfernung zum WSG Eisenbrunnen (Zone II) auf dem Plettenberg Überschwemmungsgebiet Oberer Erlenbach = 150 m Quellschutzgebiete liegen in über 20 km Entfernung	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet. Lärmwerte sind für die Fragestellung irrelevant.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Kleinflächig können entlang der großen Verkehrswege oder in Kreuzungsbereichen von Siedlungen Umweltqualitätsnormen überschritten sein. Für ganze Gebiete gilt dies jedoch nicht. Langfristig hat sich der Langzeitindex für Luftqualität LaQX für das nächstgelegene Aalen seit 2003 von 3,6 (ausreichend) auf 2,8 (befriedigend) verbessert.	Das Vorhaben führt nicht zu relevanten Lärmbelastungen für die Wohngebiete südöstlich der B27. Die Staubentwicklung auf der Vorhabensfläche durch den Bau und den Betrieb der Bunker für nicht zu Belastungen, auch weil bereits derzeit Eisenoxid im Werk angeliefert und gelagert wird. Die Menge verändert sich nicht. Die Umweltqualität wird daher durch das Vorhaben nicht zusätzlich belastet.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Dotternhausen liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen Balingen und Rottweil. Die schon bisher im Betrieb stattfindenden täglichen LKW-Fahrten werden wie der gesamte Zulieferer- und Kundenverkehr auf den bekannten Straßen wie bisher möglichst außerhalb der Ortschaften erfolgen.	Da das Vorhaben keine relevanten Lärmbeiträge zum Gesamtlärm liefert, führt es ebenso wie der seither zugelassene Betrieb nicht zu relevanten und negativen Auswirkungen. Dies gilt sowohl im besiedelten Bereich, als auch in den Flächen für die Naherholung oder der Nahrungsproduktion, also solchen Flächen, die in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte von Bedeutung sind.

Schutzgebiet/ Schutzkategorie	Gerundete minimale Entfernung zum Vorhaben[5]	Zu erwartende Betroffenheit
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im weiteren Umfeld befinden sich Denkmale.	Eine Einwirkung auf Denkmale ist durch die Nutzung bestehender Infrastruktur und einer Inanspruchnahme von Flächen zwischen Werk und Bundesstraße B 27 unwahrscheinlich. Die Nutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich Straßen als Transportweg birgt keinerlei Risiken für Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder ähnlich archäologisch bedeutende Flächen oder Landschaften.

Fazit

Durch das Vorhaben können keine Immissionen in Schutzgebiete oder geschützte Flächen i.S.d. Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG hervorgerufen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können nach hiesiger Auffassung daher nicht entstehen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

3.1.1 Art der Auswirkungen

Das Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände des bestehenden Zementwerks auf teilversiegelten Flächen und bewachsenen Flächen umgesetzt. Die Fläche ist regionalplanerisch vollumfänglich industrieller und gewerblicher Nutzung zugeschrieben. Dies ändert sich durch das Vorhaben nicht. Der Vorhabensanteil an der Gesamtgehölzfläche beträgt rund 7 %.
Direkte Nutzungskonflikte mit den oben genannten oder vergleichbaren Nutzungen können nicht entstehen.
Während dem Bau kommt es zu Lärmemissionen. Jeder Ladevorgang während der Betriebszeiten führt zu Staubemissionen, die allerdings durch effektive Absaugfilter und andere bauliche Maßnahmen minimiert wird. Die Einwirkungen dieser Emissionen auf die außerhalb gelegenen Nutzungen der Umgebung sind so gering, dass auch keine indirekten Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen entstehen können

3.1.2 Ausmaß der Auswirkungen

Da das Vorhaben keinen relevanten Lärmbeiträge liefert, zumal das Eisenoxidlager nur verlagert, nicht aber neu eingerichtet wird, führt der Bau und Betrieb der Rohstofflagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid inkl. der Anlieferung mit 10 LKW-Fahrten pro Tag nicht zu relevanten und negativen Auswirkungen.

Die entstehende Staubmenge ist unter Berücksichtigung der eingehausten Abkipp-Einfahrten mit befahrbarem Gitterrost zur Minimierung der von Produktverschleppungen sowie der Fahrbahn aus Walzbeton als gering zu bewerten.
Die Inanspruchnahme einer Teilfläche des geschützten Biotops (Grauweiden-Gebüsch) wird durch Umpflanzung gerodeter Wurzelstöcke und durch Vegetationsinitiierung mit vor Ort gewonnenen Grauweiden-Steckhölzern vorgenommen. Es

werden zudem Maßnahmen ergriffen (Bauzaun entlang der nicht betroffenen Gehölzflächen während der Bauzeit), die ein Beeinträchtigung verhindern können.
Artenschutzrechtliche Probleme entstehen nicht, da spezifische Maßnahmen entwickelt wurden, um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern. Dies gilt insbesondere für die Baufeldfreiräumung und die Baustellenbegrenzung.
Die spezifischen Wirkungen und die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Grünflächen.

Das Vorhaben führt daher nach hiesiger Ansicht nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG.

3.1.3 Betroffenheit von Personen

Durch die geringen Staubmengen, die während des Ladevorgangs frei werden, ist nicht mit Betroffenheiten zu rechnen.
Da das Vorhaben keine relevanten Lärmbeiträge zum Gesamtlärm liefert, führt es ebenso wie der seither zugelassene Betrieb nicht zu relevanten und negativen Auswirkungen. Dies gilt sowohl im besiedelten Bereich, als auch in den Flächen für die Naherholung oder der Nahrungsproduktion.
Die Umweltqualität wird durch das Vorhaben nicht zusätzlich belastet. Die Betroffenheit von Personen ist daher sehr gering.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben wirkt kleinflächig und hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können nach hiesiger Auffassung daher nicht entstehen.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Beim Bau und Betrieb der Rohstofflagerhalle inkl. täglicher Anlieferung von Eisenoxid handelt es sich weder um eine umfangreiche Änderung, noch laufen komplexe Vorgänge ab. Das Vorhaben birgt keine Gefahr von schweren und/oder komplexen Auswirkungen.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können nach hiesiger Auffassung daher nicht entstehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der oben beschriebenen Auswirkungen ist hoch. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu den geschilderten Auswirkungen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen entstehen mit Baubeginn und hören auf, wenn der Betrieb der Rohstofflagerhalle eingestellt würde.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können nach hiesiger Auffassung daher nicht entstehen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es besteht ein Zusammenwirken der Lärmbeiträge mit dem bestehenden Zementwerk, den nördlich angrenzenden Gewerbebetrieben und der angrenzenden Bundesstraße B 27 (s. Abb. 4).

Der Bau und Betrieb der Rohstofflagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid inkl. der Anlieferung mit 10 LKW-Fahrten pro Tag führt nicht zu relevanten und negativen Auswirkungen auf die bestehenden Lärmwerte.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können nach hiesiger Auffassung daher nicht entstehen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Auswirkungen des Vorhabens sind mit mittel bis gering einzuschätzen. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der Auswirkungen entwickelt (s. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Textteil und Formulare). Eine weitere Reduktion wäre aus hiesiger Sicht nicht verhältnismäßig.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG können nach hiesiger Auffassung daher nicht entstehen.

4 Ableitung der UVP-Pflicht

Da sich in keinem der Prüfschritte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus dem Vorhaben „Errichtung und des Betriebes zweier Betontiefbunker zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen der Holcim (Süddeutschland) GmbH“ ergeben, lässt sich eine UVP-Pflicht nach hiesiger Ansicht nicht ableiten.

⇒ Das Vorhaben ist unserer Ansicht nach nicht UVP-pflichtig.

Blaubeuren, den 26.10.2021

Dr. F. Hübner

(Dr. Friederike Hübner)

AG. L. N.
Dr. Ulrich Tränkle
Landschaftsplanung und
Naturschutzmanagement

Anlage 12: AwSV-Gutachten

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Postfach 13 80 · 70774 Filderstadt · Deutschland
Holcim (Süddeutschland) GmbH
Leiter Umwelt und Energie
Herr Markus Knobelspies
Dormettinger Str. 27
72359 Dotternhausen

Industrie Service

Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen aus dem WHG/der AwSV an das geplante Eisenoxidlager mit Dosierung der Holcim GmbH in Dotternhausen

Datum: 18.08.2021

Unsere Zeichen: IS-AN12-STG

Dokument:
2021_08_18_Gutachten_Eisenoxidlager.pdf

Dieses Dokument besteht aus 15 Seiten.

Bearbeitung: TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Abteilung Anlagensicherheit
Gaby Römling

Bearbeitungszeitraum: 12.07.2021 bis 18.08.2021

Auftragsnummer: 3476294

Industrie Service

Inhalt

1. Einführung 3

2. Rechtsgrundlage 3

3. Zugrunde gelegte Unterlagen 3

4. Anlage 4

4.1. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 4

4.2. Stoffe 4

4.3. Identifikation der relevanten Anlagenteile 5

4.4. Einstufung der Anlage nach §39 AwSV 5

5. Anforderungen aus der AwSV 5

5.1. Bewertung hinsichtlich des Gewässerschutzes 5

5.2. Erforderliche Maßnahmen 15

6. Zusammenfassung 15

1. Einführung

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH plant die Errichtung eines neuen Eisenoxidlagers mit Dosierung in der Dormettinger Straße 27 in Dotternhausen. Im Rahmen des notwendigen baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Gutachten zu den Belangen des Gewässerschutzes durch einen Sachverständigen nach § 52/ 53 AwSV notwendig.

Mit der Bestellung (Nr. 4501592152) vom 25.06.2021 beauftragte die Holcim (Süddeutschland) GmbH die TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit der Überarbeitung dieses Gutachtens und der Anpassung an den aktuellen Planungsstand. Das ursprüngliche Gutachten war vom 05.12.2018 mit der Bestellnummer 4500881334.

2. Rechtsgrundlage

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen, 12/2018

- DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, 10/2020

3. Zugrunde gelegte Unterlagen

Von der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
Projektbeschreibung, Stand 11.09.2018
- Vorentwurf Lagerhalle, Stand 28.08.2018
- Präsentation zur Projektabwicklung, Stand 07.08.2018
- Sicherheitsdatenblatt Iron Oxide HG von Venator, Stand 18.07.2019
- Angaben zur Schüttdichte, Stand 27.09.2018
- Übersicht Zufahrt und Hofgestaltung, Stand 13.09.2018

Für die Überarbeitung wurden folgende Informationen zur Verfügung gestellt:
- E-Mail zu den gewünschten Änderungen vom 13.07.2021
- Änderungen Planungsstand V5 zu V5.1, Stand 19.07.2021
- Anlagenbeschreibung „07428_2021-07-30_06_Anlagenbeschreibung_Rev-a“ von Scherrr+Klimke Projekt Nr. 07428, Stand 30.07.2021
- Verfahrensfließbild „07428_2021-07-30_04_Bauzeichnung-0100-Fliessbild“, Stand 30.07.2021
- Plan „07428_2021-07-30_03_Lageplan-0001“, Stand 30.07.2021
- Plan „07428_2021-07-30_03_Lageplan-0002“, Stand 30.07.2021

4. Anlage

4.1. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Anlage wird auf dem Gelände der Holcim (Süddeutschland) GmbH direkt neben dem bestehenden Wiegegebäude und gegenüber der Kalksteinlagerhalle errichtet. Sie ist untergebracht in einem Stahlkonstruktionsgebäude mit den Abmaßen von ca. 19,50 m x 15,30 m x 20,50 m. Der zu lagernde Stoff Eisenoxid wird per LKW über die separate Werkszufahrtsstraße bzw. Hoffläche geliefert. Der Anfahrts- und Rangierbereich wird befestigt. Die Standfläche der LKW wird in flüssigkeitsdichter Bauweise ausgeführt. Das Eisenoxid wird vom LKW in zwei Tiefbunker (BE01/BE02) abgekippt. Von dort kann der vollautomatische Greiferbrückenkran (TE01) das Eisenoxid in den Aufgabebunker (BE03) schaufeln. Per Abzugsförderer wird der Stoff anschließend an das bestehende Fördersystem übergeben und ins Werk gefördert.

Die Entwässerung der Zufahrtsstraße, der Dachfläche und des Rangierbereichs erfolgt über die Versickerung des Regenwassers in den Boden. Die Standfläche der LKWs verfügt über eine Entwässerung, die direkt in die Kanalisation übergeht.

Das Werksgelände der Firma und somit auch die Anlage liegen weder in einer Wasserschutzgebietszone noch in einem Heilquellenschutzgebiet. Dotternhausen in Baden-Württemberg gehört, bezogen auf die Koordinaten der Ortsmitte, zur Erdbebenzone 2 sowie zur Untergrundklasse R.

4.2. Stoffe

Als einziger relevanter Stoff liegt Eisenoxid in der Anlage vor. Öl aus Hydraulikantrieben liegt nur in Kleinstmengen vor, die nicht in das Anwendungsgebiet der AwSV fallen (vgl. AwSV §1, Absatz 3)

Tabelle 1: Relevante Stoffdaten Eisenoxid

Stoff	Eisenoxid
Handelsname	Iron Oxide HG
Zusammensetzung	Eisenoxid, Titanoxid, kristallines Quarz
Hersteller	Venator Germany GmbH
Einstufung nach GefStoffV (1272/2008/EG)	Kein Gefahrstoff
Wassergefährdungsklasse	WGK 1 (schwach wassergefährdend)
Maßgebende Gesamtmasse	320 m³ x 1,2 t = 384 t
Gefährdungsstufe nach §39 AwSV	B
Dichte	3g/cm³
Schüttdichte	0,9-1,2 t/m³
Feuchte	ca. 11-15 %
Weitere relevante Eigenschaften	Feststoff, nicht brennbar

4.3. Identifikation der relevanten Anlagenteile

Mit dem wassergefährdenden Stoff stehen folgenden Anlagenteile in Verbindung:

- LKW-Standfläche
- Greiferbrückenkran
- Zwei Tiefbunker
- Aufgabetrichter
- Materialtransport
- Entstaubungsanlage

4.4. Einstufung der Anlage nach §39 AwSV

Bei Eisenoxid handelt es sich um einen Feststoff mit Wassergefährdungsklasse 1. Die Maßgebende Masse beträgt etwa 384 t. Nach §39 AwSV handelt es sich daher um eine Anlage der Gefährdungsstufe B.

5. Anforderungen aus der AwSV

5.1. Bewertung hinsichtlich des Gewässerschutzes

Zur Bewertung der Anlage werden insbesondere folgende Paragraphen herangezogen:

§17 Grundsatzanforderungen
§19 Anforderungen an die Entwässerung
§20 Rückhaltung bei Brandereignissen
§23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren
§24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzen
§26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe
§39 Gefährdungsstufen von Anlagen
§41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung
§43 Anlagendokumentation
§44 Betriebsanweisung; Merkblatt

Die Anforderungen, die sich aus der AwSV ergeben, werden in Tabelle 5-1 dem aktuellen Planungsstand der Anlage gegenübergestellt und bewertet.

Tabelle 5-1:

Nr.	Anforderung	Planungsstand	Bewertung
1	**§ 17 Grundsatzanforderungen** (1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und 4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. (2) Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.	▪ Ausführung als Stahlbetonbunker mit überwachter Herstellung; Ausschreibung mit Berücksichtigung der Erdbebenzone. ▪ ca. viermal tägliche Anlieferung ▪ Entstaubung der Anlage ▪ Feststoff: kein Wegfließen, kein Spritzen; kein Einfluss von Niederschlag. ▪ Eisenoxid als einziger Stoff in der Anlage ▪ Ausführung den betriebstechnischen Anforderungen entsprechend, Berücksichtigung der Erbebenzone 2 in der Statik.	▪ Die Anlage entspricht nach aktueller Planung den Anforderungen. ▪ Aufgrund der regelmäßigen Anlieferung sind mehrmals täglich Mitarbeiter vor Ort.

	(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen. (4) Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.	▪ Liegt in der Anlage nicht vor.	
2	**§ 19 Anforderungen an die Entwässerung** (1) Bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser sind abweichend von § 18 Absatz 2 Abläufe zulässig, wenn sie nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, geöffnet werden. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. (2) Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen, bei denen ein Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, kann abweichend von Absatz 1 und § 18 Absatz 2 das Niederschlagswasser,	▪ Anlage komplett eingehaust. Förderstrecke befindet sich ebenfalls auf gesamter Strecke im Gebäude. ▪ Öffnung des Gebäudes über Rolltore nur beim Befüllvorgang; Überstehendes Dach auf Befüllseite. ▪ Entwässerung der Anfahrtsstraße und Rangierfläche über Versickerung des Regenwassers in den Boden (keine wassergefährdenden Stoffe)	▪ Ein Eindringen von Niederschlagswasser in die Anlage ist nicht wahrscheinlich. Durch die Überdachung und den abladenden LKW wird die Öffnung minimiert. Bestehende, vergleichbare Anlagen der Holcim GmbH weisen keinen Anfall von Sickerwasser auf. ▪ Ein Austreten von Eisenoxid, z.B. beim

	das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, in einen Abwasserkanal oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn 1. die bei einer Betriebsstörung freigesetzten wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden und 2. die Einleitung des verunreinigten Niederschlagswassers den wasserrechtlichen Anforderungen und örtlichen Einleitungsbedingungen entspricht.	▪ Entwässerung der LKW-Standfläche über die Kanalisation	Befüllvorgang, sollte möglichst verhindert werden, da die Entwässerung direkt in die Kanalisation übergeht. ▪ Hinweise zum Befüllvorgang siehe Anforderungen zu §23.
	Bei Transformatoren und Schaltanlagen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, […] (3) – (7): Nicht zutreffend.	▪ Nicht zutreffend. ▪ Nicht zutreffend.	
3	**§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen** Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Tech-	▪ Eisenoxid ist nicht brennbar. Brandentstehung ist nicht zu erwarten.	▪ Keine Anforderungen an die Rückhaltung bei Brandereignissen

	nik zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.		
4	**§23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren** (1) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten. (2) Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen […] (3) Behälter in Anlagen zum Lagern von Brennstoffen nach § 2 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2, Dieselkraftstoffen, Ottokraftstoffen oder Kraftstoffen, die aus Biomasse hergestellte Stoffe unabhängig von ihrem Anteil enthalten, […]	▪ Befüllvorgang etwa viermal täglich per LKW (bis zu 10 Anlieferungen möglich) ▪ Verteilung per Kran, regelmäßiger Abtransport und Weiterverarbeitung des Eisenoxids. ▪ Nicht zutreffend. ▪ Nicht zutreffend.	▪ Ein Überfüllen der Anlage ist unwahrscheinlich. ▪ Vom LKW herunterfallendes Eisenoxid muss vom Fahrer oder einem Holcim-Mitarbeiter im Anschluss direkt beseitigt werden. ▪ Für den Fall eines platzenden Hydraulikschlauches am LKW sollten Öl-Binder und Abdeckmatten für die Abflüsse im Rangierbereich bereitgehalten werden. ▪ Sind die Bunker komplett gefüllt, dürfen keine weiteren Ladungen angenommen werden, um ein Herausrieseln des Eisenoxids beim Befüllen zu vermeiden.

5	**§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung** (1) Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. (2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Ab-	▪ Anlage komplett eingehaust. Öffnung auf einer Seite über Rolltore und Zugangstüre möglich. ▪ Das Regierungspräsidium Tübingen ist der zuständige Ansprechpartner bei Störungen mit Folge austretender wassergefährdender Stoffe	▪ Grundsätzlich ist nicht mit einem Austritt des Eisenoxids zu rechnen. ▪ Rolltore sollten regelmäßig gewartet werden.

	wasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. (3) Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.		
6	**§26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe** (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltung, wenn 1. sich diese Stoffe a) in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, oder b) in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und 2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.	▪ zu b) Komplette Einhausung der Anlage, standfeste Fläche.	▪ Die Anlage entspricht nach aktueller Planung den Anforderungen.

	(2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann […]	▪ Nicht zutreffend.	
7	**§41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung,** **§43 Anlagendokumentation** (1) Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben. (2) Ist die Anlage nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtig, […] **§44 Betriebsanweisung; Merkblatt** (1) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der	Als oberirdische Anlage mit festen wassergefährdenden Stoffen ≤1000t ist die Anlage nicht prüfpflichtig	▪ Die Anlage fällt unter keine der Ausnahmen für ein Erfordernis der Eignungsfeststellung. Eine Eignungsfeststellung ist notwendig. ▪ Eine Anlagendokumentation ist erforderlich ▪ Eine Betriebsanweisung ist nicht vorgeschrieben. Für die Befüllvorgänge ist sie jedoch zu empfehlen. ▪ Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim

	Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. (2) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. (3) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für 1. Anlagen der Gefährdungsstufe A, 2. Eigenverbrauchstankstellen, 3. Heizölverbraucheranlagen, 4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und 5. Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1000 Tonnen. Stattdessen ist bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 3 das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 und bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen	▪ Gesamtmasse der Anlage: 384 t Feststoff	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gut sichtbar an der Anlage anzubringen.

	des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.		

Industrie Service

5.2. Erforderliche Maßnahmen

Entsprechend der Tabelle 5-1 werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Ein Austreten von Eisenoxid, z.B. beim Befüllvorgang, sollte möglichst verhindert werden.
- Vom LKW herunterfallendes Eisenoxid muss vom Fahrer oder einem Holcim-Mitarbeiter im Anschluss direkt beseitigt werden.
- Für den Fall eines platzenden Hydraulikschlauches am LKW sollten Öl-Binder und Abdeckmatten für die Abflüsse im Rangierbereich bereitgehalten werden.
- Sind die Bunker komplett gefüllt, dürfen keine weiteren Ladungen angenommen werden, um ein Herausrieseln des Eisenoxids beim Befüllen zu vermeiden.
- Rolltore sollten regelmäßig gewartet werden, um die Verschließbarkeit der Anlage zu gewährleisten.
- Eine Eignungsfeststellung ist notwendig.
- Eine Anlagendokumentation ist notwendig.
- Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gut sichtbar an der Anlage anzubringen.

6. Zusammenfassung

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH plant in der Dormettinger Str. 27, Dotternhausen die Errichtung einer Eisenoxidlagerung mit Dosierung.

Innerhalb der notwendigen Baugenehmigung war im Rahmen eines Gutachtens durch einen Sachverständigen einer nach § 52 AwSV anerkannten Organisation darzulegen, dass die Planung der Anlage die Belange des Gewässerschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt bzw. welche Anforderungen in der weiteren Planung noch zu berücksichtigen sind.

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 5.2 aufgeführten Maßnahmen erfüllt die Planung die Anforderungen aus dem Gewässerschutz (§ 62 WHG Besorgnisgrundsatz).

Filderstadt, 18.08.2021

Reinhold Giersch
Gruppenleiter

Gaby Römling

Anlage 13: Schalltechnische Stellungnahme

Industrie Service

Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Gottlieb-Daimler-Str. 7 · 70794 Filderstadt · Deutschland

Holcim (Süddeutschland) GmbH
Herrn Markus Knobelspies
Dormettingerstrasse 27

72359 Dotternhausen

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum	Seite
	IS-UT-Lärm/pau Andrea Paulini	0711 7005-629 andrea.paulini@tuvsud.com	0711 7005-491	13. August 2021	1 von 7

Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung eines neuen Eisenoxidlagers der Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen
Auftrags-Nr.: 3476294
Berichts-Nr.: 3476294-01

Sehr geehrter Herr Knobelspies,

die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde von der Holcim (Süddeutschland) GmbH beauftrag, eine schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Errichtung eines neuen Eisenoxidlagers auf dem Betriebsgelände in Dotternhausen abzugeben.

Die hier vorliegende Stellungnahme ist lediglich eine Ergebnisdarstellung. Bei Bedarf kann bei gleichem Ergebnis auch eine qualifizierte Prognose erstellt werden.

Das neue Eisenoxidlager soll am östlichen Rand des Betriebsgeländes entlang der B27 in der Nähe der Talstation der Seilbahn (siehe Abbildung 1) errichtet werden.

Sitz: München
Amtsgericht München HRB 96 869
USt-IdNr. DE129484218
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV unter www.tuvsud.com/impressum

Aufsichtsrat:
Reiner Block (Vors.)
Geschäftsführer:
Ferdinand Neuwieser (Sprecher), Thomas Kainz, Simon Kellerer

Telefon: +49 711 7005-245
Telefax: +49 711 7005-491
www.tuvsud.com/de-is

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Niederlassung Stuttgart
Abteilung Geräusche und Erschütterungen
Gottlieb-Daimler-Str. 7
70794 Filderstadt
Deutschland

Industrie Service

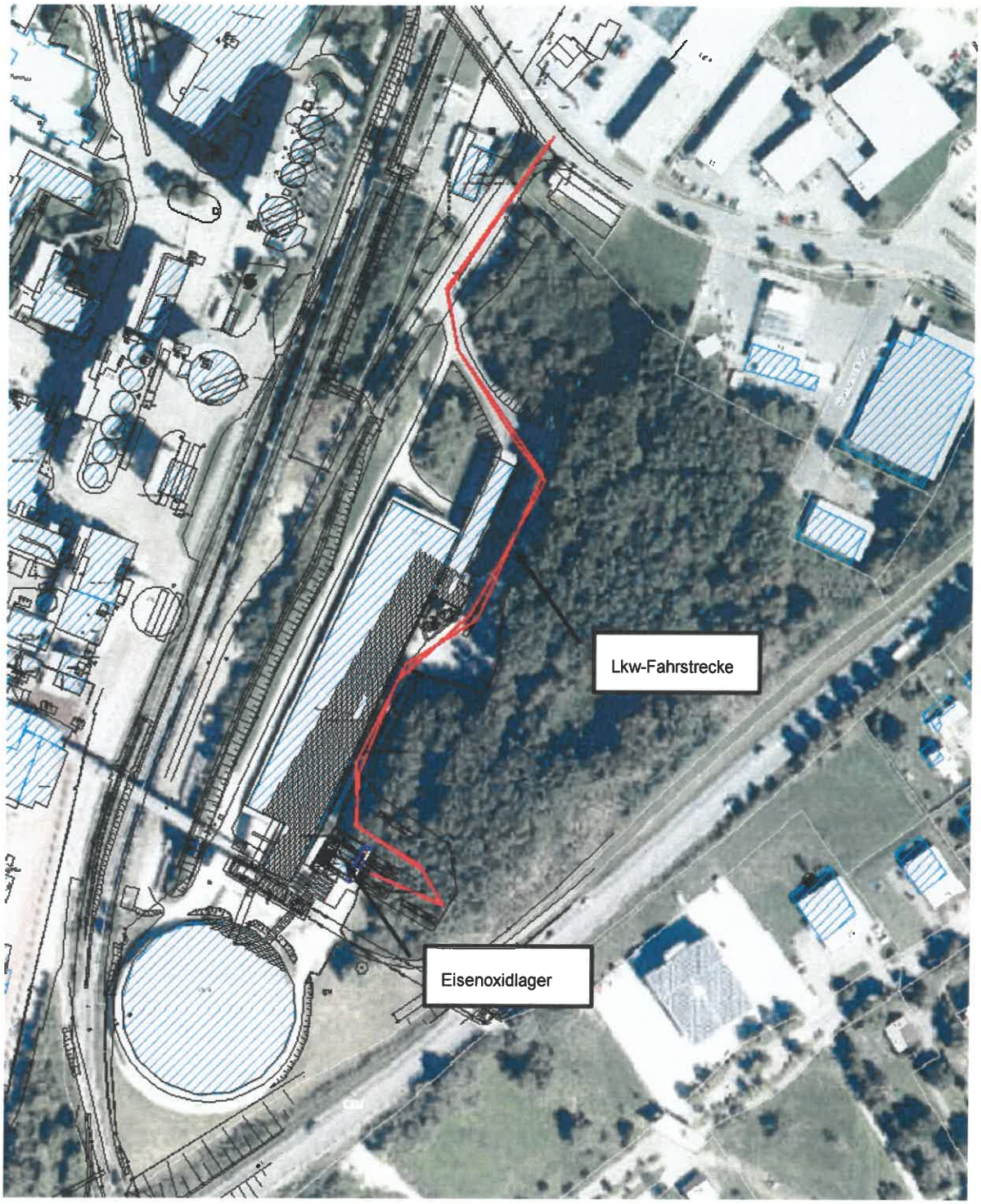

Abbildung 1: Lageplan Eisenoxidlager und Lkw-Fahrstrecke (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) – nicht maßstäblich

Nach den Angaben des Auftraggebers ist in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit drei Lkw pro Tag zur Anlieferung zur rechnen.

Industrie Service

Das Abkippen des angelieferten Materials erfolgt an der Ostseite des Eisenoxidlagers (siehe Abbildung 2).

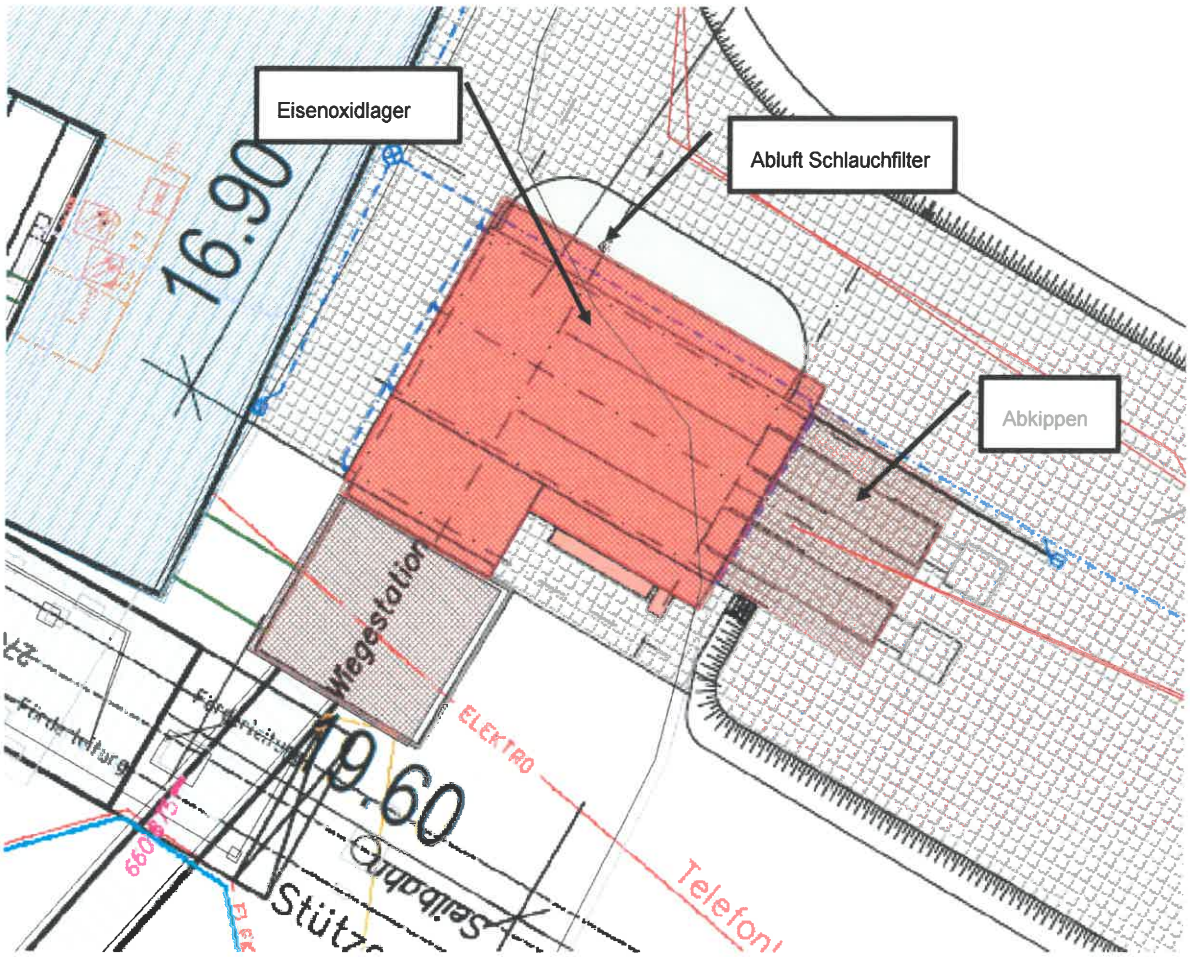

Abbildung 2: Schallquellenplan– nicht maßstäblich

Für die Berechnung der Schallimmissionen des neuen Eisenoxidlagers wurden folgenden Schalleistungspegel angesetzt:

- Lkw-Bewegungen $L_{WA,1m,1h}$ = 63 dB(A)
- Abkippen L_{WA} = 100 dB(A) K_I = 2,5 dB
- Abluft Schlauchfilter L_{WA} = 80 dB(A) (Obergrenze)

Für das Abkippen wurde eine Einwirkzeit von einer Minute je Vorgang zugrunde gelegt.

Als Innenpegel im Eisenoxidlager wurde ein Wert von **85 dB(A)** berücksichtigt. Für die Fassaden und das Dach des Eisenoxidlagers wurde ein Schalldämm-Maß von 20 dB aufgrund der geplanten Bauausführung angesetzt.

Das Eisenoxidlager ist durchgehend 24 h in Betrieb. Die Tore sind während des Abkippens geöffnet.

Die Schalleistungspegel für die Lkw und das Abkippen sowie die Einwirkzeit wurden entsprechenden Forschungsberichten entnommen. Der Innenpegel wurde gemäß vergleichbaren Anlagen angesetzt.

Im vorliegenden Fall werden lediglich die Schallemissionen in Bezug auf das neue Eisenoxidlager betrachtet. Die Schallimmissionen wurden für die bekannten Immissionsorte (Abbildung 3) berechnet.

Tabelle 1: Immissionsorte

Immissionsort	**Adresse**	**Gebietsausweisung**
IO 2	Schömberger Str. 20	MI
IO 3	Birkenstraße 13	WA
IO 7	Bahnhofstraße 20	MI
IO 9	Egertstraße 31	MI

Die Berechnungen erfolgten unter Verwendung des EDV-Programms IMMI Version 2021 [497] der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG, das die Berechnung gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998 durchführt.

Industrie Service

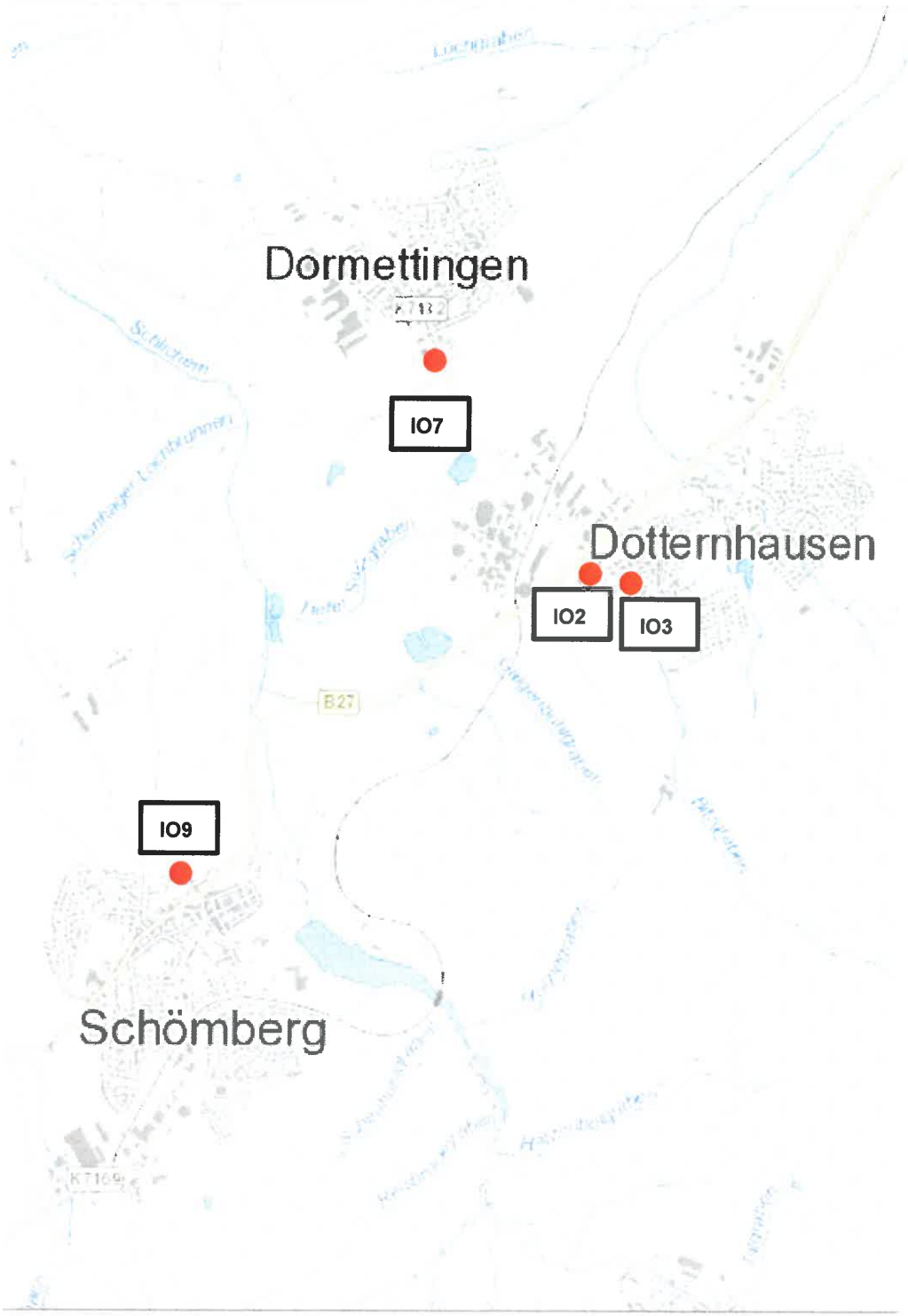

Abbildung 3 Lageplan Immissionsorte (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Industrie Service

In der folgenden Tabelle werden die berechneten Schallimmissionen mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen.

Tabelle 2: Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm

Immissionsort	Werktag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)		Unterschreitung	
	IRW /dB	L r,A /dB	IRW /dB	L r,A /dB	Tags /dB	Nachts /dB
IO 2 EG	60	37	45	35	23	10
IO2 1.OG	60	38	45	35	22	10
IO2 2.OG	60	38	45	35	22	10
IO3 EG	55	34	40	29	21	11
IO3 1.OG	55	35	40	30	20	10
IO3 2.OG	55	35	40	30	20	10
IO9 EG	60	10	45	8	50	37
IO9 1.OG	60	10	45	8	50	37
IO9 2.OG	60	10	45	8	50	37
IO7 EG	60	15	45	14	45	31
IO7 1.OG	60	15	45	14	45	31
IO7 2.OG	60	15	45	14	45	31

Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Schallimmissionen durch das neue Eisenoxidlager die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten im Tagzeitraum um mind. 20 dB unterschreiten. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte um mind. 10 dB unterschritten.
Damit ist sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Schallimmissionen des Eisenoxidlagers nicht erstmalig oder weitegehend überschritten werden.
Die endgültige Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit bleibt der Behörde vorbehalten.

Die höchste Pegelspitze ist durch die Bremsen des Lkw ($L_{WA,max}$ = 115 dB(A)) zu erwarten. Die Berechnungen haben an den beiden nächstgelegenen Immissionsorten (IO 2 und IO 3) einen Spitzenpegel von **62 dB(A)** bzw. **55 dB(A)** ergeben. Diese Werten unterschreiten die zulässigen Spitzenpegel von **90 dB(A)** und **85 dB(A)** um **28 dB** bzw. um **30 dB**.

Industrie Service

Im Nachtzeitraum ist aufgrund der gleichmäßigen Geräusche nicht mit relevanten Pegelspitzen zu rechnen.

Aufgrund der geringen Anzahl der Lkw-Bewegungen in Bezug auf Eisenoxidlager (10 Lkw pro Tag) können die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche nicht um 3 dB erhöht werden. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden ebenfalls nicht erstmals oder weitergehend überschritten. Somit sind zusätzlich regelnde Maßnahmen im Hinblick auf den von den betrachteten Anlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verkehrsanteil nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist nach Ansicht das Sachverständigen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des neuen Eisenoxidlagers der Holcim (Süddeutschland) GmbH zu rechnen. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit bleibt der Behörde vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Prüflaboratorium Geräusche / Schwingungen
Messstelle nach § 29b BImSchG
DAkkS Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025

Klaus Meyer

gez. Andrea Paulini

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Meyer

Dipl.-Ing. (FH) Andrea Paulini

Anlage 14: Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Antrag auf Waldumwandlung
gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Zollernalbkreis

An die
höhere Forstbehörde
beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- ☒ dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
- ☐ befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
- ☐ Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)
  Name: Holcim (Süddeutschland) GmbH
  Anschrift: 72359 Dotternhausen

- Waldeigentümer / Waldeigentümerin
  Name: Holcim (Süddeutschland) GmbH
  Anschrift: 72359 Dotternhausen

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche[1] (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
814	8030 (Dotternhausen)	56.090	1260

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 1260 qm

[1] Gesamtfläche entsprechend Flurstücksfläche auf Basis amtlicher Daten im geografischen Informationssystem

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

☒	weniger als 1 ha Wald:	keine
☐	1 ha bis weniger als 5 ha Wald:	standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
☐	5 ha bis weniger als 10 ha Wald:	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
☐	10 ha oder mehr Wald:	UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Bedarfsnachweis)

Errichtung und Betrieb einer Rohstofflagerhalle zur Lagerung und Dosierung von Eisenoxid für die Verwendung im Produktionsprozess im Zementwerk Dotternhausen der Holcim (Süddeutschland) GmbH.

Die Gründe zur Notwendigkeit des Neubaus sind im Erläuterungsbericht dargelegt.

- Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung

Der Standort des Vorhabens ist das Werksgelände der Firma Holcim, Zementwerk Dotternhausen. Ein Alternativstandort bietet sich nicht.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

Flurstück Nr.	**Gemarkung**	**Gesamtfläche[2] (qm)**	**Aufforstungsfläche (qm)**
814	8030 (Dotternhausen)	56.090	1600

Ein Vorschlag zur Aufforstungsfläche wird in der Anlage A dieses Antrags gegeben. Die genaue Lage der Fläche sowie die Vorgehensweise für Bodenvorbereitung und Pflanzung inkl. Baumartenauswahl werden mit der unteren Forstbehörde des LRA Zolleralbkreises zeitnah abgestimmt. Erst dann kann die Aufforstungsgenehmigung erfolgen.

[2] Gesamtfläche entsprechend Flurstücksfläche auf Basis amtlicher Daten im geografischen Informationssystem

Anlagen

☒ A. Lageplan Umwandlungsfläche inkl. Aufforstungsfläche in direkter Nachbarschaft (bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)
Lagepläne sind auch dem Erläuterungsbericht beigeordnet.

Dötlenhausen, 26.10.21
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anhang
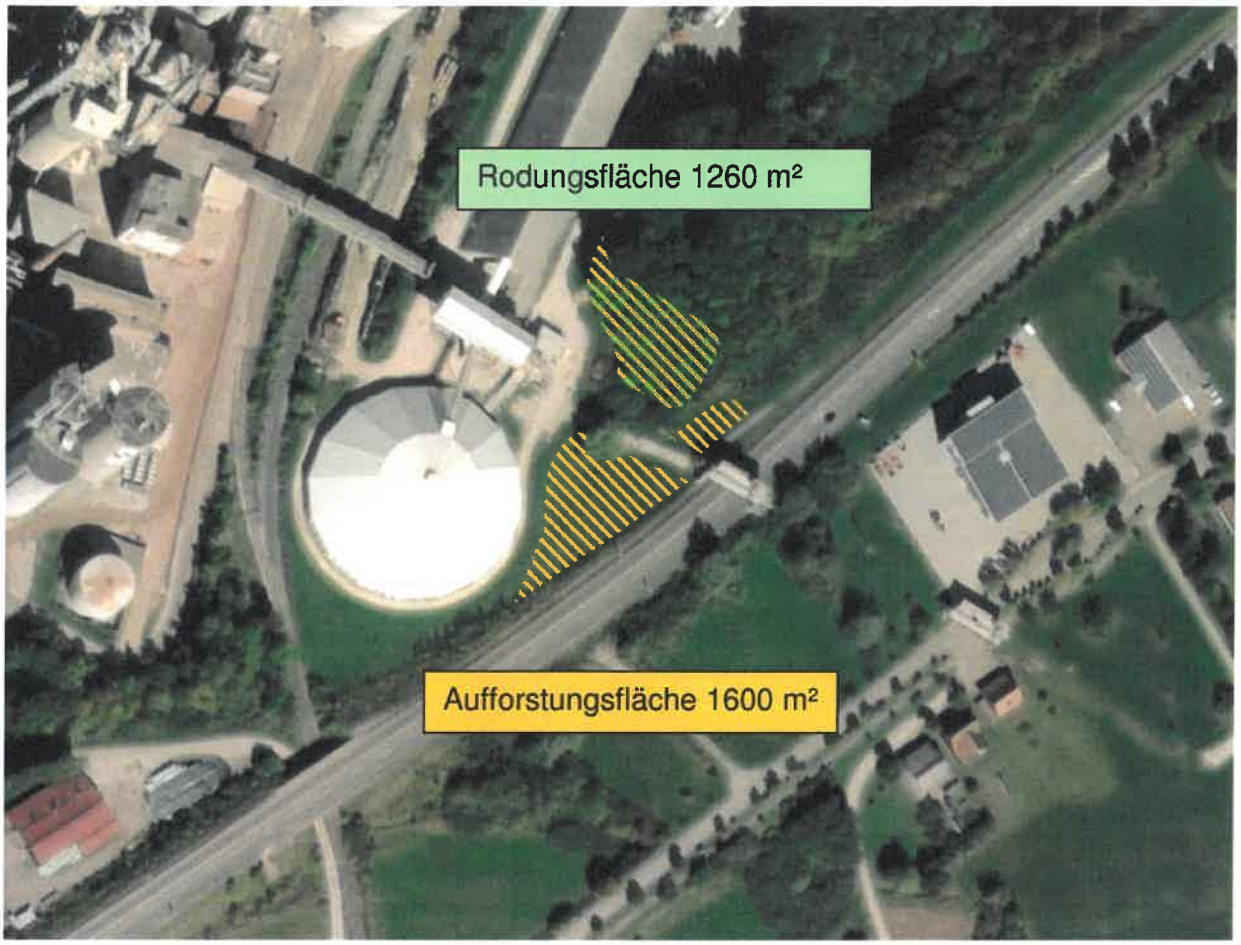
A: Lageplan